rim.

244 cm

Das

Strafgesetzbuch

und

die Strafproceßordnung

für das Königreich Sachsen,

mit Erläuterungen

von

Dr. August Otto Krug,
Geh. Justizrathe, Ritter ꝛc.

und

Dr. Friedrich Oskar Schwarze,
Ober-Appellationsrathe, Ritter ꝛc.

Zweite vermehrte Auflage.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1856.

Das

Strafgesetzbuch

für das Königreich Sachsen,

mit Erläuterungen

von

Dr. August Otto Krug,

Geh. Justizrathe, Ritter des Königl. Sächs. Verdienstordens.

Zweite Auflage.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1856.

Inhaltsverzeichniß.

Verordnung,

die Publication des Strafgesetzbuchs und zweier damit in Verbindung stehender Gesetze betr. vom 13. Aug. 1855.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und der Unbedachtsamkeit.

Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülfen) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einige verwandte Verbrechen.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

Vierzehntes Capitel.

Vom Münzverbrechen.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Sechszehntes Capitel.

Vom Wucher.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Achtzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Gesetz,

die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betr.

A.

Gesetz,

die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betr.

I.

Entwendungen.

II.

Andere Vergehungen, welche sich auf Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

III.

Ergänzende Bestimmungen.

Verordnung,

die Publication des Strafgesetzbuchs und zweier damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend,

vom 13. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen
 rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, das Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 sammt dem Gesetze, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, einer Revision unterwerfen zu lassen.

Nachdem in Folge dessen

1) ein Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen,
2) ein Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend,
3) ein Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend,

bearbeitet worden, machen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände diese Gesetze hierdurch öffentlich bekannt und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§. 1.

Der Zeitpunkt, mit welchem die drei gedachten Gesetze in Kraft treten sollen, wird von Unserem Justizministerium durch Verordnung bestimmt werden. Von diesem Zeitpunkte an tritt das Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 sammt allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, sowie das Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, außer Kraft.

§. 2.

Gleichzeitig mit oberwähnten Gesetzen wird ein neues Militärstrafgesetzbuch verkündigt.

§. 3.

Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner bis auf Weiteres in Kraft:

1) die in dem neunten Capitel des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit sie nicht durch §. 20. des Gesetzes vom 9. November 1848 aufgehoben sind, jedoch dergestalt, daß an die Stelle der im §. 83. des ersteren und im §. 20. des letzteren Gesetzes erwähnten Bestimmungen des Criminalgebuchs die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs treten,
2) das Disciplinar-Regulativ für die Communalgarde vom 14. Mai 1851,
3) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig,
4) die das Verlagsrecht der Buchhändler und die Nachbildung von Erzeugnissen der Literatur und der Kunst, sowie die unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke betreffenden Strafbestimmungen,
5) die zur Regulirung der Preßfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen,
6) die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien bestehenden Strafbestimmungen,
7) die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen,
8) die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen und Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen.

§. 4.

Auch verbleibt es bei den in einzelnen früher erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die civilrechtli-

chen Folgen gewisser Verbrechen, sowie bei den sonstigen darin enthaltenen nicht strafrechtlichen Vorschriften, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften nicht anderwärts aufgehoben sind. Wegen des Schmerzengeldes wird durch besondere Verordnung das Nöthige festgesetzt.

§. 5.

Wo in den im §. 3. vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Geld- oder Gefängnißstrafe wahlweise angedroht ist, ist künftig unter Beobachtung der in Art. 27, 28 und 29 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen stets nur auf eine dieser Strafarten ausschließlich, und zwar, wenn dies Geldstrafe ist, unter Festsetzung des Betrags nach dem dabei besonders angegebenen Maaßstabe, oder wenn ein solcher nicht angegeben ist, nach dem im Art. 27. des Strafgesetzbuchs festgesetzten, zu erkennen. Desgleichen ist, wo in den vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe angedroht ist, das Erkenntniß lediglich auf Gefängnißstrafe zu richten, und wegen Anwendung der Handarbeitsstrafe den Bestimmungen im Art. 23. des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§. 6.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und die Strafbestimmungen der anderen im Eingange gedachten Gesetze sind auch auf die vor dem Tage, wo diese Gesetze in Kraft treten, begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, unter deren Herrschaft das Verbrechen begangen worden ist.

Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche nach den zur Zeit der That gültig gewesenen Gesetzen den Verbrecher, nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der anderen im Eingange dieser Verordnung gedachten Gesetze, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen.

Die im Strafgesetzbuche angedrohte Zuchthausstrafe ist hierbei der zeitherigen Zuchthausstrafe zweiten Grades gleich zu achten.

§. 7.

Unter der im §. 6. ausgedrückten Voraussetzung sind die daselbst erwähnten Vorschriften und Bestimmungen auch bei bereits anhängigen Untersuchungen zur Anwendung zu bringen, insofern darin noch kein Erkenntniß gesprochen oder gegen dasselbe noch ein Rechtsmittel zulässig ist. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung der gesprochenen Erkenntnisse nur im Wege der Begnadigung erfolgen.

§. 8.

Sind zu dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte Untersuchungen anhängig, welche nach dem Criminalgesetzbuche oder dem Forststrafgesetze vom 2. April 1838 von amtswegen einzuleiten waren, nach den im Eingange gedachten Gesetzen aber nur auf Antrag angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechtigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Falle diese nicht binnen einer Sächsischen Frist, von Zeit der Auffoderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen.

Die Angeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 13. August 1855.

(L. S.) **Johann.**

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1. (C. G. B. 1.)

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach den Worten oder nach dem Sinne der einzelnen Bestimmungen desselben mit Strafe bedroht sind.

Gesetzanalogie ist nicht ausgeschlossen. Motive, S. 118. Zur Erläuterung: Krug, Gesetzauslegung, besonders S. 239. ff. Unterlassungen sind strafbar, wenn sie ausdrücklich mit Strafe bedroht, oder in den bedrohten Handlungen dem Sinne nach inbegriffen sind. Dep. Bericht d. II. K. S. 53. und Krug, Abhandlungen (Commentar, Abth. IV.) Nr. II.

Art. 2. (C. G. B. 2.)

Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Inländer werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

Art. 3. (C. G. B. 3.)

Fortsetzung.

Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Un=

tersuchung zu ziehn sind, werden ebenfalls, jedoch mit der im Art. 8 angegebenen Ausnahme, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs bestraft.

Art. 4. (C. G. B. 5.)

Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.

a) bei Exterritorialien.

Gegen Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechtes die Exterritorialität genießen, und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zu Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und nicht staatsangehörige Diener, ist wegen eines von ihnen verübten Verbrechens vor inländischen Gerichten nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren.

Art. 5. (C. G. B. 4.)

b) bei anderen Ausländern.

Wegen von anderen Ausländern begangener Verbrechen ist ebenfalls nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Selbst in diesem Falle bedarf es jedoch einer Anordnung des Justizministeriums nicht,

1) wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Behörden, oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsen befanden, gerichtet gewesen,
2) wenn sich der Verbrecher bleibend nach Sachsen gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

Befand sich (zu 1) der verletzte Inländer im Auslande, so ist Anordnung des Justizministeriums erfoderlich. Desgleichen (zu 2), wenn sich der Verbrecher nur vorübergehend nach Sachsen gewendet hat. Auch bei Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt, welche von Ausländern im Auslande verübt worden sind, bedarf es einer Anordnung des Justizministeriums, dafern sie nicht unter Art. 5, 2. fallen oder als Verbrechen gegen den Staat zu betrachten sind. Dep. Ber. d. I. K. S. 71. d. II. K. S. 59. Desgleichen bei einer von einem Ausländer im Auslande verübten Fälschung aus-

ländischen Geldes. Dep. Ber. d. II. K. S. 59. Vgl. Abhandlungen (Comment. Abth. IV.) Nr. I. Ueber den Begriff eines Verbrechens „gegen den sächs. Staat,“ „gegen sächs. Behörden,“ „gegen sächs. Unterthanen“ s. Commentar zu Art. 2—8. Nr. 6. Ob ein Verbrechen im Auslande verübt sei, ist nach den Grundsätzen über das forum delicti commissi (StPO. Art. 49.), ob gegen einen Ausländer, nach dem Gesetze über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts vom 2. Juli 1852. (G. u. V. Blatt S. 240 ff.) zu beurtheilen.

Art. 6. (C. G. B. 4.)

Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf.

In folgenden Fällen ist ohne Unterschied, ob das Verbrechen von einem Ausländer oder einem Inländer, im Auslande oder im Inlande verübt worden, vor Einleitung der Untersuchung die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten:

2) wenn eines der im ersten Capitel des zweiten Theiles genannten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten, oder

2) wenn eines der im dritten Capitel des zweiten Theiles aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden begangen worden ist,

3) wenn eines der im zweiten Capitel des zweiten Theiles aufgeführten Verbrechen vorliegt.

Art. 7. (C. G. B. 4. 5.)

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Der Staatsauwaltschaft liegt es ob, in Fällen, wo nach Art. 4. 5. und 6. eine Entschließung des Justizministeriums vorausgesetzt wird, an dasselbe Bericht zu erstatten.

Die keinen Aufschub gestattenden, zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That gereichenden Maaßregeln werden dadurch uicht ausgeschlossen.

Art. 8. (C. G. B. 3.)

Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze.

Kommt nach Art. 4. 5. und 6. eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden ist, zur

Untersuchung, so soll dieselbe nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden, dafern bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie nach diesen Gesetzen nicht, oder gelinder, als nach der diesseitigen Gesetzgebung, oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Art. 5. unter 1. erwähnten Fälle, sowie Verbrechen gegen das Sächsische Staatsoberhaupt oder dessen Familie, bei welchen das gegenwärtige Strafgesetzbuch unbedingt Anwendung findet.

Ist eine That, bei welcher nach Vorstehendem der Richter ein ausländisches Strafgesetz zu berücksichtigen hat, in dem letzteren mit einer nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche unzuläſſigen Strafe bedroht, so hat der Richter statt dieser auf eine nach dem Sächsischen Strafgesetzbuche zulässige, nicht härtere Strafe zu erkennen.

Das mildere ausländische Gesetz ist auch zu berücksichtigen, wenn ein Ausländer im Auslande gegen einen diesseitigen Unterthan, der sich aber im Auslande befand (vergl. Art. 5, 1.), ein Verbrechen begangen hat, oder wenn ein Ausländer, der sich vorübergehend nach Sachsen gewendet hat (vergl. Art. 5, 2.), wegen eines im Auslande gegen einen Ausländer (vergl. Art. 5, 1.) verübten Verbrechens zur Untersuchung zu ziehn ist. Das ausländische Gesetz ist zu berücksichtigen, „wenn es bekannt ist", worunter nicht grade eine officielle Beurkundung, sondern eine historische Bekanntschaft, wie bei den gemeinrechtlichen Rechtsquellen, zu verstehn ist.

Zum Schlußsatze: Im Zweifel ist eine gelindere Strafart zu wählen. Deput. Bericht d. II. K. S. 56.

Art. 9.

Berücksichtigung ausländischer Straferkenntnisse.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines anderen Staates bestraft worden, so kann er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen den diesseitigen Staat, dessen Oberhaupt, oder diesseitige Staatsangehörige einen schwereren, bei der ausländischen Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen gewesenen strafrecht-

lichen Character erhält; es ist jedoch solchenfalls bei der Verurtheilung die Strafe, welche der Angeschuldigte wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßt hat, in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann statt, wenn von einem unzuständigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

Auf freisprechende Erkenntnisse erstreckt die Bestimmung sich nicht. Deput. Bericht. d. II. K. S. 61. Vergl. wegen der einschlagenden völkerrechtlichen Verträge: Krug, Internationalrecht der Deutschen, übersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten abgeschloss. Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe, Leipzig 1851., und Convention mit Anhalt-Dessau und Cöthen vom 7. Juni 1852.

Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

Art. 10. (C. G. B. 6.)

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette auszusetzen.

Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Anderen vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Art. 11, (C. G. B. 7.)

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause verbüßt.

Die Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten.

Art. 12.

Schärfungen der Zuchthausstrafe.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens

Arbeitshausstrafe verbüßt haben, wird die Strafe entweder durch hartes Lager auf dreißig Tage oder durch Entziehung warmer Kost auf sechzig Tage geschärft.

Ueber die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist, hat die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes zu entscheiden.

Keine der gedachten Schärfungen darf ununterbrochen länger als zwei Tage hinter einander vollzogen werden; es ist jedoch damit so lange fortzufahren, bis der Verbrecher wirklich dreißig und beziehendlich sechzig Tage geschärfter Strafe verbüßt hat.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe verbüßt haben und deren körperliche Beschaffenheit es gestattet, kann statt der obgedachten Schärfungsmittel körperliche Züchtigung von zwanzig bis zu sechzig Hieben, welche mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe oder mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreißern, und zwar in beiden Fällen auf den Rücken oder auf das Gesäß vollstreckt wird, angewendet werden.

Ueber die Anwendung dieses Schärfungsmittels, das Maaß und die Art seiner Vollstreckung entscheidet ebenfalls die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes.

Die Schäfung wird, insofern nicht ärztliche Bedenken einen Aufschub nöthig machen, gleich bei der Einlieferung vollstreckt.

Die Schärfung findet auch statt, wenn die frühere Bestrafung im Auslande erfolgt ist. Im Zweifel, ob die dortige Strafe der inländischen Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleichstehe, ist beim Justizministerium anzufragen. Deput. Bericht d. II. K. S. 70.

Art. 13.

Fortsetzung.

Männliche Zuchthausgefangene, welche bereits wenigstens zweimal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, tragen überdies während ihrer Strafzeit ein Beineisen, weibliche im gleichen Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz.

Diese Schärfung soll jedoch, wenn die Strafzeit länger als zehn Jahre dauert, für den Rest derselben hinwegfallen.

Art. 14. (C. G. B. 8.)

Fortsetzung.

Außer den in Art. 12. und 13. erwähnten Fällen, in welchen die daselbst angedrohte Schärfung der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes von selbst eintritt, kann diese Strafe in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auch mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden, entweder

1) durch hartes Lager bis zu dreißig Tagen, oder
2) durch Entziehung warmer Kost bis zu sechzig Tagen, oder
3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Züchtigung bis zu sechzig Ruthenhieben.

Die Art der Schärfung hat der Richter in dem Erkenntnisse nicht auszudrücken, wohl aber das Maaß derselben, und zwar in der Art zu bestimmen, daß entweder auf eine volle, oder auf eine Zweidrittheils- oder auf eine Drittheils-Schärfung erkannt wird.

Ueber die Wahl zwischen den verschiedenen Schärfungsmitteln und über die Zwischenräume der Vollstreckung bei den unter 1) und 2) genannten, bei denen die im dritten Absatze des Art. 12. getroffene Bestimmung ebenfalls gilt, sowie über die Art der körperlichen Züchtigung entscheidet die Direction der Anstalt nach den im Art. 12. enthaltenen Grundsätzen. Körperliche Züchtigung soll jedoch nur bei solchen Verbrechern, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, gewählt werden. Auch soll, wenn in einem Falle, wo schon nach Art. 12. eine Schärfung eintritt, auf Schärfung erkannt ist, jedenfalls nur eine dieser Schärfungen durch körperliche Züchtigung vollstreckt werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist durch das Erkenntniß niemals zu schärfen.

Tritt neben der im Art. 12. angeordneten Schärfung auch eine nach dem gegenwärtigen Artikel erkannte Schärfung ein, so ist, dafern die eine oder die andere derselben durch körperliche Züchtigung vollstreckt wird, diese zuerst zum Vollzuge zu

bringen und mit der zweiten Schärfung so lange Anstand zu nehmen, bis nach dem Ermessen des Arztes die letztere, ohne durch die erlittene körperliche Züchtigung erschwert zu werden, vollstreckt werden kann. Werden dagegen andere Schärfungsmittel gewählt, so ist die erkannte Schärfung nicht früher als nach Ablauf von dreißig Tagen, von der Beendigung der nach Art. 12. eintretenden an gerechnet, zu vollziehen.

Art. 15. (C. G. B. 12.)
Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt.

Die Sträflinge tragen die vorgeschriebene einfarbige Kleidung und werden zur Arbeit angehalten.

Art. 16. (C. G. B. 12.)
Schärfungen der Arbeitshausstrafe.

Die im Art. 12., erster Absatz, so wie die im Art. 14. unter 1 und 2 angegebenen Schärfungen finden unter den in den angezogenen Artikeln ersichtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen auch bei der Arbeitshausstrafe Statt.

Art. 17. (C. G. B. 11.)
Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter vier Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende in dem Landesgefängnisse zu verbüßen.

Wenn bei Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, die unter den vorliegenden Umständen zu einer Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder noch längerer Dauer führen würden (vgl. z. B. Art. 78. 82. 277.), so ist statt dieser Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Verkürzung auf zwei Drittheile der Dauer (vergl. Art. 35.) zu erkennen. Diese Vorschrift findet insbesondere auch dann Statt, wenn in dem Falle des Art. 78. zwar nicht das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen, wohl aber die übrigen, oder einige oder auch nur eines derselben, zu denjenigen Verbrechen gehören, welche mit

Gefängniß bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind. (Vergl. jedoch Art. 90. Abs. 2.)

Wird aber bei den im vorigen Absatz gedachten Verbrechen in Folge der ebendaselbst erwähnten Bestimmungen auf eine Gefängnißstrafe erkannt, welche zwar die Dauer von vier Monaten übersteigt, aber noch nicht die von sechs Monaten erreicht, so ist diese Gefängnißstrafe ausnahmsweise (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels) im Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch bei solchen Verbrechen, welche lediglich mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, zur Anwendung, wenn auf eine Bruchtheilstrafe zu erkennen ist, die bis auf Gefängniß herabgehn kann. Vergl. Art. 33. und 34. und Bemerk. 3, h zu Art. 17. im Commentar. Desgleichen bei den mit der Hälfte der Diebstahlsstrafen bedrohten Verbrechen. Commentar a. a. O. 3, i.

Art. 18. (C. G. B. 12.)

Schärfung der Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen durch Entziehung warmer Kost mit den im Art. 14. verb. mit Art. 12. angegebenen Beschränkungen mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden. Die Zwischenräume der Schärfung, sowie den Zeitpunkt, zu welchem sie vorzunehmen, bestimmt bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sind, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, nach vernommenem Gutachten des Gerichtsarztes. Für Gefängnißstrafen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, gelten über die Vollstreckung der Schärfung die im Art. 12. gegebenen Bestimmungen.

Art. 19. (C. G. B. 13.)

Festungsstrafe.

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

Art. 20. (C. G. B. 11.)

Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen sofort angetreten und ununterbrochen verbüßt werden.

Nur aus erheblichen, actenkundig zu machenden Gründen kann der Untersuchungsrichter einen Aufschub bis zu vier Wochen, und bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden, eine Aussetzung bis auf eine Woche gestatten oder verfügen.

Längerer Aufschub, sowie eine längere Aussetzung, kann nur vom Bezirksgerichte verwilligt werden.

Beurlaubungen aus den Landesstrafanstalten kann in dringenden Fällen nur das Justizministerium anordnen.

Wenn der Verbrecher zu der Zeit, wo er eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe antreten sollte, bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, so ist mit dem Antritte der ersteren bis zur vollständigen Verbüßung der letzteren Anstand zu nehmen.

Wo die Aussetzung vorgeschrieben ist, bedarf es keiner Cognition des Bezirksgerichts. Vorschriften über die Aussetzung enthält die Ausführungs-Verordnung.

Von der Aussetzung verschieden ist der Fall, wenn gleich beim Antritt der Gefängnißstrafe verstattet wird, dieselbe in gewissen Zwischenräumen zu verbüßen. Dies ist lediglich Sache der Begnadigung. S. Commentar, Nr. 4.

Art. 21.

Unterbrechung durch Proceßhandlungen.

Wird es nöthig, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter während seiner Strafzeit vor einer außerhalb des Strafорts befindlichen Behörde erscheint, so hat, wenn die Behörde, vor welcher er erscheinen soll, ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht ist, diese Behörde, in allen anderen Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Bezirke er erscheinen soll, sowohl über die Abführung oder einstweilige Entlassung aus der Strafanstalt, als auch darüber, ob und in wieweit ihm die Zeit, welche er zu diesem Behufe außerhalb der Strafanstalt zuzubringen hat, in die Strafzeit einzurechnen sei, Bestimmung zu treffen.

Wird Sistirung vor einem auswärtigen Gerichte verlangt, so ist hierzu eine Anordnung (Beurlaubung) des Justizministeriums erfoderlich, welches dann auch über die etwanige Anrechnung Bestimmung zu treffen hat. Deput. Bericht d. II. K. S. 76. Dem Bezirksgerichte steht die Cognition auch dann zu, wenn der Sträfling vor einer Verwaltungsbehörde erscheinen soll.

Art. 22. (C. G. B. 11.)

Behandlung der Gefangenen.

Denjenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben, ist, sofern sie im Stande sind, außer den Untersuchungskosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, verstattet, sich mit eigner Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und besondere Beköstigung sich zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie auf die Zeit ihrer Detention mit Lagerstätte und nöthiger Bedeckung, auch im Falle des Bedürfnisses mit nothdürftiger nicht auszeichnender Kleidung, sowie mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich (vgl. jedoch Art. 18.) wenigstens einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, dagegen aber, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Hälfte zur Sportelkasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Auch ist den Gefangenen die nöthige Bewegung in frischer Luft, nach Befinden unter besonderer Aufsicht, zu gestatten. In Krankheitsfällen sind sie mit ärztlichem Beistande, nöthiger Pflege und Arznei zu versehen.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist außer dem Gerichtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und andern Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren sowie den Angehörigen nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts und nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Wegen des durch die Verpflegung der Gefangenen verursachten Aufwandes, so weit er nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt wird, verbleibt dem Gerichte der Anspruch an diejenigen, denen nach privatrechlichen Grundsätzen die Sorge dafür obliegt.

Die Behandlung der in den Landesstrafanstalten detinirten

Gefangenen richtet sich nach der Hausordnung der Anstalt. Wegen der zu den Kosten ihrer Verpflegung zu leistenden Beiträge ist den diesfallsigen besonderen Bestimmungen nachzugehn.

Die Heimatsgemeinde kann wegen des Verpflegungsaufwandes nicht in Anspruch genommen werden. Nachtrag zum Entwurf S. 247. zu Nr. 1. Die dem Arrestaten zu gewährende Hälfte des Ertrags seiner Arbeit kann den subsidiär Verpflichteten nicht angerechnet werden. Deput. Bericht d. II. K. S. 77.

Art. 23. (E. G. B. 14. 17. 19.)

Handarbeitsstrafe.

Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntniß zu richten. Es kann jedoch bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden, solchen Personen, die ihrem Stande nach Handarbeit verrichten, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, diese Strafe, insoweit hierzu Gelegenheit vorhanden ist und insoweit nicht etwa die im Artikel 18. bestimmte Schärfung eintritt, durch Handarbeit verbüßen lassen.

Jedoch soll in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet, dabei jedoch die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Bei Verweigerung oder ungehöriger Leistung der Handarbeit tritt statt derselben ohne Weiteres geschärfte Gefängnißstrafe (Art. 18.) von gleicher, oder, dafern der Verbrecher bereits einen Theil der Strafe verbüßt hat, von der noch übrigen Dauer ein.

Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter nach seinem Ermessen eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten, doch sind dieselben in jeder Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten.

Die Handarbeit kann auch neben geschärfter Gefängnißstrafe eintreten, soweit dieselbe ungeschärft bleibt. Deput. Bericht d. I. K. S. 89. d. II. K. S. 79. Vergl. Commentar.

Art. 24. (C. G. B. 22. 23.)

Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern kann eine ihnen zuerkannte im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, dafern und soweit nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet.

Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung einer solchen Gefängnißstrafe stattfinden, wenn Jemand sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsätzlichen Körperverletzung, oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 83.) bereits zweimal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Ueber die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung gelten die im Art. 12. getroffenen Bestimmungen. Es dürfen jedoch bei höher ansteigenden Gefängnißstrafen nicht mehr als drei Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

Drei Ruthenstreiche sind einem Tage einfacher Gefängnißstrafe (Art. 35.) gleich zu achten.

Art. 25. (C. G. B. 12.)

Abkürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung.

Desgleichen kann bei Vagabunden und Bettlern, so wie bei Personen, welche wegen eines der im zweiten Absatze des vorigen Artikels genannten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male, zur Strafe zu ziehn sind, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechzig Tagen mit den im Artikel 12. angegebenen Beschränkungen geschärft werden. Es ist jedoch solchenfalls die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen.

Das Maximum der körperl. Züchtigung besteht in 60 Hieben, auch wenn geschärfte Gefängnißstrafe verwandelt wird. S. Comment.

Art 26. (E. G. B. 15.)

Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind.

In Fällen, wo die Strafe nach Bruchtheilen einer Freiheitsstrafe bestimmt ist, kann nicht auf Geldstrafe erkannt werden. Motive S. 126.

Art. 27. (E. G. B. 21.)

Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender.

Wo hiernach Geldstrafe unzulässig ist, hat der Richter, wenn im Gesetze Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist, lediglich von der letzteren Gebrauch zu machen, und wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, statt derselben auf Gefängniß, und zwar dergestalt, daß ein Tag Gefängniß einem Geldbetrage von zehn Groschen bis zu fünf Thalern gleich geachtet wird, zu erkennen.

Art. 28. (E. G. B. 21.)

Verwandlung der Geldstrafe.

Kommen die im vorigen Artikel gedachten Verhältnisse zu Tage, nachdem bereits auf Geldstrafe erkannt ist, oder wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten zu gestattenden Frist, welche nicht über vier Wochen betragen darf, nicht entrichtet, so hat der Richter, welcher das Erkenntniß gesprochen, dieselbe nach dem im vorigen Artikel angegebenen Maaßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Es darf jedoch bei Verbrechen, wo die Strafdrohung auf beiderlei Strafarten gerichtet ist, die statt der erkannten Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe im Gesetz angedroht ist, nicht übersteigen.

Dem zu Geldstrafe Verurtheilten, mit Ausnahme der im Artikel 27., erster Absatz, genannten Personen, bleibt auch nach der Verwandlung der Strafe das Befugniß, sich durch Erlegung des Strafgeldbetrags, soweit er durch die erstan-

dene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Dagegen bleibt es (mit obiger Ausnahme) auch dem Richter unbenommen, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe, wenn er solches für angemessener achtet, aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen.

Den im Art. 27. angegebenen Maaßstab hat der Richter auch bei der Zuerkennung der Geldstrafe im Auge zu haben, und daher, wenn die Nothwendigkeit der Verwandlung eintritt, nicht in Fällen, wo er geringe Vermögensverhältnisse vorausgesetzt hatte, einen hohen Verwandlungssatz, und wo er besonders günstige Vermögensverhältnisse vorausgesetzt hatte, einen niedrigen Verwandlungssatz zu nehmen. Die Verwandlung von Gefängnißstrafen in Geldstrafe ist Sache der Begnadigung. Motive, S. 127. 128.

Art. 29. (C. G. B. 20.)

Besondere Bestimmung.

In Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe oder statt derselben zulässt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, dafern nicht die im Art. 27. erwähnten Verhältnisse entgegenstehen, nur von der Geldstrafe Gebrauch zu machen.

Die Absicht des Gesetzes ist nicht auf Schonung der Person, sondern des Amtes gerichtet, was bei Beantwortung der Frage, welche Personen hierher zu rechnen, im Auge zu behalten ist. Deput. Ber. d. I. K. S. 93.

Art. 30. (C. G. B. 63.)

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dieselbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theile für verbüßt geachtet wird.

An die im Art. 32. enthaltenen Beschränkungen der Strafdauer ist der Richter hierbei nicht gebunden.

Nach welchem Maaßstabe die Haft anzurechnen sei, ist dem richter-

lichen Ermessen überlassen. Es kann in Folge der Haftanrechnung auch auf Zuchthausstrafe von weniger als 1 Jahr und Arbeitshausstrafe von weniger als 4 Monat erkannt werden. Deput. Ber. d. II. K. S. 83.

Art. 31. (E. G. B. 16.)

Verweis.

Ein Verweis findet statt, wenn die dem Angeschuldigten zur Last fallende Handlung mit Gefängnißstrafe oder mit Geldstrafe, beides ohne Festsetzung eines Mindestbetrags, bedroht ist, und der Richter auch das geringste Maaß dieser Strafen unter den besonderen Umständen des Falles nicht angemessen findet.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle, oder schriftlich ertheilt, auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Personen erkannt werden. Den Letzteren ist von dem Richter solches zu eröffnen, und ihnen das Erscheinen bei der Verweisertheilung frei zu stellen.

Bei Verbrechen, die mit einer dem Mindestbetrage nach bestimmten oder einer absoluten Strafe (kleine Forst- &c. Diebstähle) bedroht sind, kann auf einen Verweis nur erkannt werden, wenn eine Bestimmung einschlägt, wodurch der Mindestbetrag wegfällt (nicht beend. Versuch, Beihülfe, Jugend &c.). Bei Geldstrafen ohne Mindestbetrag ist der Verweis nicht ausgeschlossen.

Art. 32. (E. G. B. 17. 53.)

Bestimmungen über das Maaß der Strafen.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen unter keiner Bedingung auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Außerdem soll, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht unter vier Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Freiheitsstrafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Auch sollen Arbeitshaus- und zeitliche Zuchthausstrafe,

wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart (Art. 17. 81.) ergeben, kommen in Wegfall.

Geldstrafe ist nicht unter zehn Groschen zu erkennen.

Art. 33. (C. G. B. 18.)

Vorschrift über Bruchtheilstrafen.

In Fällen, wo die angedrohte Strafe oder der Mindestbetrag derselben in Bruchtheilen einer an einer anderen Gesetzstelle angedrohten Strafe ausgedrückt ist, hat der Richter zwar zunächst sich an die daselbst angedrohte Strafart, oder die mehreren daselbst angedrohten Strafarten, zu halten; erreicht jedoch die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe nicht den im Artikel 32. bestimmten gesetzlichen Mindestbetrag der fraglichen Strafart, so ist auf die nächst niedrigere, unter Berücksichtigung des im Art. 35. bestimmten Geltungsverhältnisses der verschiedenen Strafarten, zu erkennen. Es ist jedoch in diesem Falle von der Arbeitshausstrafe nicht in längerer Dauer, als der eines Jahres, von der Gefängnißstrafe nicht in längerer Dauer, als der von vier Monaten Gebrauch zu machen.

Ueber die Strafabmessung in den Fällen dieses und des folgenden Artikels siehe die Bemerkungen zu denselben im Commentar.

Art. 34.

Fortsetzung.

In Fällen, wo der Höchstbetrag der Strafe auf die im vorigen Artikel gedachte Weise bestimmt ist, hat der Richter zwischen allen denjenigen Strafsätzen die Wahl, die weder der Art noch der Dauer nach höher sind, als dieser Höchstbetrag.

Besteht derselbe jedoch in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, so kann von der Gefängnißstrafe nur in der Dauer bis zu vier Monaten Gebrauch gemacht werden, dafern nicht für das fragliche Verbrechen überhaupt, neben der höheren Strafart, zugleich Gefängnißstrafe in längerer Dauer, als von vier Monaten, angedroht ist.

Art. 35. (E. G. B. 3. 5.)

Verhältniß der Strafarten.

Wo es auf eine Vergleichung der verschiedenen Strafarten ankommt, ist die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Das Verhältniß der Freiheitsstrafen zu einander wird dahin bestimmt, daß einjährige Zuchthausstrafe einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten gleich zu achten ist.

Ferner sollen bei geschärfter Gefängnißstrafe (Art. 18.) je zwei Tage, an welchen die Schärfung der Gefängnißstrafe zu vollziehen sein würde, drei Tagen einfacher Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Auf die Geltung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe haben die Schärfungen derselben (Art. 12. 13. 14. 16.) keinen Einfluß.

Art. 36. (E. G. B. 9.)

Von den Folgen gewisser Strafen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem zieht die zuerkannte oder erlittene Zuchthausstrafe diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die Arbeithaus- und Gefängnißstrafe, sowie alle anderen Strafarten ziehen nur diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Drittes Capitel.

Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Art. 37. (E. G. B. 25.)

Vollendung des Verbrechens.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendigt und, im Fall ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfodernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist. (Vergl. die besonderen Bestimmungen in Art. 186. 211. 224. 273. 328. 358.)

Art. 38. (E. G. B. 120.)

Begriff des Erfolgs.

Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehn hatte. (Vergl. jedoch Art. 46. bis mit 49.)

Vgl. über diesen Artikel überhaupt Abh. III und über Unterlassungen insbesondere Abh. II in der IV. Abth. des Commentars.

Art. 39. (E. G. B. 26.)

Begriff des Versuchs.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen. (Vgl. jedoch Art. 47. und die besonderen Bestimmungen in Art. 117. 224. 323.)

Vgl. Krug, Lehre vom Versuche der Verbrechen, Leipz. 1854.

Art. 40. (E. G. B. 26. 2.)

Beendigter und nicht beendigter Versuch.

Der Versuch ist ein beendigter, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In

allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigter. (Vergl. jedoch Art. 117. 179. 279. 323.)

Der Versuch ist beendigt, wenn die Handlung beendigt ist, und nun der Erfolg vom Zu-falle erwartet wird. Haben Mehrere an dem Verbrechen Theil genommen, so ist der Versuch beendigt, wenn Alle gethan haben, was zur Herbeiführung des Erfolges für nöthig geachtet wurde. Deput. Ber. d. I. K. S. 101.

Art. 41. (E. G. B. 26.)

Strafe des Versuchs.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Drittheil des Mindestbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Art. 42. (E. G. B. 26, 3. 4.)

Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigter zu bestrafen,

1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

Art. 43. (E. G. B. 27.)

Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht

werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrthümlich vorausgesetzt hat.

Art. 44. (C. G. B. 28.)

Strafloser Versuch.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens (Art. 40.) ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich selbst strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letzteren durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Verbindung und (erfolglose) Anstiftung zu einem Verbrechen enthalten eine „an sich selbst strafbare That," auf welche daher Art. 44. keine Anwendung leidet. S. Commentar z. d. Art. Anm. 3 und Nachtrag dazu.

Art. 45. (C. G. B. 29.)

Vorbereitungshandlungen.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen keiner Strafe, insofern sie nicht eine an sich selbst strafbare That enthalten, oder besonders mit Strafe bedroht sind.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und der Unbedachtsamkeit.

Art. 46. (C. G. B. 31. 32.)

Vorsatz und Absicht.

Zu den regelmäßigen Erfodernissen eines Verbrechens gehört, daß die mit Strafe bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatze begangen, und daß daher, wenn zu dem Begriffe des fraglichen Verbrechens ein gewisser Erfolg vorausgesetzt wird, auch dieser von dem Verbrecher beabsichtigt worden sei. (Vergl. jedoch Art. 47. u. 49.)

Vgl. Krug, über dolus und culpa und insbesondere über den Begriff der unbestimmten Absicht. Leipz. 1854.

Art. 47. (C. G. B. 31.)

Bestimmte und unbestimmte Absicht.

Für die Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum Vorsatze macht es keinen Unterschied, ob die Absicht eine bestimmte oder eine unbestimmte war. (Vergl. jedoch Art. 169.)

Dagegen kann dem Thäter in Hinsicht auf einen möglichen, aber nicht eingetretenen Erfolg seiner Handlung der Versuch desjenigen Verbrechens, welches durch den Eintritt dieses Erfolges vollendet worden wäre, nur dann angerechnet werden, wenn seine Absicht bestimmt auf Hervorbringung dieses Erfolges gerichtet gewesen ist.

Von der unbestimmten Absicht ist der Fall zu unterscheiden, wenn ein bestimmter Erfolg zwar nicht (zunächst) bezweckt, aber (als nothwendig oder wahrscheinlich) vorausgesehn worden ist (sogen. indirecte Absicht). Dieser Fall steht dem Vorsatze (der directen Absicht) ganz gleich. S. Commentar und die bei Art. 46. alleg. Schrift. In diesem Falle ist auch ein Versuch denkbar.

Art. 48. (C. G. B. 32.)

Unbedachtsamkeit.

Handlungen, wodurch unvorsätzlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, sind nur, wenn diese Rechtsverletzung durch Unbedachtsamkeit verschuldet wurde, und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Bei allen anderen im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen sind Vorsatz und Absicht (Art. 46. und 47.), auch wenn ihrer in der Begriffsbestimmung derselben nicht besonders gedacht ist, ein nothwendiges Erfoderniß der Bestrafung.

Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden, außer wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu verlangen.

Art. 49. (C. G. B. 32.)

Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit.

Auch bei einer mit rechtswidrigem Vorsatze begangenen Handlung kann, wenn nach den Umständen eine bestimmte Grenze

der Absicht anzunehmen ist, der darüber hinausgehende rechtsverletzende Erfolg, insoforn nicht in den besonderen Vorschriften des zweiten Theiles wegen eines solchen Erfolgs ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, nur als ein durch Unbedachtsamkeit verschuldeter (Art. 48.) in Betracht gezogen werden.

Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülfen) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

Art. 50. (C. G. B. 33.)

Miturheber.

Haben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander beschlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vgl. Art. 53.) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falls sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

Es wird ein gemeinsamer auf die That selbst gerichteter Beschluß, oder (im Abs. 2) eine Aneignung des auf die That selbst gerichteten Entschlusses, also der Wille die That als seine eigne, resp. als eine gemeinsame auszuführen oder mit auszuführen, vorausgesetzt, nicht blos eine auf Unterstützung einer fremden That gerichtete Zusage oder Entschließung. S. d. Motive. Alles was in Folge des gemeinsamen Beschlusses geschieht, gehört in der Regel zur Ausführung. Deput. Ber. d. II. K. S. 95. und Krug, Lehre v. Versuch, S. 21. Abs. 2. geht sowohl auf diejenigen, welche sich einem, als auch auf die, welche sich mehreren Urhebern angeschlossen haben. Deput. Ber. d. II. K. S. 96.

Art. 51. (C. G. B. 33. 34.)

Beurtheilung der Miturheber.

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Verbrechen ganz zuzurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder seiner Willensrichtung zur Last fällt.

Abs. 1. setzt Miturheber im Sinne des Art. 50. voraus, d. i. solche, die gemeinschaftlich an einem Verbrechen Theil genommen haben. S. Commentar.

Art. 52. (C. G. B. 35.)

Besondere Bestimmung.

Haben einer oder mehrere der Miturheber eines Verbrechens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, dafern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zuzurechnen.

Auch hier gilt die Bem. zu Art. 51.

Art. 53. (C. G. B. 37.)

Gehülfen.

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen. (Vergl. Art. 50.)

Ueber den Begriff der Beihülfe s. Abh. IV. in der IV. Abth. des Commentars.

Art. 54.

Nahe und entfernte Beihülfe.

Die Beihülfe ist, wenn der geleistete Beistand oder die gegebenen Anschläge von der Art gewesen sind, daß ohne dieselben das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, für eine nahe, in anderen Fällen für eine entfernte zu achten.

Näheres über diesen Unterschied im Commentar.

Art. 55. (C. G. B. 45.)

Strafe der Beihülfe.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Gesetz angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde.

Sie soll bei der nahen Beihülfe stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Drittheil des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernten Beihülfe nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrages bestimmt werden.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 51. zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte, es sind aber die für andere Miturheber geltenden milderen Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfen als Strafzumessungsgründe innerhalb des durch den schwersten bestimmten Strafmaßes in Betracht zu ziehen.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche

eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilnng des Gehülfen nicht in Betracht.

Die Worte „nach diesem Gesetzbuche" beziehn sich hauptsächlich auf das Militärstrafgesetzbuch, nach welchem z. B. der Cameradendiebstahl eine andere strafrechtliche Natur hat, die aber bei dem Gehülfen, wenn er nicht selbst Militär ist, außer Berücksichtigung bleiben muß. Motive z. d. Art. Zu den Verbrechen, denen eine „besondere strafrechtliche Natur" beiwohnt, gehört auch die Entfremdung. Deput. Ber. d. II. K. S. 95.

Art. 56.

Besondere Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers, oder nach der persönlichen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so ist diese schwerere strafrechtliche Natur des Verbrechens bei der Beurtheilung des Gehülfen nur in soweit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfe vermuthen konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurtheilen.

Art. 57.

Besondere Fälle der Theilnahme.

Personen, welche nur an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder versuchten Verbrechens Theil genommen haben, sind mit der Strafe der entfernten Beihülfe zu demjenigen Verbrechen, welches begangen oder beabsichtigt worden, zu belegen.

Art. 58. (C. G. B. 30.)

Verbindung zu einem Verbrechen.

Ist es zur Ausführung eines von Mehreren beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, so sind Diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Beschlusse desselben Theil genommen,

oder ihre Beihülfe zu demselben zugesagt haben, mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Drittheil vom Höchstbetrage der Strafe des beschlossenen Verbrechens ansteigen kann.

Die Strafe der Anstifter kann nach Art. 64. bis auf ½ ansteigen.

Art. 59.

Wirkung thätiger Reue.

Ist ein von Mehreren beschlossenes oder auch bereits unternommenes Verbrechen dadurch, daß Einzelne aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, zurückgetreten sind, gänzlich rückgängig gemacht worden, so ist wider diejenigen, durch deren Rücktritt das Verbrechen rückgängig geworden, nur auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf die Hälfte derjenigen Strafe, die sie nach Maaßgabe dessen, was bereits geschehn ist, ohne den Rücktritt verwirkt haben würden, zu erkennen.

Hat jedoch einer, oder haben einige der Verbundenen aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch ihren Einfluß auf die Anderen, durch Anzeige bei der Behörde, oder durch andere geeignete Mittel, das Aufgeben oder die Unterdrückung desselben bewirkt, so sollen Diejenigen, welche solches bewirkt haben, selbst wenn sie als Anstifter zu betrachten wären, mit aller Strafe verschont werden.

Art. 60.

Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen ꝛc.

Haben Personen sich im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien oder anderen Gewaltthaten verbunden, so trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren, jeden anderen Theilnehmer an derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

Der Rücktritt von der Verbindung hat hier die im Art. 59. angegebenen Wirkungen nicht. Deput. Ber. d. I. K. S. 111.

Art. 61. (C. G. B. 38. 46.)

Begünstigung.

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigungen der strafbaren Handlung, Vorschub leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Drittheil des Höchstbetrags der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen kann. Hinsichtlich der Verschiedenheit persönlicher Verhältnisse und persönlicher Erschwerungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe gilt von den Begünstigern dasselbe, was im Art. 55. und 56. wegen der Gehülfen bestimmt ist.

Begünstiger, welche die oben erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind als Gehülfen bei der That (vergl. Art. 53. und 54.) zu beurtheilen.

Partirerei ist ein besonderes Verbrechen (Art 292), kann aber in Begünstigung übergehen. S. Motive. Die zum Voraus versprochene Begünstigung kann sowohl nahe als entfernte Beihülfe sein. Motive, S. 144.

Art. 62. (C. G. B. 36.)

Anstiftung.

Anstifter eines Verbrechens ist, wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, oder andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung zu dem Verbrechen oder der Ausführung desselben veranlasst.

Zur Lehre von der Anstiftung vgl. Abh. V. in der IV. Abth. des Commentars.

Art. 63. (C. G. B. 36.)

Gleichstehender Fall.

Dem Anstifter ist gleich zu achten, wer einen Anderen vorsätzlich durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums

zu einer Handlung, die ohne diesen Irrthum dem Letzteren als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zuzurechnen sein würde, veranlasst.

Art. 64. (C. G. B. 36. 30.)

Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Reue.

Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

Ist der Anstifter aus freiem Antriebe und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, ernstlich bemüht gewesen, durch Anzeige bei der Behörde, durch Zurücknahme des Auftrags, oder auf andere geeignete Weise die Ausführung der That zu verhindern, so ist er, wenn es demungeachtet, ohne ferneres Zuthun von seiner Seite, zur Ausführung der That gekommen, mit der Strafe des beendigten Versuchs derselben zu belegen, wenn aber die That durch seine Bemühungen wirklich verhindert worden ist, mit aller Strafe zu verschonen.

Art. 65.

Ergänzende Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine andere strafrechtliche Natur, als nach den Verhältnissen oder der Willensrichtung des Anstifters, oder ist der Angestiftete bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen, als der Anstifter vermuthen konnte, so gilt für die Beurtheilung des Anstifters das Nehmliche, was für die gleichen Fälle in Art. 55. und 56. in Betreff des Gehülfen im Verhältnisse zum Urheber oder den mehreren Urhebern bestimmt ist.

Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittels für seine eigenen Zwecke bedient, so richtet sich die Strafe des ersteren lediglich nach seinem Verhältnisse zur That.

Art. 66.
Anstiftung zu Militärverbrechen.

Wenn Personen, welche dem Militärstrafgesetzbuche nicht unterworfen sind, einer Anstiftung von Milärpersonen (Militärstrafgesetzbuch §. 1. unter 1. und 2.) zu Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zu anderen im Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen sich schuldig machen, so werden die Anstifter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, bis zu drei Jahren bestraft.

Auf Anstiftung zu den im §. 6. des Militärstrafgesetzbuchs erwähnten Dienstwidrigkeiten leidet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die Anstiftung durch öffentliche Mittheilung im Sinne des Art. 125 geschehn ist.

Ist die Anstiftung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mishandlung von Personen gerichtet gewesen, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 67.
Fortsetzung.

Sind Militärpersonen zu einem in den Militärstrafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen angestiftet worden, so tritt für den Anstifter Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein. Bezog sich die Anstiftung auf das im §. 117. des Militärstrafgesetzbuchs gedachte Vergehen, so kommt darauf, ob die Anstiftung vor oder nach Ertheilung des Befehls stattgefunden hat, nichts an.

Art. 68.
Ergänzende Bestimmung.

Auf Anstiftung zu solchen Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuche nicht, sondern nur nach dem Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, leiden die Bestimmungen

in Art. 66 und 67 unbedingt, auf Anstiftung zu solchen Handlungen aber, welche zwar auch nach diesem Gesetzbuche strafbar, im Militärstrafgesetzbuche aber entweder an sich oder unter besonderen Umständen mit höherer Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als nicht für den Anstifter nach diesem Gesetzbuche eine höhere Strafe ausfallen würde, wenn der Angestiftete eine nicht nach dem Militärstrafgesetzbuche zu beurtheilende Person wäre.

Art. 69. (C. G. B. 95.)

Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen.

Beihülfe zu Militärverbrechen und Begünstigung derselben wird, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe ausfällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 70. (C. G. B. 39. 47. 86.)

Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr halten musste, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu thun, um die Ausführung des Verbrechens, je nach Verschiedenheit der Fälle, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder einem der nächsten Aufsichtsbeamten, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern, dafern nicht die Verhinderung mit Gefahr für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.

Die Verletzung dieser Pflicht zieht, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverraths, des militärischen Verrathes (Militärstrafgesetzbuch §. 81. 82.), des Staatsverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, der Körperverletzung unter den Art. 169. angegebenen Verhältnissen, des Raubes, der Nothzucht, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung, oder des Falschmünzens handelt, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren nach sich. Ist bei Unterlassung der Verhinderung nicht zugleich ein eigener Vortheil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt worden, so kann in Fällen, wo keine

höhere Strafe als sechs Monate Gefängniß als angemessen erscheint, statt der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern erkannt werden.

Bei anderen Verbrechen soll die Unterlassung der Verhinderung dann, und zwar mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn dieselbe wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehn ist, und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört.

Vergl. Eisenbahn= ꝛc. Strafgesetz, Art. 15. Abs. 2. „Unverzüglich" d. i. ohne gerechtfertigten Verzug. Deput. Ber. d. I. K. S. 123 u. d. II. K. S. 101.

Art. 71. (E. G. B. 40.)

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Die unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn derjenige, welcher sie umterlassen hat, zur Anzeige amtshalber verpflichtet war, oder wenn er wusste, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb sich in Untersuchung befinde, oder Strafe verbüße.

Art. 72. (E. G. B. 41.)

Ausnahme.

Die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung eines Verbrechens (Art. 61, erster Absatz) und die Unterlassung der in Artikel 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen ist straflos zu lassen, wenn sie aus Rücksicht auf verwandtschaftliche, schwägerschaftliche, oder nahe häusliche Verhältnisse, und weder um eigenen Vortheils willen, noch aus eigenem Interesse an der That stattgefunden hat.

Diese Bestimmung leidet auf diejenigen, welche amtshalber zur Verhütung oder Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nicht Anwendung.

Geistliche, welche durch die Beichte, oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilungen Kenntniß von dem Vorhaben eines der im Art. 70. erwähnten Verbrechen, oder davon, daß sich

wegen eines Verbrechens ein Unschuldiger in Untersuchung befinde, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der in Art. 70. und 71. vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder zur Verhütung der Bestrafung eines Unschuldigen Dasjenige gethan haben, was sie den Umständen nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit thun konnten.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

Art. 73. (C. G. B. 42.)

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Maße oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen die Strafe für den einzelnen vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

Ueber die bei der Strafabmessung zu nehmenden Rücksichten s. den Commentar.

Art. 74. (C. G. B. 43.)

Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit.

Bei Zumessung der Strafe wegen aus Unbedachtsamkeit begangener Verbrechen ist vorzüglich auf den Grad der Unbedachtsamkeit und daneben auf die Größe des dadurch verursachten Schadens Rücksicht nehmen.

Art. 75. (C. G. B. 44. 45.)

Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern.

Haben an einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, oder Gehülfen Theil genommen, so ist bei

Abmessung der Strafe für jeden derselben außer den im Artikel 73 angegebenen Rücksichten auch seine größere oder geringere Mitwirkung bei dem Beschlusse oder der Ausführung des Verbrechens zu beachten.

Art. 76. (C. G. B. 235.)

Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere gesetzliche Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zum Grunde zu legen, und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaßes zu berücksichtigen.

Ueber Zusammentreffen von Milderungsgründen s. Commentar, Anm. 3. 4.

Art. 77. (C. G. B. 48.)

Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung.

Liegt eine Handlung vor, welche den gesetzlichen Erfodernissen eines geringeren, vermöge gewisser, dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfodernissen eines schwereren Verbrechens entspricht, so ist auf die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe zu erkennen. Es ist jedoch solchen Falls, wofern nicht das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des Strafmaßes darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verbrecher durch seine Handlung zugleich noch ein anderes, minder schweres Verbrechen begangen hat. Auch kann in dem letzteren Falle die Strafe des schwereren Verbrechens nach Art. 14., 16. und 18. geschärft werden.

Art. 78. (C. G. B. 49.)

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen.

Liegen mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist wegen dieser sämmtlichen Verbrechen auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das schwerste derselben (vergl. auch Art. 81.), wenn es allein zur Bestrafung vorläge, zu erkennen sein würde, gebildet wird. Handlungen, welche als Fortsetzung

eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden.

Die wegen mehrerer durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Gesammtstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen, darf jedoch dabei den Höchstbetrag, welchen nach Art. 32. zeitliche Freiheitsstrafen überhaupt nicht übersteigen sollen, nicht überschreiten. Vgl. jedoch Art. 299.

An die im Art. 32. enthaltene Bestimmung wegen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter bei dieser Straferhöhung nicht gebunden.

Befindet sich unter den zusammentreffenden Verbrechen ein solches, woran das Gesetz gewisse Nachtheile, außer der Strafe, geknüpft hat, so treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn das fragliche Verbrechen nicht das schwerste ist.

Princip: Erhöhung der poena major wegen der durch das fortgesetzte verbrecherische Leben vergrößerten Schuld. S. Motive, S. 151. und Abh. VI. und VII. in der IV. Abth. des Commentars. Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbrechens: Krug, üb. d. Concurrenz d. Verbr. und insbes. üb. d. Begriff d. fortges. V. Leipz. 1842.

Forstdiebstähle bis zu 1 Thlr. 15 Ngr. und andere nach Art. 1, Abs. 1. Art. 3. Art. 8. 9 und 10 des Forst- rc. Strafgesetzes zu beurtheilende Vergehen werden stets gesondert bestraft. Art. 18. des Forst- rc. Strafgesetzes.

Art. 79.

Verweisende Bestimmung.

Welche Verbrechen hierbei zu berücksichtigen, bestimmt die Strafproceßordnung.

St. P. O. Art. 421. 423.

Art. 80.

Gesichtspunkte für die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der nach Art. 78. zu erkennenden Straferhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der zusammentreffenden Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob zwischen denselben ein näherer oder entfernterer ursachlicher Zusammenhang stattfindet, ob durch diesen Zusammenhang die Mehrzahl der Handlungen ihre er-

schwerende Bedeutung verliert, oder ob im Gegentheil in derselben sich ein besonders hoher Grad von Böswilligkeit kund giebt, ingleichen ob den verschiedenen Verbrechen gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zum Grunde liegen.

Art. 81.

Ergänzende Bestimmung.

Bei Beantwortung der Frage, welches der zusammentreffenden Verbrechen das schwerste sei, ist, wenn dieselben, jedes für sich betrachtet, mit verschiedenen Strafarten zu ahnden sein würden, das im Art. 35. festgesetzte Geltungsverhältniß der verschiedenen Strafarten zu berücksichtigen. Befinden unter denjenigen Verbrechen, welche neben dem schwersten vorliegen, sich solche, die mit einer höheren Strafart, als das schwerste, zu ahnden sein würden, so ist die Strafe des schwersten Verbrechens nach dem gedachten Geltungsverhältnisse auf die schwerste unter den zusammentreffenden Strafarten zu reduciren, und die nach Art. 78. eintretende Erhöhung mit der hiernach sich ergebenden Strafe vorzunehmen.

Art. 82. (C. G. B. 58.)

Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig macht, so ist, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaaß, zu erhöhen.

An die Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter hierbei nicht, wohl aber an den im Art. 32. festgesetzten Höstbetrag zeitlicher Freiheitsstrafen gebunden.

Bei wiederholten Rückfällen kann die hiernach ausfallende Strafe zugleich nach Art. 14. 16. 18. geschärft werden.

Die Erhöhung der Strafe ist vorgeschrieben, nur das „wie viel“ hängt vom richterlichen Ermessen ab. Deput. Ber. d. I. K. S. 135.

Art. 83. (C. G. B. 59.)

Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Art. 82. sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also

1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zweck haben.

Der Versuch und die Beihülfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst, sowie auch unter sich, für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.

Gedungener Mord, gedungene Körperverletzung gehört nicht zu den Verbrechen, welche ihrem Begriff nach auf Gewinnsucht beruhen, wohl aber gewerbmäßige Unzucht. Deput. Bericht d. I. K. S. 135; desgl. böslicher Bankrott. Dep. d. II. K. S. 237.

Art. 84. (C. G. B. 76.)

Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der früher verbüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Wiederholungen derselben in entfernteren, oder in näheren Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verübung des neuen, dafern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine funfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist, und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 83.) begangen hat.

Ausnahme im Art. 14. des Eisenbahn= 2c. Strafgesetzes und im Art. 6 und 15 des Forst= 2c. Strafgesetzes.

Art. 85. (C. G. B. 60.)

Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen zu bestrafen ist, welche sämmtlich oder von denen einige oder auch nur eines im Rückfalle verübt worden, so ist die im Art 82. wegen des Rückfalls bestimmte Straferhöhung mit der nach Art. 78. bis mit 81. ermittelten Gesammtstrafe vorzunehmen. Es darf jedoch in diesem Falle die zu erkennende Strafe nicht über das Dreifache der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen.

Bei Abmessung der Erhöhung hat der Richter hier zunächst das im Rückfall verübte Verbrechen zu berücksichtigen. Deput. Ber. d. I. K. S. 61.

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

Art. 86.

Von der Zurechnung überhaupt.

Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden,

1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß (Art. 87.),
2) im Falle der erlaubten Selbsthülfe und der Nothwehr (Art. 91.),
3) wenn der Thäter durch echte Noth, Zwang, Befehl oder Irrthum (Art. 92. 93. 94. 95.) dazu bestimmt worden ist.

Art. 87. (C. G. B. 67.)

Zurechnungsfähigkeit.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder

a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder
b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

Vgl. Ausführ. Verordng.

Art. 88. (C. G. B. 64. 67.)
Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Sind Zustände oder Voraussetzungen, welche an die im vorigen Artikel gedachten angrenzen, vorhanden, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, dafern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehen, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen und hat demzufolge der Richter höchstens auf die Hälfte der ohne diesen Milderungsgrund verwirkten Strafe zu erkennen.

„Daraus, daß mindestens bis auf die Hälfte der Strafe herabgegangen werden soll, wird der Richter entnehmen, daß schon wichtige Störungen des Bewußtseins vorausgesetzt werden, und also z. B. ein gewöhnlicher Grad der Trunkenheit hier nicht in Betracht kommen kann." Motive, S. 158.

Art. 89. (C. G. B. 66.)
Bestrafung von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden, es ist jedoch in einem solchem Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Art. 90. (C. G. B. 62.)
Milderungsgrund der Jugend.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet, (Art. 87. 89.), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch nach Art. 16. 18. geschärft werden kann. Die im Art. 17. Absatz 2. getroffene Bestimmung leidet in diesem Falle nicht Anwendung, vielmehr kann gegen jugendliche Verbrecher auch wegen der dort bezeichneten Verbrechen auf Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer erkannt werden, und sind die denselben auch wegen solcher Verbrechen auferlegten Gefängnißstrafen, wenn sie höher als auf vier Monate ansteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Geht jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist die Jugend desselben nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen. Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe findet jedoch auch in diesem Falle nicht Statt, sondern es ist statt derselben auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 91. (C. G. B. 70.)
Nothwehr.

Wer bei der Ausübung erlaubter Selbsthülfe oder ohne eine solche Veranlassung sich oder Andere von einem widerrechtlichen Angriffe auf die Person oder das Eigenthum bedroht sieht, befindet sich im Stande der Nothwehr.

In diesem Falle ist er befugt, ohne daß er den wirklichen Angriff abzuwarten braucht, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen er unter den obwaltenden Umständen

annehmen konnte, daß sie zur wirksamen Abwehr desselben erfoderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß seien.

Art. 92. (C. G. B. 72.)

Echte Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande, zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine besondere Verpflichtung zum Bestehen solcher Gefahr obwaltete, und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

Art. 93. (C. G. B. 69.)

Zwang.

Zwang schließt die strafrechtliche Zurechnung aus, wenn er in unwiderstehlicher körperlicher Gewalt oder in solchen Drohungen besteht, wodurch der Bedrohte in den Zustand echter Noth (Art. 92.) versetzt wird.

Art. 94.

Befehl.

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen einer in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesetzwidriges enthält, nicht bestraft werden kann, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war, und die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

Der „Vorgesetzte" muß nicht grade ein Beamter sein, aber doch in einem analogen Respectsverhältnisse stehen. Dep. Ber. d. I. K. S. 143. f. Commentar.

Art. 95. (C. G. B. 68.)

Irrthum.

Irrthum oder Unwissenheit über Thatsachen, durch welche

eine an sich erlaubte Handlung zu einem Verbrechen, oder eine schon an sich strafbare Handlung zu einem schwereren Verbrechen wird, schließen die Zurechnung aus, so weit sie auf die Handlung von Einfluß gewesen sind. Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und der Natur seiner Handlung von ihm zu fodernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter zu ermessen, ob und wie weit dem Handelnden Unbedachtsamkeit oder selbst Absicht (vgl. Art. 47. 48.) beizumessen sei.

Durch Unbekanntschaft mit dem Gesetze, welches die Handlung mit Strafe bedroht, wird ein begangenes Verbrechen eben so wenig, als durch den Wahn, als ob dieselbe nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt oder verdienstlich sei, entschuldigt.

Der Irrthum kommt nur zu Statten, so weit er auf die Handlung von Einfluß gewesen ist, also bei einer bloßen Personen- oder Sachverwechselung nicht, wenn das Verbrechen an der einen Person oder Sache ebensogut verübt werden konnte, wie an der andern. Vergl. im Allgem. Abhandl. VIII. in der IV. Abtheilung des Commentars.

Art. 96. (C. G. B. 71.)

Verminderte Zurechnung.

Liegen Umstände vor, welche an die in Art. 91. 92. 93. 94. gedachten angrenzen, ohne daß jedoch ein wirklicher Zustand der Nothwehr, eine wirkliche echte Noth, ein wirklicher unwiderstehlicher Zwang, oder ein völlig entschuldigender Befehl anzunehmen wäre, so tritt die Bestimmung im Art. 88. ein.

Art. 97.

Verminderte Zurechnnng beim Exceß in der Nothwehr rc. und beim Rechtsirrthume.

Dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn Jemand in einem wirklichen Zustande der Nothwehr, der echten Noth, oder der erlaubten Selbsthülfe zwar die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, dabei jedoch angenommen werden kann, daß er unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Ge-

müthserregung gehandelt habe, ingleichen wenn die Handlung aus einem Rechtsirrthume hervorgegangen ist, welcher sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf andere bei der Handlung in Betracht kommende Rechtsgrundsätze bezieht.

Achtes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erfoderlichen Antrags.

Art. 98.

Berechtigung zum Antrage.

In Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zu solchem Antrage, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist.

„Durch die Worte „auf Antrag" wird überall im speciellen Theile auf die Bestimmungen dieses Capitels zurückgewiesen". Motive, S. 163.

Art. 99.

Bei Verbrechen gegen Kinder &c.

Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Geisteskranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu bevormunden sind, sind deren gesetzliche Vertreter, jedoch der Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, zu dem Antrage berechtigt.

Vergl. Ausführungs-Verordnung.

Art. 100.

Bei Verbrechen gegen Minderjährige.

Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige ist sowohl der Verletzte selbst, als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt. Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemannes von den gesetzlichen Vertretern derselben nicht gestellt werden.

Von der minderjährigen geisteskranken Ehefrau gilt dasselbe, wie im Art. 99. Deput. Bericht d. I. K. S. 62. und d. II. K. S. 112.

Art. 101.

Bei Verbrechen gegen Verschwender.

Personen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person den erfoderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem Verschwender, als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letzteren selbst wider den Willen des Verschwenders, gestellt werden.

Art. 102.

Andere Fälle der Stellvertretung.

Außerdem sind Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines fremden Vermögens oder von Theilen desselben übertragen ist, mit Ausnahme der im Art. 302. erwähnten Fälle, zur Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Beeinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne besonderen Auftrag für ermächtigt zu achten.

Art. 103.

Bei mehreren Theilnehmern.

Haben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, Gehülfen, oder Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage eines Betheiligten abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt. Vergl. jedoch Art. 193. und 263.

Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf Antrag strafbar ist, sind jedoch nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn gegen den Urheber oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes leidet auf Miturheber, Anstifter und P a r t i r e r keine Anwendung. S. Motive.

Art. 104.

Anzeigen bei der Behörde.

Eine bei dem Staatsanwalte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde, oder einer Polizeiperson von dem zum Antrage Be-

rechtigten gemachte Anzeige ist einem förmlichen Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde veranlasste Auskunftsertheilung über das Thatsächliche des Verbrechens.

Art. 105.

Befragung des Verletzten.

Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter anderen Umständen aber von amtswegen strafrechtlich zu verfolgen sind, ist, dafern es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren Art vorliegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu befragen, ob er das Verbrechen bestraft wissen wolle oder nicht.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhängen würde.

Art. 106. (C. G. B. 75.)

Zurücknahme des Antrags.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung eines Straferkenntnisses mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß dadurch das weitere Verfahren, und zwar durch Zurücknahme des Antrags gegen den Urheber oder die sämmtlichen Urheber (vergl. Art. 103.) auch gegen die Gehülfen und Begünstiger, ausgeschlossen wird, dafern nicht von Seiten anderer hierzu berechtigter Persouen annoch ein Antrag vorliegt, oder gestellt wird. Vergl. jedoch Art. 264. 267.

Eine bedingte Zurücknahme ist nicht zu beachten.

Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, können den für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter auch vor ihrem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, nicht aber der Vertreter den von ihnen selbst gestellten, zurücknehmen.

Verschwendern ist die Zurücknahme in den Fällen, wo der Vormund zum Antrage berechtigt ist (Art. 101.) und denselben gestellt hat, nicht gestattet.

Der von anderen Stellvertretern (Art. 102.) gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten als auch von dem Stellvertreter, von Letzterem jedoch nicht wider den Willen des Ersteren, zurückgenommen werden.

Der Zurücknahme des Antrags gilt es gleich, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo die Zurücknahme noch zuläſſig iſt, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen ſich der zur Zurücknahme des Antrags Berechtigte hierzu verbindlich macht.

Iſt der Verletzte, ohne den von ihm oder für ihn geſtellten Antrag zurückgenommen zu haben, verſtorben, ſo geht das Recht der Zurücknahme, und zwar wegen der gegen einen Verſchwender verübten Verbrechen ohne die im dritten (vierten) Abſatze dieſes Artikels enthaltene Beſchränkung, auf die Erben des Verletzten über.

Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortſtellung aufzufodern. Erfolgt dieſe nicht innerhalb einer Friſt von vier Wochen, ſo gilt dies für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieſer vierwöchigen Friſt kann die Verjährung, wenn ſie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Der bedingten Zurücknahme iſt ihre Wirkſamkeit unter den Parteien nicht abgeſprochen. Nur dem Gericht gegenüber kommt ſie nicht in Betracht. Deput. Bericht d. I. K. S. 149.

Art. 107.

Koſtenpunkt.

Wird in Folge ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Zurücknahme des Antrags (Art. 106. erſter Abſatz und Schlußſatz) das Strafverfahren eingeſtellt, ſo hat ſich das Gericht der bis dahin erwachſenen Koſten halber an den Antragſteller, beziehendlich deſſen Erben, zu halten.

Art. 108.

Beſondere Beſtimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten.

In dem im Art. 202. erwähnten Falle der Nöthigung, ſowie bei den im zwölften Capitel des zweiten Theils genannten nur auf Antrag ſtrafbaren Verbrechen, wenn letztere von in beſonderen öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſonen verübt worden,

ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Art. 109. (C. G. B. 76. 80.)

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verflossen sind.

Unverjährbar sind die mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, soweit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen und von dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist, sowie die erkannte Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Raub und Brandstiftung sind nur in denjenigen Fällen unverjährbar, wo sie mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind. S. Motive.

Art. 110. (C. G. B. 77.)

Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109.), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre.

Ausnahmen im Eisenbahn- rc. Strafgesetz Art. 14. und im Forst- rc. Strafgesetz Art. 20. Vergl. auch Zollstrafgesetz vom 3. April 1838. §. 50. und Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838. §. 65., desgl. Gesetz vom 8. Januar 1855. §. 6.

Art. 111. (C. G. B. 78.)

Berechnung dieser Fristen.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Thäter die That beendigt hat, ohne Unterschied, ob

überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage der nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechtigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 114.) abgelaufen ist.

Auch hier schlagen die bei Art. 110. erwähnten Ausnahmen ein.

Art. 112. (C. G. B. 78.)

Insbesondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat.

Art. 113.

Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tags des gesetzlich bestimmten Zeitraums beendigt.

Art. 114. (C. G. B. 79.)

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfodert wird, überdies durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.

Auch Handlungen eines requirirten Gerichts unterbrechen die Verjährung. Deput. Bericht d. I. K. S. 62.

Art. 115. (C. G. B. 76. 77. 78.)

Verjährung der Strafe.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein würde. Insbesondere verjährt die wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens erkannte Strafe binnen einem Jahre.

Die Verjährung beginnt sowohl bei den von amtswegen als bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzweckende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist. Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Wegen der sämmtlichen in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen bedarf es zur Einleitung der Untersuchung einer Anordnung des Justizministeriums, wenn sie gegen einen auswärtigen Staat, dessen Regenten oder dessen Behörden (Art. 128) begangen worden sind.

Art. 116. (E. G. B. 81.)

Hochverrath.

Wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit, oder Freiheit gerichtetes Unternehmen verletzt, ingleichen wer

1) gegen Regierungsrechte des Staatsoberhauptes,
2) gegen die Selbständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem anderen loszureißen, oder
3) gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe in ihren hauptsächlichen Bestandtheilen aufzuheben,

einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Auch die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des StOH. (über den Begriff s. Commentar, Nr. 5) verletzt die Sicherheit desselben. Deput. Bericht d. II. K. S. 117. Durch den Ausdruck „Regierungsrechte" ist die in den n. Jahrbüchern,

Bd. 6, S. 297. ersichtliche Interpretation adoptirt. Motive, S. 166. Ueber den Begriff „hauptsächliche Bestandtheile" s. Commentar Nr. 8. Ueber den Begriff des „Unternehmens" Commentar zu Art. 117. Nr. 1, 6.

Art. 117. (E. G. B. 83. 84.)

Versuch des Hochverraths.

Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, die Erlassung öffentlicher Auffoderungen (vergl. Art. 125.) zu einem solchen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverrätherischen Angriffe zu benutzen, ist nicht blos als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverraths zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, wenn es in dem letzteren Falle, ohne daß jedoch bereits ein Angriff der im Art. 116. bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunct der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist jedoch auf keine geringere Strafe, als drei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Unter dem Abs. 2. erwähnten „Zeitpuncte" ist sowohl ein dies certus als ein d. incertus zu verstehen. Deput. Ber. d. I. K. S. 62. und d. II. K. S. 119.

Art. 118. (E. G. B. 84.)

Vorbereitungshandlungen.

Andere Handlungen zur Vorbereitung des Hochverraths werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

Art. 119. (E. G. B. 85.)

Wirkung thätiger Reue.

Hat der Verbrecher die Ausführung der That, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder

aufgegeben, so kommt ihm sowohl bei der Vorbereitung des Hochverraths (Art. 118.), als bei dem nicht beendigten Versuche desselben (Art. 117.) die im Art. 44. zugesicherte Straflosigkeit zu Statten.

Enthält das, was er gethan hat, zugleich eine Verbindung oder Anstiftung zum Hochverrathe, so sind die in Art. 58. 59. 64. getroffenen Bestimmungen anzuwenden.

Der beendigte Versuch ist unter den im Eingange dieses Artikels gemachten Voraussetzungen, soweit nicht nach Art. 59. und 64. Straflosigkeit eintritt, wie ein nicht beendigter zu betrachten.

Art. 120. (C. G. B. 82.)

Ergänzende Bestimmung.

Die im Art. 116. bis mit Art. 119. angedrohten Strafen sind unter gleichen Verhältnissen auch auf gewaltsame Angriffe gegen die Selbständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes anzuwenden.

Art. 121. (C. G. B. 87. 88.)

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zu nachtheiligen Unternehmungen gegen das Königreich Sachsen oder den deutschen Bund veranlasst, oder in solchen unterstützt, macht sich des Staatsverraths schuldig.

Das Unternehmen muß ein dem Staate als solchem nachtheiliges sein. Deput. Bericht. d. II. K. S. 123. Näheres im Commentar, Nr. 4. Bei staatsverrätherischen Unternehmungen von Ausländern, die in keiner Dienstpflicht stehen, wird vorausgesetzt, daß das Unternehmen mit ihrem „zeitlichen Aufenthalte im Lande" in einem Zusammenhange stehe. Deput. Bericht d. II. K. S. 122.

Art. 122. (C. G. B. 87. 88.)

Strafen des Staatsverraths.

Der Staatsverrath wird bestraft:

1) mit Zuchthausstrafe bis zu dreißig Jahren, wenn er im Kriege oder zum Behuf eines solchen durch Einverständ-

niß mit einer feindlichen Macht oder deren Truppenführern oder durch Unterstützung des Feindes begangen worden ist;

2) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er außer dem Falle des Kriegs durch Mittheilung von Regierungsdepeschen oder Staatsgeheimnissen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung, Verfälschung oder Mittheilung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates, oder von Beamten durch irgend eine andere vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht verübt worden ist;

3) in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren.

Art. 123. (C. G. B. 87.)

Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste.

Staatsangehörige, welche sich während eines Krieges in feindlichen Kriegsdiensten befunden haben, sollen wegen der in dieser Stellung vorgenommenen, unter die Bestimmung des Art. 121. fallenden Handlungen straflos gelassen werden, dafern sie nicht erst nach dem Ausbruche des Krieges oder in der Voraussicht eines solchen freiwillig in die feindlichen Kriegsdienste getreten sind.

Art. 124. (C. G. B. 89.)

Bestimmungen in Bezug auf das Ausland.

Gegen Personen, welche sich der in Art. 116. 117. 118. 121. 122. erwähnten Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat schuldig gemacht haben, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche bis auf zwei Drittheile der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ansteigen kann, wobei jedoch eintretenden Falls die Bestimmungen der Art. 119. 123. auch ihnen zu Statten kommen.

Verbündete Staaten sind solche, mit denen das Königreich Sachsen in diplomatischen Beziehungen steht, wohin jedoch nicht grade eine gegenseitige Beschickung der Höfe mit Gesandten gehört. **Weiß**, CGBuch, S. 352. Die deutschen Bundesstaaten gehören dahin unbedingt. Deput. Bericht d. II. K. S. 123.

Art. 125.
(Gesetz vom 4. April 1851, Art. 1. 2. E. G. B. 94. 108. 110.)

Oeffentliche Auffoderung zum Ungehorsam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen, wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffodert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

Oeffentl. Auffoderungen zum Ungehorsam sind strafbar, wenn sie den Charakter der Agitation annehmen, sagen d. Motive zu Art. 1. d. Ges. v. 4. April 1851. Unter die rechtlich bestehenden Abgaben sind auch privatrechtlich bestehende zu rechnen. Mittheil. von 1851. I. K. S. 1181. II. K. S. 2221.

Art. 126. (Allg. Gesetz Art. 3. E. G. B. 115.)

Ausgezeichnete Fälle.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden:

a) wenn die Auffoderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,
b) wenn die Auffoderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mishandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

Art. 127. (Allg. Ges. Art. 4. C. G. B. 84.)

Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125.) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie, oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 128. (Alleg. Gesetz Art. 5. C. G. B. 94. 194. 198.)

Staatsgefährliche Schmähungen.

Oeffentliche Mittheilungen (Art. 125.), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar:

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind;

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Die untergelegten Motive und beigelegten Eigenschaften müssen ihrer Natur nach hassens- oder verachtenswerthe sein. Ein besonderer Nachweis der Absicht, Haß oder Verachtung zu erregen, wird nicht erfodert. Mittheil. v. 1851. I. K. S. 1188. II. K. S. 2225. Näheres im Commentar Nr. 6. u. 7.

Art. 129. (C. G. B. 93.)

Staatsgefährliche Verbindungen.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder un-

wirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 130. (Alleg. Ges. Art. 7. E. G. B. 96.)

Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publicum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maßregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125.) ausstreut oder verbreitet.

Art. 131. (E. G. B. 144.)

Hinterziehung der Militärpflicht.

Hat ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zum Militärdienste untüchtig gemacht, so ist er mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

War derselbe jedoch schon vorher untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Wegen sämmtlicher in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen bedarf es zur Einleitung und Untersuchung einer Anordnung des Justizministeriums. Art. 6, 3. Wegen der Art. 132—137. gedachten vergl. Art. 138. Vergl. auch Bemerk. zu Art. 141.

Art. 132. (C. G. B. 97.)

Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Ueber die Begriffe „Staatsoberhaupt" und „thätliche Beleidigung" s. Commentar.

Art. 133. (C. G. B. 98.)

Fortsetzung.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwölf Jahren zu belegen.

Der Begriff der Bedrohung ist hier derselbe, wie im Art. 206. Deput. Bericht d. I. K. S. 62.

Art. 134. (C. G. B. 99.)

Fortsetzung.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Beleidigungen und Verleumdungen des verstorbenen StOH. werden nach Art 235 f. vergl. Art. 246 bestraft.

Art. 135. (C. G. B. 100. 101.)

Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein blei-

bender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Art. 136. (C. G. B. 102.)

Bedrohung derselben.

Bedrohungen der im Art. 135. benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 137. (C. G. B. 103.)

Andere Beleidigungen derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über solche Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Vergl. Bemerk. zu Art. 134.

Art. 138. (C. G. B. 104.)

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen der im Art. 132. bis mit Art. 137. gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden. Vgl. Art. 6. unter 3. und Art. 7.

Art. 139. (C. G. B. 90.)

Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigten.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten und bei der Sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind mit Arbeitshaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Ob unter „Regenten" auch die Vorstände von Freistaaten zu verstehen, ist nach den besondern Verhältnissen zu beurtheilen. Deput. Ber. d. II. K. S. 126. Vergl. Commentar.

Art. 140. (C. G. B. 91.)

Bedrohung derselben Personen.

Bedrohungen der im Art. 139. angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

Art. 141. (C. G. B. 92.)

Beleidigung derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über dieselben Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wird von dergleichen Personen auf Bestrafung angetragen, so bedarf es keiner Anfrage beim Justizministerium. Auch kann in diesem Falle nach Art. 236. eine höhere Strafe eintreten. Wegen Ehrverletzung gegen andere auswärtige Staatsbeamte s. Art. 246. Schlußsatz.

Drittes Capitel.

Von Auflehnungen gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Wegen aller in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen bedarf es zur Einleitung und Untersuchung einer Anordnung des Justizministeriums, wenn sie gegen ausländische Behörden gerichtet sind. Art. 6, 2.

Art. 142. (C. G. B. 105.)

Widersetzlichkeit.

Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen diejenigen, welche auf deren Auffoderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ueber den Begriff der Widersetzung und deren Unterschied von Nöthigung und Bedrohung s. Commentar.

Art. 143. (C. G. B. 233.)

Widersetzung gegen erlaubte Selbsthülfe.

Die im vorigen Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Jemand sich Privatpersonen, welche in der Ausübung erlaubter Selbsthülfe begriffen sind, auf die angegebene Weise widersetzt.

Art. 144. (C. G. B. 106.)

Widersetzung gegen Behörden.

Wer gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit mit Anwendung von Gewalt, oder Bedrohung mit solcher sich widersetzt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren verwirkt. Sind dabei thätliche Beleidigungen oder Mishandlungen gegen die Behörde verübt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Gewalt oder Bedrohung, um eine künftige Verfügung zu erzwingen, geht in Nöthigung (Art. 203) über. Deput. Bericht d. II. K. S. 128. Ueber den Begriff „Behörde" und inwieweit der Schlußsatz auf Theilnehmer Anwendung leide, s. Commentar.

Art. 145. (C. G. B. 111.)

Arbeitseinstellung.

Gewerbtreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke, die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfallsigen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, soweit nicht Art. 125. eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 146. (C. G. B. 107.)

Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen.

Wer die von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes verletzt oder vernichtet, oder die von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden,

angehefteten oder ausgelegten Bekanntmachungen oder aufgesteckten Zeichen abreißt, vernichtet, beschädigt, beschmuzt oder sonst verunglimpft oder beseitigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, dafern die Gefängnißstrafe nicht über einen Monat beträgt, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

Verletzung der von den Zoll- und Steuerbehörden angelegten Verschlußmittel und Bezeichnungen wird nach den betr. besondern Gesetzen bestraft. Deput. Ber. der II. K. S. 129.

Art. 147. (C. G. B. 112.)

Auflauf.

Jeder öffentliche Zusammenlauf und jede öffentliche Zusammenrottung, denen die Absicht zum Grunde liegt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei oder andere Ungebührlichkeiten zu stören, oder deren Theilnehmer auf die Auffoderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen nicht ruhig auseinander gehen, begründet das Verbrechen des Auflaufs. Theilnehmer an einem Auflaufe werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, Anstifter oder Anführer bei demselben mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge den mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen durch Geschrei oder sonst Misfallen oder Geringschätzung bezeigt worden, so können diese Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ueber den Begriff Zusammenrottung s. Commentar zu Art. 147.—149, A. Nr. 3. Der Begriff der „Auffoderung" enthält nichts formelles, sie kann auch an einzelne gerichtet sein. Deput. Ber. d. II. K. S. 130. 131. Unter die mit der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung beauftragten Personen gehört auch das Militär. Deput. Ber. d. I. K. S. 165. Anführer sind auch die Wortführer. Deput. Ber. d. II. K. S. 135.

Art. 148. (C. G. B. 118.)

Landfriedensbruch.

Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigenthum auszuüben, oder

Jemanden durch erregte Besorgniß vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.

Dieses Verbrechen wird an Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, an unbewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist es zur wirklichen Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gekommen, so können die in diesem Artikel angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist aber die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so tritt für die Anstifter und Anführer Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren, für die bewaffneten Theilnehmer Zuchtshausstrafe bis zu acht Jahren, für die nicht bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Unter „Behörde" ist auch die Militärbehörde zu verstehn. Ueber den Begriff der Waffen s. Commentar, a. a. O. A, 6.

Art. 149. (C. G. B. 113. 114. 118.)

Aufruhr.

Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung gleich Anfangs oder im weiteren Verlaufe sich gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde gerichtet, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache gegen die Behörde zu nehmen, oder dieselbe an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor.

Anstifter und Anführer bei einem Aufruhre sind mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem

Widerstande gegen dieselbe oder deren Diener gekommen, so können diese Strafen bis um die Hälfte, ist aber der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet worden, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Dem letzteren Falle ist es gleich zu achten, wenn der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen begangen worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert worden ist.

Zusammenlauf oder Zusammenrottung gegen andere als die hier genannten Behörden ist Landfriedensbruch. S. Commentar, a. a. O. B, 12.

Art. 150. (C. G. B. 114.)

Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Haben Theilnehmer an einem Auflaufe, Landfriedensbruche oder Aufruhre auf die Auffoderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen oder schon vor derselben sich gänzlich zurückgezogen, so sollen sie mit Strafe verschont werden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung:

1) auf solche Personen, welche bereits durch Geschrei, Drohungen, oder auf andere ähnliche Weise an dem Ungebührnisse persönlich Theil genommen haben, es ist jedoch für diese Personen unter den im Eingange dieses Artikels gedachten Voraussetzungen die Strafe innerhalb des Strafmaßes herabzusetzen und kann selbst bei Aufruhr bis auf Gefängniß von der kürzesten Dauer ermäßigt werden;
2) auf Anstifter und Anführer;
3) wenn, bevor die Entfernung erfolgt ist, einer der in den beiden letzten Absätzen der Artikel 148. und 149. erwähnten erschwerenden Umstände eingetreten, oder die Absicht der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge bereits erreicht worden ist.

Bei Anstiftern und Anführern, sowie in dem unter 3 gedachten Falle, findet auch eine Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Strafmaaß nicht Statt.

Art. 151. (E. G. B. 119.)

Störung des Hausfriedens.

Wer in eines Anderen Wohnung, Geschäftslokal, oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder ohne gesetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Besitzers oder seiner Stellvertreter daselbst verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und funfzig Thalern, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
2) mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde.

Der Wille des Verletzten kann auch (stillschweigend) durch bezeichnende Handlungen erklärt werden. Deput. Ber. d. I. K. S. 169. Ueber den Begriff des Eindringens s. Commentar.

Art. 152. (E. G. B. 109.)

Befreiung von Gefangenen.

Gefangene, welche sich ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher, allein oder in Gemeinschaft mit einander, befreien, unterliegen den für diese Fälle bestehenden Vorschriften der Gefängnißdisciplin.

Dritte Personen, welche, sei es im Einverständnisse mit den Gefangenen oder ohne ein solches, die Befreiung bewirken oder zu selbiger mitwirken, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Befreite sich in Straf- oder Untersuchungshaft befand (vergl. jedoch Art. 61. in Verbindung mit Art. 77.), mit Gefängniß- oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben die zur Bewachung oder Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Personen zur Befreiung mitgewirkt, so trifft diese letzteren, sowie diejenigen, von denen sie zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet worden sind, Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren.

Es ist nicht erfoderlich, daß der Gefangene bereits in Haft gebracht sei. Deput. Ber. d. I. K. S. 171., d. II. K. S. 137.

Art. 153. (C. G. B. 109.)

Gewaltsame Befreiung.

Gefangene, welche sich mit Gewalt gegen Personen oder durch Bedrohung mit solcher befreien, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Befand sich der Gefangene im Arbeitshause oder im Zuchthause, so ist die Strafe, welche er bereits zu verbüßen hat, jedoch höchstens um den Betrag von vier Jahren zu verlängern.

Haben sich Gefangene behufs ihrer Befreiung zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengerottet, so tritt gegen jeden derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, und dafern sie sich im Zuchthause befinden, unbedingt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein. Bei Sträflingen, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Art. 154. (C. G. B. 109.)

Fortsetzung.

Personen, welche zu einer gewaltsamen Befreiung der Gefangenen mitgewirkt, oder dieselbe durch Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher bewirkt haben, trifft Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren.

Haben sie sich zu diesem Behufe zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengerottet, oder an einer solchen Zusammenrottung der Gefangenen Theil genommen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren ein. Es kann jedoch wider sie statt der angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer erkannt werden, wenn der Schuldige mit den Gefangenen, oder einem der Gefangenen, von deren Befreiung es sich handelt, durch verwandtschaftliche oder nahe häusliche Verhältnisse verbunden war.

Diese Bestimmung leidet auf Mitgefangene, welche bei ihrer eigenen Befreiung zugleich die eines Mitgefangenen bewirkt oder zu derselben mitgewirkt haben, sowie auf Aufsichts-

beamte, keine Anwendung, jedoch sind bei den Aufsichtsbeamten, sowie in den Fällen des Art. 152. die obgedachten Verhältnisse als Strafminderungsgrund innerhalb des angedrohten Strafmaßes zu berücksichtigen.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 155. (C. G. B. 121.)

Mord.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes festgesetzt ist.

Die Ueberlegung muß auf Tödtung gerichtet sein. Deput. Ber. d. I. K. S. 175. u. II. K. S. 139. Vergl. Commentar.

Art. 156. (C. G. B. 123.)

Todtschlag.

Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt worden, so ist sie als Todtschlag anzusehen, und, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden. War der Thäter durch Mishandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgegangen werden.

Art. 157. (155.) (C. G. B. 125.)

Tödtung eines Einwilligenden.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 158.
Unterstützung beim Selbstmorde.

Die Verleitung eines Anderen zum Selbstmorde oder einem Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder dem anderen wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 159. (E. G. B. 126.)
Kindestödtung.

Eine Mutter, welche ihr außer der Ehe empfangenes und geborenes, und wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche oder vor Eingehung der Ehe mit einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugtes Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit Zuchthausstrafe von drei bis acht Jahren, und wenn sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefasst hat, mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gewesen, so sind die nach vorstehender Bestimmung verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 160. (E. G. B. 128.)
Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Frauensperson, verehelicht oder unverehelicht, durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 161. (E. G. B. 129.)
Schwererer Fall.

Hat Jemand ohne oder wider den Willen der Schwangeren durch Mittel der im vorigen Artikel gedachten Art deren Frucht im Mutterleibe getödtet oder vor der gehörigen Reife abgetrieben, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein, welche Strafe, wenn hierdurch der Tod der Schwangeren verursacht worden ist, bis auf zwölf Jahre gesteigert werden kann.

Art. 162. (C. G. B. 130.)
Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maße verheimlicht oder geheim hält, daß dadurch die nöthigen Hülfleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist, wenn solches in der Absicht, das Kind um das Leben zu bringen, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, ohne diese Absicht mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 163. (C. G. B. 131.)
Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hülflosen Zustande gelassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren,
3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängniß bis zu vier Monaten

zu bestrafen.

Art. 164. (C. G. B. 267.)
Medicasterei.

Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztlicher oder wundärztlicher Functionen oder der Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmaßen,

sind mit Geldbuße bis zu einhundert und funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Haben sie dergleichen Geschäfte gegen Entgelt betrieben, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Uebergriffe der zu ärztlichen rc. Functionen befugten Personen durch Ueberschreitung der ihnen gezogenen Grenzen sind Gegenstand disciplinarischer Rüge. Deput. Ber. d. I. K. S. 181.

Art. 165. (C. G. B. 127.)

Tödtung aus Unbedachtsamkeit.

Wer durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Ueber Schmerzengeld bestimmt eine besondere Verordnung. Dasselbe ist ein Civilanspruch und kann durch Begnadigung nicht erlassen werden. Deput. Ber. d. I. K. S. 191.

Art. 166.

Körperverletzung.

Als Körperletzungen sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine Zerreißung oder Zerbrechung von Körpertheilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung derselben, oder eine Störung des Gesammtbefindens zur Folge gehabt haben. Sind Nachtheile für die Gesundheit durch gemüthliche Eindrücke herbeigeführt worden, so ist solches einer Körperverletzung gleich zu achten, wenn der Thäter grade hierdurch einen solchen Nachtheil herbeizuführen beabsichtigte. Vergl. auch Art. 168.

Art. 167. (C. G. B. 132.)

Strafen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;
2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung verursacht worden ist;
3) in geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Beträgt die ausfallende Gefängnißstrafe nicht über drei Monate, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die im Art. 167. angedrohten Strafen richten sich lediglich nach dem Erfolge, dafern nur die Absicht, zu verletzen (nicht blos thätlich zu beleidigen) vorhanden war. Deput. Ber. d. I. K. S. 183. Vergl. jedoch Art. 169. und Commentar zur Ueberschrift d. 5. Cap. und zu Art. 168.

Art. 168. (C. G. B. 132, 3. 4. 5. 137.)

Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben.

Als Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbständigem bürgerlichen Bestehen erfoderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachtheile dieser Art den im Art. 167. unter 1., solche aber, zu deren Beseitigung eine gegründete Aussicht vorhanden ist, den im Art. 167. unter 2. erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.

Art. 169. (C. G. B. 132. 5.)

Besondere Bestimmung.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Art. 167 unter 1) oder 2) oder im Art. 168 erwähnten Verletzungen (schwere Körperverletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht

erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranstaltungen, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter auch schon in den nach Art. 167 unter 2) zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1) angedrohte Strafe, bei leichten Körperverletzungen aber (Art. 167 unter 3) und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

Hier kann (bei Abs. 1.) auch die Strafe des Versuchs eintreten.

Art. 170.

Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz angerechnet werden kann, so ist, dafern nicht nach Art. 169. eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 171. (C. G. B. 132, 2, b. 133.)

Erschwerungsgründe.

Sind vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen
1) mittelst hinterlistigen Anfalls, oder
2) von Mehreren nach vorgängiger Verabredung, oder
3) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Wahleltern begangen worden,

so sind die nach Art. 167. 169. oder 170. verwirkten Strafen nach Maßgabe der Art. 14. 16. und 18. zu schärfen.

Bei den im Art. 168. erwähnten Verletzungen tritt diese Schärfung außer den unter 1) 2) und 3) gedachten Fällen auch dann ein, wenn sie gegen Verwandte oder Verschwägerte in absteigender Linie, gegen Wahlkinder oder gegen Pflegekinder während der Dauer dieses Verhältnisses, begangen worden sind.

Art. 172. (C. G. B. 134.)

Milderungsgrund.

War der Thäter durch Mishandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Gefängnißstrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Auf die im Art. 171. angedrohte Schärfung ist bei dem Eintritte dieses Milderungsgrundes in den Art. 171. unter 3. und im Schlußsatze aufgeführten Fällen nicht zu erkennen.

Art. 173. (C. G. B. 124. 136.)

Raufhandel.

Wenn bei einem Raufhandel ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167., 1. 2. Art. 168.) erlitten hat oder getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer an dem Raufhandel schon wegen dieser seiner Theilnahme mit Gefängniß oder Arbeitshaus, in dem ersteren Falle bis zu einem Jahre, in dem letzteren bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tödtung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, in dem letzteren Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der zu schwererer Bestrafung führenden Bestimmungen gegen diejenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen eines Mordes, eines Todtschlags, oder einer Körperverletzung anzusehen sind, wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Art. 174. (C. G. B. 135. 139.)

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Leichte Körperverletzungen (Art. 167. 3.) werden nur auf Antrag bestraft, dafern nicht einer der im Art. 171. angegebenen Erschwerungsgründe eintritt.

Leichte K. V. wird dadurch nicht von amtswegen strafbar, daß sie mit einem gefährlichen Instrumente zugefügt ist. Deput. Ber. d. I. K. S. 189.

Art. 175. (C. G. B. 138.)

Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit.

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit sind, ohne Ausnahme, nur auf Antrag zu bestrafen.

Die Strafe ist nach dem Verhältnisse der auf vorsätzliche Körperverletzungen gesetzten Strafen abzustufen und kann bei Verletzungen der im Art. 167. 1. 2. Art. 168. gedachten Art bis auf Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Jahre, bei leichteren bis auf Geldbuße von dreihundert Thalern oder Gefängniß von drei Monaten ansteigen.

Art. 176. (C. G. B. 138.)

Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts.

Wegen Körperverletzungen, welche durch Ueberschreitung eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Capitel angedrohten Strafen erkannt werden. Lag denselben jedoch die im Art. 169, erster Abschnitt, erwähnte bestimmte Absicht zu Grunde, so tritt die volle gesetzliche Strafe ein. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die im Art. 174. 175. enthaltenen Vorschriften.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Art. 177. (C. G. B. 163.)

Raub.

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder thatsächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden sind, in gewinnsüchtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt, oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft:

1) mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden hat (vergl. jedoch die Bestimmungen dieses Artikels unter 2.);

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:

a) wenn der Tod nicht in Folge der verübten Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden ist,

b) wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167. 1. 2. Art. 168.) erlitten hat;

c) wenn Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;

3) mit Zuchthausstrafe von acht bis vierundzwanzig Jahren,

a) wenn sich der Räuber zur Verübung des Raubes mit Waffen versehn hat;

b) wenn der Räuber in ein bewohntes Gebäude eingebrochen oder eingestiegen oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in ein solches eingedrungen ist;

c) wenn wenigstens drei Personen an dem Raube als Miturheber Theil genommen haben.

Treffen die unter a. b. und c. aufgeführten Erschwerungsgründe oder zwei derselben zusammen, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

4) Bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.

Sind in dem Falle unter 4) nur Drohungen angewendet worden, oder ist in diesem Falle die bei der That, allein oder neben den Drohungen, angewendete Gewalt nur eine geringe gewesen, so kann bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgegangen werden.

Der Raub wird, abweichend vom zeitherigen Rechte (Erläut. Gesetz z. C. G. B. v. 16. Juni 1840 zu Art. 163), durch die Ansichnahme des Geraubten vollendet. Die Gewaltanwendung bildet einen beendigten Versuch. Art. 179. Ist aber durch die (von dem Räuber) verübte Gewalt jemand getödtet worden, so tritt ohne Unterschied, ob der Raub als solcher vollendet ist, oder nicht, Todesstrafe ein. Art 179. Schlußsatz.

Was im Artikel von „dem Räuber" gesagt ist, gilt, wenn Mehrere den Raub verübt haben, von Allen unter Anwendung

der allgemeinen Grundsätze im Art. 51, Abs. 2 und 52. Deput. Bericht d. I. K. S. 199. d. II. K. S. 157. Ueber den Fall, wenn nach verübter Entwendung Gewalt angewendet worden, um sich im Besitze des Gestohlenen zu behaupten, s. Art. 280. Ueber den Begriff der Gewalt gegen Personen s. Commentar, Nr. 4.

Art. 178. (C. G. B. 166.)
Räuberische Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch die im Art. 177. angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen.

Die räub. Erpressung (und die Erpressung überhaupt, Art. 284.) ist vollendet, sobald jemand zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung genöthigt worden.

Art. 179. (C. G. B. 163. Erläut. Ges. v. 1840.)
Versuch.

Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen der im Art. 177. und 178. gedachten Art zu den ebendaselbst erwähnten Zwecken ist als beendigter Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Die Strafe des Versuchs richtet sich ebenfalls nach den im Art. 177. ersichtlichen Abstufungen.

Hat aber bei dem beendigten Versuche des Raubes oder der räuberischen Erpressung Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 180. (C. G. B. 157. 159.)
Nothzucht.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Beischlafe dadurch nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder thatsächliche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Mishandlungen beseitigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Haben aber Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für Jeden derselben, auch wenn nur Einer von ihnen den Beischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

Ist der Widerstand kein ernstlicher gewesen, mithin nicht durch die angewendete Gewalt, sondern durch die eigne Geneigtheit von der anderen Seite überwunden worden, so ist die Gewalt, als eine vis haud ingrata, nicht strafbar. S. Commentar.

Art. 181. (C. G. B. 158.)

Ergänzende Bestimmung.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer, als der im Art. 180. angegebenen Art zur Duldung außerehelichen Beischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 182. (C. G. B. 160.)

Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen Zustande befindet (vergl. Art. 353.), zum außerehelichen Beischlafe misbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemisbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versetzt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe Statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande obiger Art befinden, werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

Zu den wehrlosen Zuständen sind auch die durch erotica, und nach Befinden die durch Trunkenheit herbeigeführten zu rechnen. Motive und Deput. Ber. d. II. K. S. 162.

Art. 183. (C. G. B. 161.)
Unzucht mit Kindern.

Wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken misbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 180. angegebenen Art zur Duldung des Beischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein, welche nach Befinden in Gemäßheit des Art. 14. geschärft werden kann.

Art. 184.
Milderungsgrund.

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und bei dem Beischlafe mit wehr- oder bewusstlosen Personen kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgesetzt werden, wenn die Gemisbrauchte eine Person ist, welche die Unzucht als Gewerbe betreibt, oder wenn dieselbe durch ihr Benehmen nach der That zu erkennen gegeben hat, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfinde.

Art. 185. (C. G. B. 159. 160. 161.)
Allgemeiner Erschwerungsgrund.

Als ein allgemeiner Erschwerungsgrund bei den in Art. 180. bis mit 183. aufgeführten Verbrechen ist es zu betrachten, wenn dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit der gemisbrauchten Person, oder der Tod derselben verursacht worden ist.

In dem ersteren Falle können die in den gedachten Artikeln in Verbindung mit Art. 184. angedrohten Strafen bis um die Hälfte, in dem letzteren Falle bis auf das Doppelte gesteigert werden.

Art. 186. (C. G. B. 162.)
Vollendung.

Die in Art. 180. 181. 182. und 183. gedachten Verbrechen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 187. (C. G. B. 148.)

Entführung.

Wer einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu misbrauchen oder misbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren, und wenn die erwähnte Absicht erreicht worden ist, bis zu vier Jahren verwirkt.

Ist die Entführung zu dem Zwecke verübt worden, um eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Unter der „Bemächtigung" ist die Zurückhaltung nicht mit zu verstehen. S. Commentar, Nr. 6.

Art. 188. (C. G. B. 149.)

Fortsetzung.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist Derjenige zu belegen, welcher in der zu Anfange des Art. 187. bezeichneten Absicht eine Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben entführt. Ist die gedachte Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein. Ist die Absicht auf den im letzten Satze des Art. 187. angegebenen Zweck gerichtet gewesen, so ist auf die daselbst angedrohte Strafe zu erkennen.

Art. 189. (C. G. B. 150.)

Fortsetzung.

Wenn zur Erreichung eines der in Art. 187. 188. gedachten Zwecke eine über vierzehn Jahre alte und noch im Hause ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben lebende Frauensperson mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes derselben, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Ehemannes, entführt wird, so sind der Entführer und die Ent-

führte, ein Jedes, im ersteren Falle mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, im zweiten mit Gefängniß von einem bis zu acht Monaten zu bestrafen.

Art. 190. (C. G. B. 151.)

Milderungsgrund.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 187. 188. angegebenen Fällen auf dreimonatiges bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. In den Art. 189. erwähnten Fällen ist dieser Umstand bei der Strafabmessung zu berücksichtigen.

Art. 191. (C. G. B. 152.)

Entführung zum Zweck der Ehe.

Wer eine unverheirathete Frauensperson wider ihren Willen entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

Art. 192. (C. G. B. 153.)

Fortsetzung.

Die Entführung einer unverheirathteten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen zur Verehelichung erfoderlich ist, wird an dem Entführer mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an der Frauensperson mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Monate bestraft. Hat aber die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt nur gegen den Entführer Bestrafung ein, und zwar mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren.

Art. 193. (C. G. B. 154.)

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 188. bis mit 192. erwähnten Vergehungen, jedoch mit Ausnahme des im Schlußsatze des Art. 188. erwähnten Falles, ist nur auf den Antrag einer

durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden, (Art. 189.), so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils zugleich als solcher gegen den andren.

Art. 194. (E. G. B. 145.)
Menschenraub.

Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes desselben, dergestalt bemächtigt, daß ihm dadurch der Schutz der Gesetze in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse entzogen wird, ist zu bestrafen:

1) mit acht- bis sechzehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit vier- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern, oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren.

Mit den unter 1. angedrohten Strafen des Menschenraubes wird auch der Negerhandel bestraft.

Art. 195. (E. G. B. 145. 146.)
Menschenhandel.

Eltern und die deren Stelle vertretenden Personen, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen anderen Personen zu den im vorigen Artikel unter 1. gedachten Zwecken überlassen, sind, gleich diesen letzteren Personen, mit den daselbst angedrohten Strafen zu belegen.

Wenn Kinder unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, oder solcher Personen, welche die Stelle derselben zu

vertreten haben, aus gewinnsüchtiger Absicht, den im vorstehenden Artikel unter 2. genannten, oder anderen Personen zu den ebendaselbst angegebenen Zwecken überlassen werden, so sind die Ueberlasser mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, die Annehmer mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2. erwähnten Personen wird an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und an den Annehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, insofern nicht, soviel den letzteren Fall anlangt, die Behörde die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Nicht jede Ueberlassung für Geld ist eine gewinnsüchtige. S. Commentar, Nr. 2, b. aa.

Art. 196. (C. G. B. 147.)

Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer anderen Religion oder Confession, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Aenderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen wider den Willen der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes entzieht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 197. (C. G. B. 155.)

Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlasst, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Hat aber Jemand unter dem erdichteten Vorwande einer

Geisteskrankheit die Enthaltung eines Anderen in einer Irrenanstalt veranlasst, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Liegt bei dem im Schlußsatze gedachten Falle die im Art. 200 gedachte Absicht zum Grunde, so tritt die schwerere Strafe des letztern auch hier ein. Deput. Ber. d. I. K. S. 207.

Art. 198.

Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemisbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung dann Anwendung, wenn sie dabei aus eigennütziger Absicht oder aus Bosheit gehandelt haben, es ist jedoch in diesem Falle auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Art. 199. (C. G. B. 156.)

Einsperrungen zur Züchtigung.

Eltern und deren Stellvertreter, welche das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit ihrer Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung misbrauchen, sind wegen Körperverletzung nach Art. 176. zu bestrafen. Die in Art. 174. 175. enthaltenen Vorschriften wegen des Verfahrens leiden hier gleichfalls Anwendung.

Anderen Personen, außer den Eltern, kann zwar ein Züchtigungsrecht zustehn, aber nicht durch Einsperrung.

Art. 200.

Besonderer Fall.

Ist bei einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung (Art. 197. bis mit 199.) die Absicht dahin gegangen, einen Menschen für immer seiner persönlichen Freiheit zu berauben, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zwanzig Jahren ein.

Art. 201. (C. G. B. 168.)

Nöthigung.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder

Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Die Nöthigung ist subsidiäres Verbrechen. Sie setzt entweder eine rechtswidrige Gewalt oder einen rechtswidrigen Zweck voraus, und unterscheidet sich dadurch von der erlaubten Nöthigung (eines Knechts zur Arbeit, eines Eindringlings zur Entfernung u. s. w.). Erpressung ist gewinnsüchtige Nöthigung. Näheres im Commentar. S. auch Motive.

Art. 202.

Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer Nöthigung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung unter den im Art. 198. angegebenen Voraussetzungen, und auch ohne diese Voraussetzungen dann Anwendung, wenn die Absicht dahin ging, Jemanden zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem zu bestimmen. Auch ist in den nach diesem Artikel strafbaren Fällen auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Art. 203. (C. G. B. 169.)

Erschwerungsgründe.

Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zn bestimmen, so kann die nach Art. 201. verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Art. 204. (C. G. B. 166. Schlußs. und 167.)
Fortsetzung.

Ist zu dem im Eingange des Art. 201. erwähnten Zwecke mit Brandstiftung oder Mord gedroht worden, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Sind ganze Ortschaften, um Einwohner derselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Drohbriefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht worden, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zu sechszehn Jahren Statt.

Art. 205. (C. G. B. 168.)
Nöthigung zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern, Wahleltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflege- oder Wahlkinder, oder Mündel durch Gewalt oder Drohungen zu einer aus diesem Grunde von dem Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe genöthigt haben, trifft Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Bestrafung eines Versuchs findet hier nicht Statt. S. Commentar.

Art. 206. (C. G. B. 170.)
Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, ist, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und funfzig Thalern erkannt werden.

Die Bedrohung setzt weder die Gegenwart des Bedrohten, noch die Absicht, das Gedrohte auch auszuführen, wohl aber die Absicht, die Besorgniß der Ausführung zu erregen, voraus. Deput.

Bericht d. I. K. S. 62. Näheres und über thatsächliche Bedrohung s. im Commentar.

Art. 207.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen Nöthigung und Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Ausgenommen sind die in Art. 203. und 204. erwähnten Fälle, und zwar die im Art. 204. erwähnten auch dann, wenn die Absicht einer Nöthigung nicht zum Grunde gelegen hat.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 208. (C. G. B. 171. 172. 173. 175.)

Brandstiftung.

Wer fremde Gebäude, wohin auch Schiffe, Schiff- und Windmühlen, Wachhütten, Brücken und andere dergleichen Bauwerke zu rechnen, ingleichen wer fremde Holzvorräthe, Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getreidefeimen, Stein- und Braunkohlenlager oder andere dergleichen Gegenstände in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Die Absicht, eine Feuersbrunst zu erregen, wird auch im StGB. (vergl. CGB. Art. 171) vorausgesetzt. Wo sie nicht vorliegt, tritt Art. 212 oder Art. 220 ein.

Art. 209. (C. G. B. 171. 172. 173. 175.)

Strafen der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird geahndet:

1) mit dem Tode:

a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch um das Leben gekommen ist und dieser Erfolg unter den obwaltenden Umständen von dem Thäter vorausgesehn werden konnte,

b) wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Orten

einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und wenigstens an einem Orte der zur Vollendung gehörige Erfolg (Art. 211.) eingetreten ist;

c) wenn der Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen,

d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;

2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,

a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch eine schwere Körperletzung (Art. 167. 1. 2. Art. 168.) erlitten hat, und dieser Erfolg von dem Thäter unter den obwaltenden besonderen Umständen vorausgesehn werden konnte;

b) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat,

c) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt worden ist, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;

3) ohne die unter 1) und 2) erwähnten Erschwerungsgründe mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu dreißig Jahren.

In Fällen der unter 3) gedachten Art kann jedoch der Richter, wenn weder eine besondere Gefahr vorhanden gewesen, noch ein erheblicher Schade entstanden ist, bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgehen.

Die Worte „unter den obwaltenden besondern Umständen vorausgesehn werden konnte" schließen eine bloße culpa nicht ein. S. Commentar Nr. 3.

Art. 210. (C. G. B. 174.)

Inbrandsteckung eigener Gebäude.

Hat Jemand einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der im Art. 208. gedachten Art, oder einen fremden dergleichen Gegenstand mit Einwilligung des Eigenthümers, in rechtswidriger Absicht in Brand gesteckt, so tritt, und zwar in dem letzteren Falle sowohl für den Thäter, als für den einwilli-

genden Eigenthümer, Arbeitshaus- bis zu zehn oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

War jedoch eine besondere Gefahr für fremde Gebäude oder für Menschen vorhanden, so kann die Strafe bis auf dreißig Jahre gesteigert werden.

Tritt bei diesem Verbrechen einer der im Art. 209. unter 1, a. bis mit d. oder unter 2, a. bis mit c. gedachten Erschwerungsgründe ein, so ist auf die daselbst angedrohten Strafen zu erkennen.

Art. 211. (E. G. B. 177.)

Vollendung.

Die in Art. 208. und 210. erwähnten Verbrechen sind vollendet, sobald der Gegenstand, welcher in Brand gesteckt werden sollte, von dem Feuer ergriffen worden ist, und daher entweder in heller Flamme gebrannt oder doch geglimmt hat.

Art. 212.

Besondere Bestimmungen.

Wenn Jemand Sachen, welche sich in oder an Gegenständen der in Art. 208. 210. gedachten Art befinden, oder irgend einen anderen Gegenstand, außer den in Art. 208. 210. genannten, in rechtswidriger Absicht angezündet hat und dadurch ohne seine Absicht einer der in Art. 208. 210. genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, so kann die nach Art. 335. oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist das Anzünden unter Umständen geschehen, wo es an sich nicht strafbar sein würde, und dadurch einer der in Art. 208. 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen, so tritt die Strafe der Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit (Art. 220) ein.

Auch fixa vincta, ja selbst einzelne Theile des Gebäudes, können unter Umständen zu den „in oder an den Gegenständen befindlichen Sachen" gerechnet werden. Deput. Ber. d. I. K. S. 217 und d. II. K. S. 177, wo ein „Balkenkopf" als Beispiel genannt ist.

Art. 213. (E. G. B. 178.)

Wirkung thätiger Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es einen erheblichen Schaden verursacht hat,

selbst wieder gelöscht, so ist der Fall einem nach Art. 42. Nr. 1. zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Art. 214. (C. G. B. 176.)
Explosionen.

Die Hervorbringung einer gefährlichen Explosion von Pulver oder anderen dergleichen Stoffen zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwölf Jahren nach sich. Ist dadurch ohne die Absicht des Thäters ein Gegenstand der im Art. 208. oder 210. gedachten Art in Brand gerathen oder zerstört worden, so kann statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer erkannt werden. Ist dagegen die Absicht des Thäters auf Zerstörung eines der im Art. 208. oder 210. genannten Gegenstände gerichtet gewesen, so ist die That den daselbst gedachten Verbrechen gleich zu achten.

Art. 215. (C. G. B. 179.)
Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung von Brunnen, von öffentlich verkäuflichen Waaren, oder anderen zum öffentlichen Gebrauch dienenden Gegenständen, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren zu ahnden.

Beimischung von Substanzen, die *nur* der Gesundheit nachtheilig sind, gehört nicht hierher. Der *Verkäufer* ist gleich strafbar. S. Commentar.

Art. 216. (C. G. B. 180.)
Fortsetzung.

Dieselbe Strafe hat zu gewarten, wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, wer Brücken, Kunststraßen, oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerke, ingleichen wer Fahrzeuge oder Maschinen auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird.

Art. 217.
Schwerere Fälle.

Hat in Folge der im Art. 214. 215. 216. gedachten Handlungen ein Mensch eine Körperverletzung erlitten, oder

das Leben verloren, so kann, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tödtung eine höhere Strafe eintritt, die nach Art. 214. 215. oder 216. verwirkte Strafe in dem ersteren Falle bis um die Hälfte, in dem letzteren bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 218.

Verweisende Bestimmung.

Gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Telegraphen werden nach den besonderen hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Art. 219. (C. G. B. 181.)

Gefährdung fremden Viehes.

Die Verbreitung von Viehseuchen, sowie die Vergiftung von Weiden oder Viehtränken, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Art. 220. (C. G. B. 182.)

Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu belegen.

Die Bestimmung über Vollendung im Art. 211. leidet hier keine Anwendung. S. Commentar.

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einige verwandte Verbrechen.

Art. 221. (C. G. B. 183.)

Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder über-

zeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineids mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitwidrige Aussage in einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche von Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

Zu den „zu Ungunsten eines Anderen" erstatteten Aussagen gehören Zeugenaussagen im Civilprocesse unbedingt, Znugenaussagen in Strafprocesse nur wenn sie gegen den Angeschuldigten gerichtet sind. Bei Aussagen zu Gunsten des Angeschuldigten kann jedoch Concurrenz mit Begünstigung (Art. 61. 72.) eintreten.

Art. 222.

Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist nicht unter einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vortheils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Dahin gehört auch Meineid in Folge Bestechung, Deput. Ber. d. I. K. S. 221; ob Zuschwörung des vermeintlichen Rechts, s. im Commentar.

Art. 223. (C. G. B. 184. 185.)

Fernere Erschwerungsgründe.

Ist in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren ein.

Ist die Absicht erreicht, und in Folge des Meineides eine gänzlich oder theilweise unverdiente Strafe an Jemanden vollstreckt worden, so kann die nach dem ersten Absatze dieses

Artikels verwirkte Strafe bis auf den Betrag der unverdient vollstreckten Strafe erhöht werden.

Ist in Folge des Meineides die Todesstrafe vollstreckt oder dieser Erfolg bei der Leistung des Meineides beabsichtigt worden, so ist wegen der dadurch zugleich begangenen oder versuchten Tödtung dem Art. 77. nachzugehen.

Art. 224.
Versuch und Vollendung.

Das Verbrechen des Meineides ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Betheuerungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitwidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörung, wobei die wahrheitwidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineides findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht Statt.

Eidesworte: „Ich 2c. schwöre" 2c. Betheuerungsformel: „So wahr mir Gott helfe" 2c. Motive, S. 195.

Art. 225.
Milderungsgrund.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und sich nachher ergiebt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereiden gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 226.
Folgen des Meineids.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineids, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie im Art. 230. und 231. erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

Art. 227. (C. G. B. 187.)

Leichtsinniger Falscheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vgl. Art. 221.) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 228. (C. G. B. 186.)

Versicherungen an Eidesstatt.

Förmliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionspartheien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

Die Gleichstellung bezieht sich auch auf die im Art. 226 erwähnten Folgen des Meineides. Deput. Ber. d. I. K. S. 225.

Art. 229. (C. G. B. 325.)

Wahrheitwidrige Aussage.

Wer in einer ihn nicht selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 221.), erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitwidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis

zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern Statt.

Die wahrheitwidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, wobei sie erstattet worden, für vollendet zu achten. Wegen Versuchs derselben findet ein Strafverfahren nicht Statt.

Auch hier kann die bei Art. 221 bemerkte Concurrenz eintreten.

Art. 230.

Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen und dieses Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineides oder des leichtsinnigen Falscheides verwirkten Strafe zu erkennen. Bei nicht eidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

Auf Personen, die nach der Proceßordnung eidesunfähig sind, bezieht sich der Artikel nicht. Unter „Verschweigen" ist auch inbegriffen, wenn der Zeuge die Frage, ob er noch etwas von der Sache wisse, mit Nein beantwortet. Deput. Ber. d. I. K. S. 64. und d. II. K. S. 168.

Art. 231. (C. G. B. 188.)

Widerruf.

Ist die wahrheitwidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42. Nr. 1. zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitwidrige Aussage jedoch bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

Art. 232. (C. G. B. 189. 193. Ges. v. 4. April 1851. 6.)

Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus.

Wer zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift (vgl. Art. 125.), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Re-

ligions-Lehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 233. (C. G. B. 190. 191. 192.)
Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemishandelt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 234.
Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus.

Gleiche Handlungen gegen nicht anerkannte Religionsgesellschaftin können als Injurie, Nöthigung, Hausfriedensbruch, strafbar sein. Deput. Ber. d. I. K. S. 231.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 235. (C. G. B. 194.)
Verleumdung.

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125.) oder auf irgend eine andere

Art Jemanden gegen Andere Handlungen beimisst, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Die Verleumdung unterscheidet sich von (bloßer) Injurie dadurch, daß sie in der Beimessung entehrender Handlungen gegen Andre besteht. Dies kann jedoch auch in Gegenwart des Verleumdeten geschehn. S. Commentar Nr. 3. Ehrverletzung ist die gemeinschaftliche Bezeichnung für Verleumdung und (bloße) Injurie.

Art. 236. (C. G. B. 194. 197.)
Schwererer Fall.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteres Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

Art. 237. (C. G. B. 195.)
Geringerer Fall.

Die Verbreitung eines Gerüchtes der in Art. 235. und 236. bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Unter Verbreitung ist auch die erste Ausstreuung zu verstehn. S. Commentar.

Art. 238. (C. G. B. 196.)
Straflose Fälle.

Die Erwähnung eines Gerüchtes derselben Art, als eines solchen, im Interesse dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchtes, als eines solchen,

an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar.

Ebenso ist die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.

Diesem Falle ist es gleich zu achten, wenn Jemanden ein Gerücht der in Art. 235. und 236. bezeichneten Art auf glaubhafte Weise als Thatsache mitgetheilt worden ist und er das Mitgetheilte ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

Art. 239. (C. G. B. 198.)

Beleidigung.

Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen der in Art. 235. und 236. bezeichneten Art wider besseres Wissen beimisst, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Bei ihrer Form nach beleidigenden Aeußerungen kann weder der Mangel der Absicht zu beleidigen, noch die Wahrheit der zum Grunde liegenden Thatsache gänzlich entschuldigen. S. Motive zu Art. 244. S. 200 und Commentar, Nr. 3 und 4. Vergl. jedoch Art. 238. und 240. Ueber Ehrverletzung durch Unterlassungen s. Commentar, N. 5.

Art. 240. (C. G. B. 199.)

Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittelung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienter, wenn gleich ehrenrühriger Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlasst gefunden hat.

Auch dem muthmaßlichen Thäter kann man den vorhandenen Verdacht, unter Beobachtung der gehörigen Form, ungestraft vorhalten. Motive z. Art. 243 d. E.

Art. 241. (E. G. B. 201.)

Erschwerungsgründe.

Sowohl bei der Verleundung als bei der Beleidigung sind folgende Umstände als besondere Erschwerungsgründe innerhalb der angedrohten Strafmaße zu berücksichtigen:

a) wenn diese Vergehen für den Beleidigten einen Nachtheil für seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet sind,

b) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger oder Verleumder eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gerichtet gewesen,

c) wenn die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zugefügt, oder durch Schrift (vergl. Art. 125.) verbreitet worden ist.

Art. 242. (E. G. B. 200.)

Pasquille.

Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift (Art. 125.) verbreitet worden, so kann die nach Art. 235. 239. verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 243.

Strafloser Fall.

Die sofortige Erwiederung einer Beleidigung ist straflos, wenn sie nicht die vorausgegangene Beleidigung erheblich übersteigt. Es kann jedoch in diesem Falle auch von dem zuerst Beleidigten nicht auf Bestrafung wegen Beleidigung angetragen werden.

Vergl. Mittheilungen aus der Württembergischen Spruchpraxis im Commentar.

Art. 244.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe in Gefängniß nicht über einen Monat besteht, kann statt dessen auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Art. 245. (C. G. B. 202.)

Privatgenugthuung.

Der Beleidigte oder Verleumdete erhält eine auf Kosten des Verurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

Ist der Beleidigung oder Verleumdung eine mehrere oder mindere Oeffentlichkeit gegeben worden, so ist auf den Antrag des hierzu nach Art. 246. Berechtigten, welcher Antrag jedoch noch vor der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses gestellt werden muß, überdem darauf zu erkennen, daß das Straferkenntniß auf eine entsprechende, in dem Erkenntnisse zu bestimmende Weise veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe hängt solchenfalls von dem Ermessen des Richters ab.

Die Ertheilung einer Abschrift des Erkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen setzt keinen vorherigen Antrag des Verletzten voraus, auch braucht darauf nicht erkannt zu sein. Die Veröffentlichung des Erkenntnisses und der Entsch. Gründe auf seine Kosten ist jedem Theile gestattet. Deput. Bericht d. II. K. S. 196.

Art. 246. (C. G. B. 203.)

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen der in diesem Capitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle, ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst angestellte Personen

und öffentliche Behörden nicht nur die Verletzten selbst, sondern auch die Ehemänner, die Eltern, die Wahleltern und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Körperschaften jedes Mitglied derselben berechtigt.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugefügt worden sind, können daher von dem Ehemanne, den Eltern, Wahleltern und amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden. Bestand die Ehrverletzung in der Beimessung einer Handlung der in Art. 235. und 236. gedachten Art, so kann sie auch von der Ehefrau des Verletzten, sowie außer den Eltern auch von anderen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen von Verwandten in absteigender Linie, einschließlich der Wahlkinder, jedoch nur dann zur Anzeige gebracht werden, wenn der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erlangt hat oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist. Diesen Personen läuft solchenfalls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung erst nach dem Tode des Verletzten oder dem Thäter Kenntniß erlangt haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Kenntniß erlangten, wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniß hatten, von dem Tode des Letzteren an.

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in grader Linie, wohin auch Wahleltern und Wahlkinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.

In allen Fällen, wo wegen einer und derselben beleidigenden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Antrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung Statt. Es können daher, wenn von einem der Betheiligten der Antrag gestellt worden ist, die Anderen zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits auf Bestrafung angetragen hat, einen Antrag auf besondere oder nochmalige Bestrafung stellen. Ingleichen ist in

einem solchen Falle nur Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Antrag auf Bestrafung gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Von amtswegen ist zu verfahren:

1) wegen thätlicher Beleidigungen gegen Verwandte oder Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder gegen Wahleltern;

2) wenn die zu Ende des Art. 236. bezeichnete Absicht untergelegen hat.

Auch kann von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 125.) zugefügt worden, ermächtigt werden.

Die Ehefrauen und die neben denselben genannten Personen können die dem Verstorbenen zugefügte Injurie auch in dem Falle nicht denunciren, wenn der Verstorbene sie bereits denuncirt, aber seine Denunciation wieder zurückgenommen hat. Commentar, Nr. 3, c. Fälle, wo Ehrverletzungen von amtswegen zu bestrafen sind, sind außer den am Schlusse des Artikels genannten auch die unter Art. 128. und unter das zweite Capitel des II. Theils fallenden.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 247. (C. G. B. 204.)

Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Antrag Statt.

Ueber den Begriff der erlaubten und der unerlaubten Selbsthülfe, s. Commentar, Nr. 3. und 6.

Art. 248. (C. G. B. 209.)

Ausfoderung.

Die Herausfoderung zu einem Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausfoderung, ist mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, und wenn die Ausfoderung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Kampf bis zum Tode eines der streitenden Theile fortgesetzt werden solle, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 249. (C. G. B. 209.)

Strafausschließungsgrund.

Die Strafe der Herausfoderung, sowie der Annahme derselben, fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigner Bewegung oder auf Zureden wieder aufgeben.

Auch das Aufgeben des Duells auf das freundschaftliche Zureden der Vorgesetzten macht straflos. S. Commentar.

Art. 250. (C. G. B. 206.)

Strafen des Zweikampfs.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so treten für die Kämpfenden, außer dem in Art. 252. besonders erwähnten Falle, folgende Strafen ein:

1) Gefängnißstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgt ist;
2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ein Theil, jedoch ohne die unter 1. erwähnte Verabredung, getödtet worden;
3) Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1. 2. Art. 168.) erlitten haben;
4) Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

Art. 251.

Erschwerungsgrund.

Ist der Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand vollzogen worden, so können die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

In dem Falle des Art. 250, 1. ist dieser Umstand innerhalb des Strafmaßes zu berücksichtigen. Deput. Ber. d. I. K. S. 245.

Art. 252.

Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell.

Ist einer der Kämpfenden getödtet oder schwer (Art. 167, 1. 2., Art. 168.) verletzt worden und ist die eingetretene Tödtung oder schwere Körperverletzung die Folge einer ihrem Urheber zur Last fallenden vorsätzlichen Uebertretung der hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln, so ist dieselbe nach den Bestimmungen über Todtschlag oder über Körperverletzung zu beurtheilen.

Art. 253. (C. G. B. 208.)

Nebenpersonen beim Zweikampfe.

Secundanten, zugezogene Zeugen und Aerzte sollen straflos sein. Vergl. jedoch Art. 257.

Art. 254. (C. G. B. 209.)

Cartellträger.

Cartellträger, d. h. Personen, welche im Auftrage eines Anderen eine Ausfoderung überbringen, verfallen in die Strafe der Ausfoderung (Art. 248.), welche, wenn die Ausfoderung zugleich dahin gerichtet war, daß der Zweikampf ohne Zeugen vollzogen werden solle, und es zur Ausführung dieser Bedingung gekommen ist, bis um die Hälfte erhöht werden können.

Ist der Zweikampf in der Art. 249. gedachten Weise aufgegeben worden, so sollen auch die Cartellträger mit Strafe verschont werden. Vergl. jedoch Art. 257.

Art. 255. (C. G. B. 210.)

Anreizung zum Zweikampfe.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder zur Fortsetzung desselben, oder zur Erschwerung der Kampfbedingungen soll, und zwar auch in dem Falle, wenn der Zweikampf nicht vor sich geht oder nicht weiter fortgesetzt wird, mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 256. (C. G. B. 210.)

Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfs.

Mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, wegen Ablehnung schwererer Kampfbedingungen, oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausfoderung Verachtung bezeigen.

Art. 257.

Ergänzende Bestimmung.

Die im Art. 255. und 256. angedrohten Strafen treffen auch die Nebenpersonen beim Zweikampfe und die Cartellträger, wenn sie sich der in Art. 255. 256. erwähnten Handlungen schuldig gemacht haben.

In dem Art. 252. erwähnten Falle sind Nebenpersonen und Cartellträger, wenn sie bei der Uebertretung der Kampfregeln mitgewirkt haben, nach den allgemeinen Grundsätzen von Theilnahme und Anstiftung zu beurtheilen.

Art. 258. (C. G. B. 207.)

Bestimmung über die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der wegen Herausfoderung zum Zweikampfe, Annahme derselben, und wegen des Zweikampfs selbst zu erkennenden Strafen ist weniger darauf zu sehen, von wem die Ausfoderung ausgegangen, und wer in dem Kampfe den Anderen verletzt hat, als darauf, wer durch sein Benehmen die hauptsächlichste Veranlassung zur Herausfoderung oder zur Erschwerung der Bedingungen oder des Erfolgs des Kampfes gegeben hat.

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Art. 259. (C. G. B. 211.)

Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem anderen schuldige Treue durch außereheliches Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 260. (C. G. B. 212.)

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei- bis viermonatige Gefängnißstrafe ein.

Art. 261. (C. G. B. 211. 213.)

Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259. 260. von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Unter Scheidung von Tisch und Bett ist hier eine zeitige zu verstehen. Vergl. Art. 263. und Deput. Ber. d. II. K. S. 198.

Art. 262. (C. G. B. 211.)

Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Wonaten verwirkt.

Andere Unzüchtigkeiten, außer dem Beischlafe, begründen nicht die Strafe des Ehebruchs, sondern sind, dafern sie nicht als Versuch desselben in Betracht kommen, nur nach Art. 357. oder 244. zu bestrafen. Die Consummation ist nach dem in Art. 358. aufgestellten Grundsatze zu beurtheilen.

Art. 263. (C. G. B. 214.)

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit

der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruchs nicht antragen.

Der Vormund und die Eltern können auf Bestrafung des Ehebruchs für eine minderjährige Ehefrau nicht antragen, wohl aber für eine geisteskranke. Vergl. Art. 100.

Art. 264. (C. G. B. 215.)

Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Scheidungsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absatze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, dafern nicht inmittelst die Ehe geschieden worden ist.

Verzeihung, (nicht blos die stillschweigende) involvirt stets die Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses. Sie kommt, als solche, auch den Mitschuldigen zu Statten. Die Zurücknahme des Antrags gegen den andren Ehegatten, nicht aber gegen den Mitschuldigen, enthält eine Verzeihung. S. Commentar.

Art. 265. (C. G. B. 216.)

Bösliche Verlassung.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verlässt, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 266. (C. G. B. 217.)

Erschwerungsgrund.

Die Strafe der böslichen Verlassung kann bis auf sechs Monate gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Art. 267.

(C. G. B. 216. Gesetz vom 3. April 1838, Nr. II.)

Bedingungen der Untersuchung.

Die Bestrafung der böslichen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegericht angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden, die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der böslichen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehescheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

Art. 268. (C. G. B. 218. 220.)

Doppelehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird:

a) wenn die letztere ebenfalls verehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren;
b) wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Ueber den erfoderlichen dolus vergl. Commentar Abth. IV. Abh. VIII. S. 221.

Art. 269. (C. G. B. 221.)

Verleitung zur Doppelehe.

Hat dagegen eine verehelichte mit einer unverehelichten Person, welche von der ersteren ehelichem Stande nicht unter-

richtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Art. 270. (C. G. B. 219.)
Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppelehe.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verehelicht hat, ohne von deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs, noch wegen Doppelehe bestraft werden.

Art. 171. (C. G. B. 222.)
Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

1) wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist,
3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr aufgegeben habe;
4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4 gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1) 2) und 3) erwähnten Milderungsgründe ist;

a) im Falle der zweiseitigen Doppelehe (Art. 268, a.), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungs-

gründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen.

Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre.

b) bei der einseitigen Doppelehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 268, b. angedrohten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 269. bestimmten auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270. festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

Art. 272. (C. G. B. 223.)

Diebstahl.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des Inhabers an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Wegen Entwendung von Gegenständen die keinen Schätzungswerth haben, oder ohne animus rem sibi habendi vergl. Art. 330.

Art. 273. (C. G. B. 225.)

Vollendung.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat.

Ist die Absicht auf Entwendung mehrerer Sachen, oder

einer unbestimmten Anzahl von Sachen gerichtet gewesen, so ist der Diebstahl hinsichtlich derjenigen Sachen, welche der Dieb oder die Diebe wirklich an sich genommen haben, für vollendet zu achten; es sind auch diese Sachen, soweit auf deren Entwendung dieselben Strafbestimmungen anzuwenden sind, als ein Ganzes zu betrachten.

Art. 274. (C. G. B. 205.)

Entwendung der eigenen Sache.

Hat Jemand eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen entwendet, so ist die That, wenn sie in der Absicht geschah, dem Inhaber die Sache oder deren Werth dessenungeachtet abzufodern, dem Diebstahle gleich zu achten, in allen anderen Fällen aber, wofern sie nicht als blose Selbsthülfe (Art. 247.) erscheint, auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 275. (C. G. B. 224.)

Entwendung gemeinschaftlicher Sachen.

Die Entwendung einer Sache, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des ihm selbst gehörigen Antheils nach Art. 274, zum Betrage des Anderen gehörigen Antheils nach Art. 272. zu beurtheilen.

Art. 276. (C. G. B. 223.)

Strafen des einfachen Diebstahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 277. bis mit 280. angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

1) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
2) bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Art. 277. (C. G. B. 226. 227. 228. 229. 231. 233.)

Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276.) können in Gemäßheit der Art. 16. und 18. geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

1) wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes, oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen wenn er aus oder an Grabstätten verübt worden ist;
2) wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe,
3) wenn er an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Bleichstücken, an Reisegepäck in Posthäusern, Eisenbahnhöfen oder auf Landungsplätzen, an nutzbaren Mineralien vom Gewinnungsbaue weg oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, verübt worden ist;
4) wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, wie z. B. Feuers- oder Wassersgefahr (jedoch außer den im nächstfolgenden Artikel unter 5 erwähnten Fällen), Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte oder Messen, zum Stehlen benutzt worden sind;
5) wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in bewohnten Gebäuden verübt worden ist;
6) wenn Mehrere den Diebstahl nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
7) wenn sich der Dieb als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.

ad 1. Ob die Sache zum Gottesdienste bestimmt ist, kann nur bei der Strafabmessung berücksichtigt werden. Deput. Ber. d. II. K. S. 206. ff.

ad 3. Dahin können nach Befinden auch Wäschstücke und solche Sachen, die in offnen Höfen ausgelegt sind, gerechnet werden. Deput. Ber. d. II. K. S. 207.

ad 6. Unter „Mehreren" sind Miturheber zu verstehen. Dep. Ber. d. II. K. S. 205.

ad 6 und 7. Treffen diese beiden Erschwerungsgründe zusammen, so kommt auch Art. 60 in Frage.

Art. 278. (C. G. B. 229. 230.)

Ausgezeichneter Diebstahl.

Ist der Diebstahl durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände ausgezeichnet, nehmlich

1) daß der Diebstahl mittels Erbrechung ausgeführt worden ist, indem der Dieb auf gewaltsame Weise

   a) in ein Gebäude, um in dasselbe einzudringen, oder um Gegenstände, welche sich im Innern desselben befinden, zu erlangen, eine Oeffnung gemacht, oder eine in einem solchen bereits vorhandene Oeffnung erweitert, oder den Verschluß derselben beseitigt, oder

   b) verschlossene Behältnisse, welche zum Schutz gegen fremde Eingriffe bestimmt sind, geöffnet hat;

2) daß der Dieb zur Oeffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Oeffnung des Verschlusses nicht bestimmte Werkzeuge angewendet hat;

3) daß der Dieb, um zu stehlen, in ein Gebäude eingestiegen ist;

4) daß der Dieb, um in einem bewohnten Gebäude nach eingetretener Nachtruhe zu stehlen, vor dem Eintritte der letzteren in das Gebäude oder in eine der nach der Schlußbestimmung dieses Artikels dazu gehörigen Räumlichkeiten eingeschlichen ist oder sich hat einschließen lassen;

5) daß der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersgefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute verübt worden ist,

so treten folgende Strafen ein:

   a) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

   In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen;

b) bei einem Betrage über zehn bis mit fünfzig Thalern Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren;

c) bei einem Betrage über fünfzig Thaler Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Zu den Gebäuden im Sinne der Bestimmungen unter 1, a. 2 und 3 ist auch der dazu gehörige geschlossene Hofraum nebst allen darin befindlichen Baulichkeiten jeder Art zu rechnen.

ad 3. Beim Einsteigen macht die Tageszeit keinen Unterschied. Auch Einsteigen in ein offnes Parterrefenster, oder über eine verschlossene Halbthüre, fällt unter die Bestimmung, desgl. Einkriechen. S. Commentar.

ad 4. Geschah das Einschleichen zur Nachtzeit, so tritt Art. 277, 5 ein. Dagegen trifft Art. 278. auch den Mitbewohner des Hauses, der sich, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eines andern Mitbewohners Räumlichkeiten eingeschlichen hat, oder hat einschließen lassen. Deput. Ber. d. II. K. S. 208.

ad 5. Diebstahl an nicht gefährdetem oder geborgenem Gute fällt unter Art. 277, 4.

ad a. Die „geringere Bedeutung" ist nicht blos nach dem geringeren Betrage, sondern auch nach der geringeren Gefährlichkeit zu beurtheilen.

Art. 279.

Versuch.

Der Versuch eines Diebstahls der im vorigen Artikel unter 1. bis mit 4. gedachten Art ist für beendigt zu achten, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind.

Art. 280. (C. G. B. 234. 163.)

Besonders ausgezeichnete Fälle.

Hat der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so tritt, und zwar ohne Unterschied, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren ein. Hat er, bei der That oder auf der Flucht betroffen, von dergleichen Werkzeugen oder Waffen, oder auch von den zur Ausführung des Diebstahls bestimmten Werkzeugen oder Waffen gegen den- oder

diejenigen, welche ihn betroffen haben, Gebrauch gemacht, so kann obige Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Arbeitshausstrafe bis zu zwei, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren tritt auch in dem Falle ein, wenn ein bei der That oder auf der Flucht betroffener Dieb sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt oder durch Bedrohung mit solcher zu behaupten sucht. Ist durch die hierbei verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167. 1. 2. Art. 168.) verursacht worden, so ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen und kann dieselbe bis auf zwanzig Jahre gesteigert werden. Hat aber Jemand in Folge der dabei gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so tritt Todesstrafe ein. Ist jedoch der Tod nicht in Folge der Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Widersetzung ohne vorherige Bewaffnung, und nur zum Schutze der Person, ist als Concurrenzfall nach Art. 143. zu bestrafen. Motive S. 208.

Art. 281. (C. G. B. 236.)

Verweisende Bestimmung.

Forst-, Feld-, Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle werden nach den besonderen, darüber bestehenden Gesetzen bestraft.

Art. 282. (C. G. B. 166. 2.)

Erpressung.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, macht sich der Erpressung schuldig.

Wegen der Vollendung s. Bemerk. zu Art. 178. Der Unterschied von der Nöthigung liegt in der auf einen Vermögensvortheil gerichteten Absicht. Motive, S. 209.

Art. 283. (C. G. B. 166. 2.)

Strafen der Erpressung.

Die Erpressung wird, dafern nicht die Bestimmungen im Art. 178. eintreten, mit den Strafen des Diebstahls (Art. 276.)

geahndet, welche, wenn einer der im Art. 277. unter 6. und 7. erwähnten Erschwerungsgründe eintritt, oder wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benutzt worden, in der im Art. 277. angegebenem Maße geschärft oder erhöht werden können.

Hat jedoch eine in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellnng liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemisbraucht, so treten die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278.) ein.

Art. 284. (C. G. B. 245.)
Betrug.

Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig.

Die Vollendung liegt hier in der Verschaffung des Vortheils. Doch ist nicht nöthig, daß dieser ein gesicherter sei. S. Commentar Nr. 7. Verheimlichung setzt ein rechtswidriges Verhalten des Thäters, wodurch er den Irrthum des Andern bestärkt, voraus. Motive, S. 210.

Art. 285. (C. G. B. 245. 247. 248. 249. 154. 255.)
Strafen des Betrugs.

Der Betrug wird bestraft:

1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Artikel 278.)

a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Bezeichnungen einer Sache, oder durch Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung echter Urkunden, oder von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letzteren,

b) wenn sie von einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Misbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befug-

nisse, oder dadurch, daß dieselbe öffentliche Eigenschaften oder Befugnisse, welche in ihrer wirklichen öffentlichen Stellung nicht liegen, sich beilegt,

c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt worden, ingleichen

d) wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist;

2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen (Art. 277.),

a) wenn zur Erreichung der betrügerischen Absicht der Thäter abergläubische Vorstellungen benutzt, oder

b) sich die Eigenschaften oder Befugnisse einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person fälschlich beigelegt hat,

c) wenn Mehrere das Verbrechen nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben,

d) wenn der Thäter sich als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt;

3) in anderen Fällen treten die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276.) ein.

Art. 286. (C. G. B. 246.)

Betrug bei Verträgen.

Betrug bei Verträgen wird nach den im Art. 284. und 285. getroffenen Bestimmungen bestraft:

1) wenn der Betrüger die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, um den Vertragsgegenstand, oder die in der vertragsmäßigen Leistung des anderen Theils enthaltenen Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung sich widerrechtlich zu verschaffen;

2) wenn bei der Eingehung eines Vertrags die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Sache oder Person bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind;

3) wenn bei der Vollziehung eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen anderen, minder werthvollen, untergeschoben, oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat.

Es soll jedoch in den vorstehend unter 2. und 3. gedachten Fällen, dafern nicht einer der im Art. 285. unter 1. angegebenen Erschwerungsgründe eintritt, ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Ist bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt worden, Geld oder Geldeswerth auf Credit zu erhalten, so ist unter Berücksichtigung der für den Betrogenen erwachsenen Gefahr und seines etwanigen Verlustes, auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ein Strafverfahren findet in diesem Falle nur auf Antrag Statt. Sind jedoch bei einem solchen Betruge Erschwerungsgründe der im Art. 285. unter 1. angegebenen Art vorhanden, so ist von amtswegen zu verfahren und kann die vorstehend angedrohte Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Betrügerische Handlungen, wodurch unentgeltliche Zuwendungen erschlichen worden sind, werden nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern, soweit sie nicht unter §. 127. der Armenordnung fallen, nach Art. 284. 285. bestraft.

Nr. 1 bezieht sich hauptsächlich auf einseitige, Nr. 2 auf zweiseitige Verträge, Nr. 1 und 2 auf Betrug bei der Eingehung, Nr. 3 auf Betrug bei der Erfüllung des Vertrags. Der vorletzte Absatz des Artikels betrifft den sogen. Creditbetrug, wobei also die Absicht nur dahin geht, Credit zu erlangen, nicht dahin, den Andern um den Gegenstand des Betrugs zu bringen. Der Schlußsatz endlich bezieht sich auf Schenkungen und letztwillige Dispositionen. Betrug bei Verträgen ohne die im Art. angegebenen Voraussetzungen ist straflos. Motive S. 211. Deput. Ber. d. I. K. S. 263. zu c und d. und d. II. K. S. 218.

Angabe einer unrichtigen Persönlichkeit bei Eingehung eines Vertrags wird in der Regel auf die bei Nr. 1 vorausgesetzte Absicht schließen lassen. Deput. Ber. d. II. K. S. 218.

Art. 287. (C. G. B. 242.)

Unterschlagung.

Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, in deren Inhabung er sich befindet, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Anderen zuzueignen, rechtswidrig entzieht, oder, wenn die Sache in gangbaren Münzen oder in anderen nur in derselben Gattung zu gewähren-

den Gegenständen besteht, dieselbe ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht.

Der Unterschlagung ist es gleich zu achten, wenn ein Geschäftsführer über Foderungen oder Vermögensstücke des Geschäftsherrn, welche er nicht in Besitz hat, in gewinnsüchtiger Absicht zum Nachtheile des Geschäftsherrn verfügt.

Beispiel für den Schlußsatz: wenn der Administrator eines fremden Hauses einen Miethsmann desselben anweist, den fälligen Zins an seine, des Administrators, Gläubiger zu zahlen. Motive S. 212.

Art. 288.

Verpfändung fremder Sachen.

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, dieselbe zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, ist nach Höhe des für den Berechtigten aus der Verpfändung entspingenden Schadens für eine Unterschlagung zu achten.

Die Weiterverpfändung des Pfandes (subpignoratio), so weit sie civilrechtlich gestattet ist, begründet keine Unterschlagung. Deput. Ber. d. II. K. S. 219.

Art. 289. (C. G. B. 242. 243.)

Strafen der Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird bestraft:

1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278.), wenn sie von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder anderen Gegenständen, welche vermöge der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist.

   Hat ein verpflichteter Cassenbeamter Geld oder andere Gegenstände, welche er zu vereinnahmen oder zu verwahren hat, zu Privatzwecken verwendet, so ist er mit dem Einwande, daß er die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe, die Casse zur rechten Zeit wieder ergänzen zu können, nicht zu hören;

2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände (Art. 276.), wenn sie an geliehenem oder sonst anvertrautem Gute oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Anderen vertragsmäßig oder von freien Stücken unterzogen, verübt worden ist.

3) Außer den obgedachten Fällen ist auf die Hälfte der Strafen des einfachen Diebstahls zu erkennen.

Auch soll bei Unterschlagungen der unter 3. gedachten Art ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

ad 1. Es ist nicht nöthig, daß der Empfänger des Geldes 2c. zur Annahme von Geld 2c. verpflichtet sei; es genügt, wenn ihm dasselbe als einem verpflichteten Manne, also im Vertrauen auf seine Verpflichtung, übergeben worden ist.

ad 2. und 3. Satz 2 handelt von der eigentlichen Veruntrauung, welche irgend ein Vertrauensverhältniß — das jedoch z. B. auch in der miethweisen Ueberlassung eines Gegenstandes liegt — voraussetzt, Satz 3 von Fällen reiner Unterschlagung, ohne ein solches Vertrauensverhältniß; also von Gegenständen, die ohne Wissen des Eigenthümers, und außer dem Falle der negotiorum gestio, in den Besitz eines Andern gekommen sind, z. B. den in einer geräumten Wohnung liegen gebliebenen Sachen.

Art. 290.

Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen.

Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des Antheils, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 289. Nr. 2), und wenn die Voraussetzungen des Art. 289. Nr. 1) eintreten, nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

Art. 291. (C. G. B. 241.)

Fundunterschlagung.

Wer eine verlorene Sache, wohin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unterschlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art. 276.) bestraft.

Die Unterschlagung wird angenommen, wenn der Finder eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die

Sache sich anzueignen, hervorgeht, insonderheit, wenn derselbe die Sache in Verwahrung genommen und auf geschehene Nachfrage verleugnet, oder an den ihm bekannten Verlierer, Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage an, wo ihm eine dieser Personen bekannt geworden, nicht zurückgegeben hat, ohne für sein Verhalten genügende Entschuldigungsgründe beibringen zu können.

Hat eine Unterschlagung noch nicht stattgefunden, der Finder aber die Sache in Verwahrung genommen und innerhalb vier Wochen, von der Auffindung an gerechnet, weder bei der Behörde eine Anzeige davon gemacht, noch sonst etwas gethan, um den ihm unbekannten Eigenthümer zu ermitteln, so trifft ihn auf Antrag Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, dafern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitz hatte, auf geschehene Nachfrage dieselbe verleugnet hat.

Durch die Worte „oder sonstigen Berechtigten" wird auch derjenige getroffen, in dessen Eigenthum ein Schatz gefunden worden ist. Deput. Ber. d. I. K. S. 267.

Art. 292. (C. G. B. 239.)

Partirerei.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Capitel und in Art. 177. und 178. genannten Verbrechen oder auch durch ein zugleich den Thatbestand eines der vorgenannten in sich schließendes Militärverbrechen (vergl. Cap. 5. und 7. im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs), erlangt worden sind, mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen musste, durch Schenkung, Kauf, oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partirerei schuldig und wird nach Maaßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was er dafür gegeben hat, mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 276.), und wenn er den vollen Werth der Sache bezahlt hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohin auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

Partirerei ist selbständiges Verbrechen, kann aber in Begünstigung übergehen und hierdurch nach Art. 77. strafbarer werden. Deput. Ber. d. II. K. S. 223.

Art. 293. (E. G. B. 239.)

Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei.

Personen, welche Dieben, Räubern oder Gaunern Auflage bei sich zu verstatten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gestohlenen, geraubten, oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankaufe oder Vertriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 294. (E. G. B. 61. 2.)

Verleitung zu Eigenthumsverbrechen.

Die im vorigen Artikel ersichtliche Strafdrohung ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche Personen jugendlichen Alters (Art. 89. und 90.), oder ältere Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen befinden, aus gewinnsüchtiger Absicht zu gewerbmäßigen Eigenthumsverbrechen verleiten.

Art. 295. (E. G. B. 51.)

Feststellung des Betrags.

Der Betrag ist bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, bei welchen er in Betracht kommt, nach dem gemeinen, den Vorschriften der Strafproceßordnung gemäß zu ermittelnden Werthe des Gegenstandes, bei solchen Sachen, die einen Marktpreis haben, nach dem letzteren, bei Goldmünzen und Creditpapieren nach dem Course, und zwar allenthalben mit Hinsicht auf die Zeit der That zu bestimmen.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen unverhältnißmäßig ge-

ringen Werth haben, verübt worden, ſo iſt derjenige Betrag bei der Beſtrafung zum Grunde zu legen, welcher zur Wiederherſtellung des Ganzen erfoderlich iſt. Läſſt ſich ein Werth nicht ermitteln, ſo iſt Art. 330. zur Anwendung zu bringen.

Art. 296. (C. G. B. 65.)

Erſatz als Strafmilderungs- und Strafausſchließungsgrund.

Wenn bei den in dieſem Capitel aufgeführten Verbrechen, mit Ausnahme des ausgezeichneten Diebſtahls (278. 280.) und der mit den Strafen desſelben bedrohten Verbrechen, der Thäter zu einer Zeit, wo er ſich noch nicht für entdeckt hielt, durch Rückgabe oder Werthserſtattung vollſtändigen Erſatz leiſtet, ſo iſt er mit Strafe gänzlich zu verſchonen. Iſt unter denſelben Vorausſetzungen der Erſatz von ihm nur theilweiſe bewirkt worden, ſo iſt bei Feſtſtellung der Strafe nur auf den nicht erſetzten Betrag Rückſicht zu nehmen.

Bei dem im Art. 278. erwähnten ausgezeichneten Diebſtahle und den mit den Strafen desſelben bedrohten Verbrechen kann in den obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheile der an ſich verwirkten Strafe herabgeſetzt werden.

Die Worte „in den obigen Fällen“ in Abſ. 2 beziehen ſich auf die Fälle des ganz und des theilweiſe geleiſteten Erſatzes. Deput. Ber. d. II. K. S. 225. Doch verſteht ſich, daß dieſer Unterſchied bei der Strafabmeſſung zu berückſichtigen iſt.

Als Erſatzleiſtung iſt es nicht zu betrachten, wenn die Sache dadurch wieder in die Hände des Beſchädigten gelangt, daß ſie dem Beſitze eines Dritten entzogen wurde, welcher ſie in gutem Glauben und unter einem zur Eigenthumsübertragung geeigneten Titel erworben hatte. Deput. Ber. d. I. K. S. 275. und d. II. K. S. 225. Auch Erſatzleiſtung durch dritte Perſonen kommt hier nicht in Betracht. Vergl. Art. 298. Schlußſatz.

Art. 297. (C. G. B. 65.)

Insbeſondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünſtigern.

Haben mehrere Theilnehmer oder Begünſtiger bei dem Verbrechen zu dem Erſatze mitgewirkt, ſo ſoll er einem jeden derſelben zum vollen Betrage des von ihnen insgeſammt Erſetzten nach den Grundſätzen des vorigen Artikels als Strafausſchließungs- oder Milderungsgrund angerechnet werden. Theil-

nehmer oder Begünstiger, welche zum Ersatze nicht mitgewirkt haben, sind nach dem vollen Werthsbetrage der Sache zu bestrafen; ist jedoch der Ersatz vollständig von einem oder einigen derselben geleistet worden, so soll den Anderen dieser Ersatz gleichfalls zu Statten kommen, wenn sie zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielten, ihre Theilnahme an dem Verbrechen freiwillig entweder gegen den Beschädigten oder bei Gericht eingeräumt haben.

Die erfolgreiche Bemühung, die Sache dem Bestohlenen wieder zu verschaffen, z. B. durch Nachweisung des Verstecks, gilt der Ersatzleistung gleich. Dep. Ber. d. II. K. S. 226.

Art. 298. (C. G. B. 65.)

Ersatz als Strafminderungsgrund.

Insoweit der Ersatz als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund dem Verbrecher nicht zu Statten kommt, kann derselbe bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes berücksichtigt und hierbei auch die zufällige Wiedererlangung der Sache, sowie der nicht von dem Thäter selbst, sondern von einem Dritten für ihn, oder von einem Mitschuldigen geleistete Ersatz in Betracht gezogen werden.

Art. 299.

Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen.

Hat Jemand sich mehr als zwei verschiedener, nach Art. 276. 277. oder 278. zu bestrafender Eigenthumsverbrechen, von denen keines für sich allein einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern erreicht, schuldig gemacht, so kann wider ihn, auch wenn diese Verbrechen verschiedener Art sind (Art. 276. 277. 278.), statt der nach Art. 78. ff. verwirkten Strafe,

1) wenn der Gesammtbetrag dieser Verbrechen nicht über zehn Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus bis zu einem Jahre,
2) wenn der Gesammtbetrag über zehn, jedoch nicht über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren,

3) wenn der Gesammtbetrag über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden.

Solchenfalls sind diese Verbrechen, wenn mit ihnen noch andere Verbrechen zusammentreffen, bei Anwendung der im Art. 78 flg. getroffenen Bestimmungen als ein einziges Verbrechen in Betracht zu ziehen.

Hier werden also auch ausgezeichnete und einfache Diebstähle zusammengerechnet, nicht aber versuchte und vollendete, da es für erstere nach Art. 301 eine besondere Bestimmung gibt.

Art. 300. (C. G. B. 240.)

Strafverwandlung wegen Rückfalls.

Macht ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung oder Betrugs bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal mit Arbeitshaus oder Zuchthaus Bestrafter, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung, oder eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dafern es außerdem nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Hat Jemand, nachdem er wegen Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits wenigstens zweimal Gefängnißstrafe erlitten, sich anderweit eines dieser Verbrechen schuldig gemacht, so ist, wenn wegen dieses neuen Verbrechens nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen wider ihn auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen, wenn aber nach denselben Bestimmungen und Vorschriften ohnehin auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus zu erkennen ist, die Strafe nach Art. 14 und 16 zu schärfen.

Wegen der Verbrechen, auf welche Art. 300 Anwendung leidet, s. Bem. 3 zu dies. Art. und Bem. 5 zu Art. 330 im Commentar und Art. 26 des Forst= rc. Strafgesetzes.

Art. 301.

Versuch.

Der Versuch der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgestuft ist, wird, wenn die Absicht des Thäters auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet war, nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. War aber die Absicht nicht auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so tritt bei den mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls bedrohten Verbrechen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in andern Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

Art. 302. (C. G. B. 237. 244.)

Entfremdung.

Sind die in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme der im Art. 280 und 289 1. gedachten Fälle, unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf= und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl= oder Pflege=Eltern und Kindern verübt worden, so sollen dieselben nur auf Antrag zur Untersuchung gezogen, und, wenn außerdem die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls eintreten würde, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu vier Monaten, bestraft werden. Was in diesem Artikel von Verschwägerten, Wahl=, und Pflege=Eltern und Kindern bestimmt ist, gilt auch nach Auflösung dieser Verhältnisse.

Bei dem Citate des Art. 289. 1. ist besonders an Vormünder, verpflichtete Buchhalter rc., die mit dem Eigenthümer verwandt sind, u. dergl. m. zu denken.

Art. 303. (E. G. B. 238. 244.)

Entwendung von Eßwaaren 2c.

Wer eß- oder trinkbare Gegenstände zum alsbaldigen Genuß und in einer auf Befriedigung der Lüsternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, sei es nun für sich oder für Andere, entwendet, durch Betrug an sich bringt, oder unterschlägt, ist, mit Ausnahme der im Art. 280 erwähnten Fälle, ebenfalls nur auf Antrag und nur mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

Art. 304. (E. G. B. 258. 260.)

Böslicher Bankrott.

Des böslichen Bankrotts macht sich schuldig, wer

1) im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit, oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesammtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Classen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerthen, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, ingleichen wer

2) nach eröffnetem Gant- (Concurs-) Verfahren zu seinem Vermögen über die Gantmasse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Mehreres zugewendet wird, als

seine Foderung beträgt, oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Gantverfahren geschieht.

Das Wesen des Bankrotts besteht in Beeinträchtigung der Gläubigerschaft als Ganzes (oder einzelner Classen derselben, welche eine Specialgläubigerschaft bilden). Bevortheilung Einzelner durch Betrug oder Veruntrauung ist ein besonderes concurrirendes Verbrechen. Motive S. 219. Deput. Ber. d. II. K. S. 235. Sobald dieses Erfoderniß vorhanden, ist es gleichgültig für den Begriff, ob Insolvenz wirklich vorhanden, oder nur fingirt, ob Concurs bereits eröffnet ist, oder nicht. S. jedoch für den letzteren Fall Nr. 2 des Art. Auch Nachlaßverträge mit der Gläubigerschaft fallen unter den Begriff, wenn sie auf wahrheitwidrige Angaben gegründet werden.

Art. 305. (E. G. B. 258. 259.)

Strafen des böslichen Bankrotts.

Der bösliche Bankrott wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Hat aber ein in Gant verfallener Schuldner

1) einen wahrheitwidrigen Manifestationseid wider besseres Wissen geleistet, oder
2) zur Bevortheilung der Masse die sein Geschäft betreffenden Bücher oder andere bei der Regulirung seines Schuldenwesens nöthige Papiere verheimlicht, verfälscht oder vernichtet, oder Fälschungen anderer Art vorgenommen,

so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 306.

Geringere Fälle.

Hat sich die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß der Schuldner, vor oder nach dem Ausbruche der Gant, einzelne zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände oder geringe zur Deckung seines Lebensunterhalts für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht hat, so ist nur auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auch ist in einem solchen Falle ein Strafverfahren nur auf Antrag eines Gläubigers einzuleiten.

Art. 307. (C. G. B. 256.)

Leichtsinniger Bankrott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältniß stehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Der Schuldner soll jedoch in diesem Falle mit Strafe verschont werden, wenn vor dem Straferkenntnisse die sämmtlichen Gläubiger sich für abgefunden erklären.

Hier gehört Ausbruch der Gant zum Thatbestande des Verbrechens. Liegt dieses Erfoderniß nicht vor, so tritt Art. 309. ein.

Art. 308. (C. G. B. 257.)

Schwerere Fälle.

Hat außer dem Falle des böslichen Bankrotts ein Schuldner, gegen den die Gant eröffnet worden ist, entweder die zu seinem Geschäfte je nach der Handelssitte und dem Umfange desselben erfoderlichen Bücher gar nicht, oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Activ- oder Passiv-Zustand nicht ersehn werden kann, oder zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine gegründete Hoffnung hatte, dieselbe zu heben, annoch für sein Geschäft Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so ist statt der im vorigen Artikel angedrohten Strafe im ersteren Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle auf Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Schlußbestimmung des Art. 307 leidet auf die in diesem Artikel erwähnten Fälle keine Anwendung.

Art. 309.

Leichtsinniges Aufborgen.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Gantverfahren gekommen ist und ohne daß die Voraussetzungen des böslichen Bankrotts eintreten, durch leichtsinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten sich außer Stand gesetzt, seinen Gläu-

bigern gerecht zu werden, so ist er auf Antrag eines seiner verkürzten Gläubiger mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 310.

Hinterziehung der Hülfsvollstreckung.

Wer außer dem Falle des böslichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollstreckung in gleicher Absicht über die in Beschlag genommenen Gegenstände verfügt, ist nach dem Betrage des verursachten Schadens mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Art. 311. (C. G. B. 247. 249. 251.)

Fälschung.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichtetem, oder unbefugt unter fremdem Namen ausstellt, echte Urkunden verfälscht, vernichtet oder unbrauchbar macht, Blanquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, dafern nicht wegen eines durch den Gebrauch solcher Täuschungsmittel verübten oder versuchten schwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fälschung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind Handlungen der vorstehend gedachten Art an öffentlichen Urkunden oder zur Herstellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden sollen, verübt worden, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden.

Die Fälschung ist als solche vollendet, wenn auch der dadurch beabsichtigte Vortheil nicht erreicht (Deput. Ber. d. II. K. S. 240.), ja nicht einmal jemand getäuscht worden ist.

Art. 312. (C G. B. 252.)

Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen.

Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handlungshauses

oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche, oder auch die Etikette eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel misbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, oder, dafern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemisbraucht worden sind, einzuleiten.

Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Der strafrechtliche Gesichtspunkt ist hier die Bevortheilung des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Etikette rc. gemisbraucht worden. Hinsichtlich derer, welchen Waaren unter fremder Etikette verkauft worden sind, concurrirt Betrug bei Verträgen, welcher nach den im Art. 286. aufgestellten Grundsätzen strafbar ist, oder nicht.

Art. 313. (C. G. B. 250. 261.)

Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in rechtswidriger Absicht zieht als solche Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten nach sich.

Insbesondere trifft diese Strafe Diejenigen, welche sich fremder Reisepässe, Paßkarten, Wanderbücher, Gewerbscheine, Heimathsscheine, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse bedienen.

Gleiche Strafe hat zu gewarten, wer die ihm gehörigen Legitimationsurkunden an Andere abtritt, oder an denselben Fälschungen vornimmt, dafern letztere nur zum Behuf eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens dienen sollten. Vergl. Art, 311.

Das strafrechtliche Verfahren tritt in den im zweiten und dritten Absatze dieses Artikels erwähnten Fällen von Amtswegen, sonst nur auf Antrag ein.

Art. 314. (C. G. B. 262.)

Unterdrückung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Vergl. jedoch Art. 285. Nr. 1. c.

Es ist nicht nöthig, daß die That dem Kinde rc. zum Nachtheil gereiche. Deput. Ber. d. I. K. S. 291.

Art. 315. (C. G. B. 264.)

Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung dessen, der die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder des Vormundes, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Antrag desjenigen, dessen Einwilligung umgangen worden, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

Art. 316. (C. G. B. 263.)

Verleitung zur Flucht aus der Familie.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht steht, verleitet, daß sie sich dieser Aufsicht durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Antrag der Eltern, der Wahleltern, oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Art. 317. (C. G. B. 263.)

Betrügliche Ehe.

Wer eine Person durch betrügliche Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegericht für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag

der verleiteten Person oder der Eltern oder Wahleltern derselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrüglichen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

Die bloße Verschweigung von Ehehindernissen privatrechtlicher Natur (z. B. der Impotenz) gehört nicht hierher. Deput. Ber. d. II. K. S. 244.

Art. 318. (C. G. B. 266.)

Verführung zur Unzucht.

Wer unbescholtene Frauenspersonen durch Arglist zum Beischlafe verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstaltungen bestanden, wonach die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten musste, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Wahleltern derselben, ingleichen die Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Der Bruch eines Eheversprechens kann dahin gerechnet werden, wenn das Versprechen selbst zum Schein, um den Beischlaf zu erlangen, ertheilt worden ist. Motive S. 222. und Deput. Ber. d. I. K. S. 244.

Art. 319.

Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden.

Betrügliche Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communlicher Leistungen und Gefälle, oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörde zu eigennützigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern geahndet werden.

Es gehört hierher namentlich die Vorspiegelung von Vermögen, um das Bürgerrecht, die Unterschiebung fremder Arbeiten, um das Meisterrecht zu erlangen u. dergl. m. Concurrirt damit Fälschung oder Meineid, so tritt Art. 77 ein. Die Hinterziehung von Privatabgaben, z. B. des Lehngeldes, ist nicht genannt, also als Betrug zu strafen.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Art. 320. (C. G. B. 268.)

Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld, in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht, und dasselbe als Geld, selbst oder durch Andere, ausgiebt, macht sich des Falschmünzens schuldig.

„Daß sich die Strafe nicht zunächst darnach zu richten habe, wie viel von dem gefertigten falschen Gelde ausgegeben worden ist, wird der Richter aus Art. 321 entnehmen." Motive S. 223.

Art. 321. (C. G. B. 268.)

Strafe des Falschmünzens.

Die Strafe des Falschmünzens besteht in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei der Abmessung der Strafe ist nächst der Menge und der Sorte des verfertigten Geldes, und dem Umstande, ob bereits viel oder wenig davon ausgegeben worden ist, insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die Unechtheit desselben mehr oder minder schwer zu erkennen war.

Art. 322. (C. G. B. 269.)

Verfälschung echten Geldes.

Wer echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung seines Ansehens einen höheren Werth beilegt und es zu diesem Werthe verausgabt, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 323.
Versuchshandlungen.

Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmünzens oder der Geldverfälschung ist als Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Der Versuch ist beendigt, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht oder verfälscht worden ist.

Art. 324. (C. G. B. 272.)
Theilnahme an diesem Verbrechen durch Ausgabe.

Mit den im Art. 321 und 322 angedrohten Strafen ist auch Derjenige zu belegen, welcher, wenn er gleich an der Nachmachung oder Verfälschung des Geldes nicht Theil genommen hat, doch im Einverständnisse mit dem Falschmünzer oder Verfälscher das falsche oder verfälschte Geld ausgegeben hat.

Hat aber Jemand ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Verfälscher falsches oder verfälschtes Geld in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht, und als echtes Geld, beziehendlich nach dem höheren Werthe, verausgabt, so trifft ihn die Strafe des einfachen Betrugs.

Art. 325.
Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld.

Die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall- oder Papiergeldes auf eine zu betrügerischen Täuschungen geeignete Weise, jedoch ohne die Absicht der Ausgabe, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, wenn die zu erkennende Strafe nicht drei Monate Gefängniß übersteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist dergleichen Geld von dem Verfertiger oder von Anderen, und zwar von den Letzteren unter einer der im Art. 324. gedachten Voraussetzungen, ausgegeben worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein. Den Verfertiger treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels eine höhere Strafe ausfällt, die bei hinzugetretener Ausgabe niemals in Geld bestehen darf.

Art. 326 (C. G. B. 271.)

Verringerung des Werthes echter Münzen.

Wer den Werth echter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrüglicher Absicht verringert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Sind dergleichen Münzen von dem Urheber der Werthsverringerung oder von Anderen, welche sie im Einverständnisse mit dem Urheber, oder zwar ohne ein solches Einverständniß, jedoch in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht haben, nach dem ursprünglichen Werthe verausgabt worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein.

Den Urheber der Werthsverringerung treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absatze dieses Artikels auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

Art. 327. (C. G. B. 273.)

Wiederausgabe falschen Geldes.

Wer falsches Geld irgend einer Art (Art. 320. 322. 325.), in dessen Besitz er ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher und ohne daß er dabei eine gewinnsüchtige Absicht gehabt hat, gekommen ist, nachdem er es als unecht oder verfälscht erkannt hat, als echt oder beziehendlich nach dem höheren Werthe wieder ausgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern verwirkt.

Art. 328. (C. G. B. 270.)

Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist in allen Fällen durch das Angebot für geschehn zu achten, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden ist.

Art. 329. (C. G. B. 214.)

Gleichstellung von Creditpapieren.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder in- oder ausländische auf den In-

haber lautende Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, bestätigten Credit-, Actien- oder sonstigen Vereinen ausgestellt worden sind, ingleichen die deren Stelle vertretenden Interimsscheine und Quittungen, sind nebst den dazu gehörigen Zins- oder Dividendenscheinen in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Papiergelde gleich zu achten. Gleiches gilt von den Briefmarken.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Art. 330. (C. G. B. 287.)

Entwendung unschätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benutzung fremder Sachen 2c.

Entwendungen, deren Gegenstand keinen Schätzungswerth hat (Vergl. Art. 295.), oder welche ohne die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, verübt worden, sind, wofern sie nicht als bloße Selbsthülfe (Art. 247.) erscheinen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War die Absicht nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden, oder kann dem Gegenstande wegen seiner Geringfügigkeit kein Werth beigelegt werden (vergl. jedoch Art. 295, zweiter Absatz), so tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

War die Absicht auf zeitweilige Benutzung der Sache gerichtet, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Mit gleichen Strafen werden unter den obgedachten Voraussetzungen auch Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und widerrechtliches, mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, im Gewahrsam des Thäters befindlichen Sachen geahndet.

Ein Strafverfahren findet wegen der in diesem Artikel erwähnten Vergehungen nur auf Antrag Statt.

War die Absicht auf Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache gerichtet, so sind die Bestimmungen der Art. 335. 336 anzuwenden.

Der Artikel war zunächst darauf berechnet, eine ergänzende Bestimmung für solche Fälle zu geben, welche sich vom Diebstahl, dem Betruge, der Unterschlagung, nur durch den Mangel der gewinnsüchtigen Absicht unterscheiden. Es ist aber im Abs. 1 auch der Fall aufgenommen worden, wo der Werth des entwendeten Gegenstandes nur nicht bestimmt werden kann. Dieser steht im Uebrigen dem Diebstahle ganz gleich, was auf die Anwendung des Art. 300 von Einfluß sein kann. Vergl. Bem. 4 im Commentar.

Art. 331. (C. G. B. 228.)

Entwendung von Leichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern oder dem Gewahrsam Derer, welche die Leiche in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Ansichnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben oder Beinhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein.

Art. 332. (C. G. B. 284. 286.)

Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums.

Wer bei der Bestellung von Feldern, bei der Anlegung von Gräben oder Wegen, bei der Setzung von Zäunen, bei der Aufführung von Dämmen oder Mauern, oder bei der Vornahme von anderen bleibenden Veränderungen der Erdoberfläche die Grenzen eines Grundstücks erweitert, ingleichen wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen bestimmte Merkmale wegnimmt, verrückt, vernichtet oder eigenmächtig setzt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Sind die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehn, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen.

Das Princip ist in den Worten: „oder anderer bleibender Veränderungen der Erdoberfläche" enthalten. Motive S. 225.

Art. 333. (C. G. B. 285.)

Verletzung von Landesgrenzzeichen.

Die Verrückung oder Vernichtung von Landesgrenzzeichen wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 334.

Beeinträchtigung des Bergregals.

Die unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien in unverliehenem Felde zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Art. 335. (C. G. B. 288.)

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes aus Bosheit oder Muthwillen ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Den Gegensatz von Bosheit und Muthwillen bildet das Vorhandensein eines besondern, wenn auch eigennützigen, Zwecks. Tödtung fremder Hühner, Tauben 2c., um sein Eigenthum gegen sie zu schützen, gehört daher nicht hierher.

Art. 336. (C. G. B. 289. 290. 291.)

Erschwerungsgründe.

Ist die Beschädigung an den im Art. 277 unter 1. 2. und 3. genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern,

zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder andern Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von amtswegen ein und kann die nach Art. 335. verwirkte Strafe nach Art. 16 und 18 geschärft werden. Die im Art. 24 erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Art. 337. (C. G. B. 292.)

Belohnung der Anzeige eines Baumfrevels.

Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen, oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherungsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher den Thäter anzeigt, im Fall auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

Art. 338.

Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.

Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatsachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Art. 339. (C. G. B. 267.)
Winkelschriftstellerei.

Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist solches gegen Entgelt geschehn, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Sechszehntes Capitel.

Vom Wucher.

Art. 340. (C. G. B. 293.)
Strafe des Wuchers.

Wer bei einem Darlehnsgeschäfte den gesetzlichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer, als der gesetzlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigenden, zu Geld zu veranschlagenden Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

Festsetzung höherer Zinsen bei Creditirung des Kaufpreises ist nicht als Wucher anzusehen. Motive S. 227.

Art. 341. (C. G. B. 294.)
Besondere Fälle.

Personen, welche von ihren Darlehnsschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den gesetzlich gestattete Zinsbetrag überschreiten, oder für die Gestundung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der

gesetzlich gestatteten Zinsen noch einen anderen zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vergl. Art. 340) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

Art. 342. (C. G. B. 295.)

Fortsetzung.

In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind Diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleihung von Darlehnen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

Art. 343. (C. G. B. 296.)

Strafe der Unterhändler.

Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehnsgeschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und dafern es bereits gezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefodert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

Art. 344. (C. G. B. 299.)

Gewerbmäßiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmäßig betreiben, sind neben den in Art. 340. 341. und 342. angedrohten Nachtheilen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 345.

Verkappter Wucher.

Die Strafen des Wuchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehn in die Form eines anderen als des Darlehnsvertrags eingekleidet worden ist.

Art. 346. (C. G. B. 297.)

Betrüglicher Wucher.

Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 285, 3.) ein.

Art. 347. (C. G. B. 301.)

Ausnahmebestimmung.

Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung:

1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschehener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;
2) auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;
3) auf die von öffentlichen Leihanstalten in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehne,
4) auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehne zum Betrieb von kaufmännischen oder Fabrikgeschäften.

Art. 348.

Fortsetzung.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Capital soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden.

Siebenzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Art. 349. (C. G. B. 302.)

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so haben die Eltern Arbeitshaus- oder

Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu acht Monaten verwirkt.

Eheliche oder uneheliche Verwandtschaft macht hier keinen Unterschied. Deput. Bericht d. II. K. S. 258. f.

Art. 350. (C. G. B. 303.)

Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 351. (C. G. B. 303.)

Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, dafern nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 352. (C. G. B. 304.)

Unzucht unter Misbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahleltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Misbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlafe mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu misbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Unter Lehrern sind ohne Zweifel auch Lehrerinnen zu verstehen, wie unter Schülern natürlich auch Schülerinnen.

Art. 353. (E. G. B. 261. Abs. 2.)
Misbrauch junger Mädchen.

Wer Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer wahn= oder blödsinnige Frauenspersonen, insoweit solche nicht als Wehr= oder Bewusstlose (Art. 182.) anzusehen sind, zum Beischlafe misbraucht, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist für die gemisbrauchte Person aus dem Beischlafe ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, entstanden, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein. Ist der Tod der gemisbrauchten Person herbeigeführt worden, so kann die zuletzt gedachte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 354. (E. G. B. 305.)
Gewerbmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 355. (E. G. B. 306.)
Beförderung der Unzucht.

Wer dergleichen Personen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, hat Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten verwirkt. Arbeitshaus bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die Weibsperson mit der Lustseuche behaftet gewesen ist, oder die Beförderung der Unzucht gewerbmäßig betrieben wird.

Art. 356. (E. G. B. 307.)
Kuppelei.

Wer unbescholtene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, der eigenen Ehe=

frau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, dem eigenen Mündel, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren statt.

Art. 357. (E. G. B. 308.)

Widernatürliche Unzucht.

Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Thiere schuldig macht oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 349 bis mit 354 erwähnten Verhältnissen verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angedrohten Strafen, soweit sie höher sind, ein.

Nicht minder leiden die Strafvorschriften der Art. 355 und 356 auf Diejenigen Anwendung, welche Anderen, seien dies Manns- oder Frauenspersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben, oder ihnen dabei Vorschub leisten.

Die Onanie wird nicht strafrechtlich behandelt. Deput. Ber. d. I. K. S. 315.

Art. 358. (E. G. B. 162.)

Vollendung fleischlicher Verbrechen.

Die in diesem Capitel und im Art. 318 erwähnten fleischlichen Vergehungen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 359.

Ansteckung.

Ist bei Ausübung des Beischlafs oder widernatürlicher Unzucht der eine Theil wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, und dadurch eine Ansteckung herbeigeführt worden,

so wird er mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Das Strafverfahren ist, wenn die Handlung, durch welche die Ansteckung bewirkt worden, schon an sich, sei es in Folge eines gestellten Antrags, oder von Amtswegen, zur Bestrafung zu ziehen ist, auf die stattgefundene Ansteckung mit zu erstrecken, sonst aber wegen der letzteren nur auf Antrag einzuleiten.

Auch der eheliche Beischlaf gehört hierher. Deput. Ber. d. I. K. S. 317.

Art. 360. (E. G. B. 309.)

Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 125.) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Art 361. (E. G. B. 310.)

Thierquälerei.

Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Aergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Achtzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Art. 362. (E. G. B. 320. 321)

Amtsmisbrauch.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Misbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse, oder durch geflissentliche Verabsäumung ihrer Obliegenheiten, einer Bedrückung, Mishandlung oder widerrecht-

lichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemanden Schaden zufügen, sind, dafern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 363. (C. G. B. 312.)

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, um von Jemanden etwas zu fodern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefodert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

Der Art. spricht nur von Staatsdienern und öffentlichen Beamten. Vergl. die abweichende Ausdrucksweise im Art. 362. 364.

Art. 364. (368.) (C. G. B. 213. 321. 322.)

Bestechlichkeit.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 365. (C. G. B. 314. 321. 322.)

Schwererer Fall.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflichten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

Art. 366. (C. G. B. 315. 321. 322.)

Allgemeine Bestimmung.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Art. 367. (C. G. B. 317.)

Bestechung.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Art. 368. (C. G. B. 318.)

Bestechungen bei Wahlen.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen obliegenden staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, oder Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zustehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvortheile anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergl. Geschenke, Vortheile oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

Art. 369. (C. G. B. 319.)

Verfall des Geschenkes.

Ueberdem fällt Alles, was unter den in Art. 363. bis 368. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Armencasse des Wohnortes des Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

Art. 370. (C. G. B. 316. 321. 322.)

Besondere Bestimmung.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Capitels die Annahme von Geschenken unter gewissen Verhältnissen untersagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefodert zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden, bei dem Staatsanwalte, oder bei ihren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

Art. 371. (C. G. B. 322.)

Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, sind, dafern nicht Art. 364. zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 372. (C. G. B. 323.)

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

Art. 373. (C. G. B. 324.)

Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.

Art. 374. (C. G. B. 326.)

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in Art. 362. bis mit 373. erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder

Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden.

Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

Der Verletzte hat ein selbstständiges Antragsrecht, das nicht von der Zustimmung der Dienst- oder Aufsichtsbehörde abhängig ist. Motive S. 322.

Art. 375. (C. G. B. 311.)

Dienstvernachlässigung.

Haben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer anderen Beziehung den ihnen vermöge der Gesetze, ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instructionen obliegenden Verpflichtungen zuwidergehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet.

Gesetz,

die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

A.

Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen und derselben gleich zu achtende Handlungen.

Art. 1.

Jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird, wenn dabei ein Nachtheil oder eine Gefahr für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt noch eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft.

In Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Unter Eisenbahnanlagen sind solche Gegenstände zu verstehen, welche mit dem Bahnbetrieb in irgend einer Beziehung stehen. Umfassungsmauern, Gartenanlagen u. dergl. gehören nicht dahin. Deput. Bericht d. II. K. S. 4.

Art. 2.

Ist durch eine solche Beschädigung der Betrieb der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt oder der Transport auf der ersteren behindert oder gefährdet worden, so findet Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren Statt. In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von einem bis zu vier Monaten zu erkennen.

Durch die Worte „eine solche" wird angedeutet, daß auch hier eine vorsätzliche Beschädigung vorausgesetzt wird. Deput. Ber. d. II. K. S. 6.

Art. 3.

Hat in Folge einer Beschädigung der im Art. 2. gedachten Art ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen

a) eine Körperverletzung erlitten

oder

b) das Leben verloren,

ohne daß dem Thäter dieser Erfolg zum Vorsatz anzurechnen ist, so kann die nach Art. 2. verwirkte Strafe in dem Falle unter a bis um die Hälfte, in dem Falle unter b bis auf das Doppelte erhöht werden.

Durch die Worte „der im Art. 2. gedachten Art" wird angedeutet, daß die Beschädigung schon an sich mit einer Gefahr für den Betrieb oder den Transport verbunden sein muß. Beschädigung einer Treppe am Perron, in Folge deren Jemand das Bein bricht, wurde nicht dahin gerechnet. Dep. Ber. d. II. K. S. 6.

Art. 4.

Ist der im vorigen Artikel unter a erwähnte Erfolg unter Umständen eingetreten, wo derselbe dem Thäter zum Vorsatz anzurechnen ist (Art. 47. des Strafgesetzbuchs), so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu dreißig Jahren ein.

Art. 5.

Ist unter gleichen Umständen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen getödtet worden, so tritt, je nachdem die That als Todtschlag oder als Mord anzusehen ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ein.

Zu Art. 4. u. 5.: Es versteht sich, daß auch hier die Voraussetzungen des Art. 1. und 2. vorhanden sein müssen.

Art. 6.

Der Beschädigung im Sinne der Artikel 1. bis mit 5. wird gleich geachtet:

1) bei Eisenbahnen:
   a) das Hinstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche der Fahrt hinderlich sein können, auf das Fahrgleis oder in gefahrbringende Nähe desselben;
   b) die Verrückung beweglicher Schienen oder anderer beweglicher Theile des Fahrgleises;
   c) die Veranstaltung eines auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen falschen Alarms:
2) bei den Telegraphen:

a) jede mit dem Apparate, der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen, oder den sonstigen Signalmitteln bei Telegraphen anderer Art, vorgenommene Veränderung;
b) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen;
c) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen;

3) bei Beiden:
a) die Verhinderung des angestellten Personals an seinen Verrichtungen;
b) die Nöthigung oder betrügliche Veranlassung des gedachten Personals zu Amtsverrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider sind;
c) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Anlage oder Vorrichtung.

Unter „Alarm" (1, c) ist auch ein ohne Geräusch verbreitetes beunruhigendes Gerücht zu verstehen. Dep. Ber. d. II. K. S. 7. Auch Satz 2, b bezieht sich sowohl auf electrische als auf optische Telegraphen.

Art. 7.

Sind Handlungen der in Art. 1. und 6. gedachten Art aus Unbedachtsamkeit vorgenommen worden und ist daraus eine Gefahr oder ein Nachtheil der im Art. 2. gedachten Art hervorgegangen, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden. Ist aber durch solche unbedachtsame Handlungen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder um das Leben gekommen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

B.

Sonstige Vergehen in Beziehung auf Eisenbahn- und Telegraphenanstalten.

Art. 8.

Wer auf der Eisenbahn oder in der unmittelbaren Nähe der Schienen oder der Telegraphenvorrichtung den von Sei-

ten der durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen kenntlichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Die Pflicht des Gehorsams ist unbedingt. Etwanige Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse kann dem Ungehorsam nicht zur Entschuldigung gereichen, sondern nur zur nachherigen Beschwerde berechtigen. Dep. Ber. d. II. K. S. 9.

Art. 9.

Auch ohne eine vorausgegangene Weisung wird mit Geldbuße bestraft:

1) Wer in gefahrbringender Nähe der Eisenbahn nicht genügend befestigtes Vieh oder bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht läßt, bis zwei Thaler.
2) Wer in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife oder das beim Eisenbahnbetriebe übliche Hornsignal nachahmt, bis zehn Thaler.
3) Wer nach einem vorüberfahrenden Dampfwagenzuge wirft, bis fünfzig Thaler.
4) Wer an den zur Eisenbahn gehörigen Betriebs- oder Transportmitteln, an den zur Stellung der Schienen dienenden Vorrichtungen, an den Signalstangen und Zeichen, oder an dem sonstigen Zubehör der Eisenbahnen oder der Telegraphenanstalten eigenmächtige Handlungen vornimmt, die nicht unter die Bestimmungen in Art. 1. bis mit 6. fallen, bis fünfzig Thaler.
5) Wer eigenmächtig eine geheizte Locomotive oder den dazu gehörigen Tender besteigt, von fünf bis hundert Thaler.
6) Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt, von fünf bis hundert Thaler.
7) Wer leicht entzündliche oder feuerfangende Gegenstände zum Transporte auf der Eisenbahn aufgiebt, ohne solches bei der Aufgabe zu declariren, von fünf bis fünfhundert Thaler.

8) Wer ohne besondere Ermächtigung auf der Eisenbahn geladene Gewehre mit sich führt, von fünf bis hundert Thaler.

Durch die hier aufgeführten Straffälle ist die Erlassung von Strafverboten von Seiten der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen. Dep. Ber. d. II. K. S. 10. ff.

Art. 10.

Die eigenmächtige Ingangsetzung einer Locomotive zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Art. 11.

Ist durch die in Art. 8. bis mit 10. erwähnten Handlungen eine Beschädigung der im Art. 1. gedachten Art, oder Gefahr oder Nachtheil der in Art. 2. bis mit 5. gedachten Art verursacht worden, so kommen, wenn dieser Erfolg dem Thäter als ein vorsätzlicher anzurechnen ist, die in Art. 1. bis mit 5. ersichtlichen, sonst aber die im Art. 7. getroffenen Bestimmungen in Anwendung.

Es wird hier Beschädigung oder Gefahr oder Nachtheil vorausgesetzt. Letzterer ohne die erstere kann z. B. infolge eines nachgeahmten Signals durch plötzliches Anhalten des Zuges verursacht werden.

C.
Ergänzende Bestimmungen.

Art. 12.

Ist durch eine andere, in diesem Gesetze nicht aufgeführte, auf Eisenbahnen oder Telegraphen bezügliche Handlung oder Unterlassung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen verletzt oder getödtet worden, so wird solche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Eines Antrags auf Bestrafung bedarf es wegen Körperverletzungen, welche aus einer der in diesem Gesetze besonders erwähnten Handlungen hervorgegangen sind, nicht. Wegen Körperverletzungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, gelten auch hinsichtlich des Antrags die in dem letzteren getroffenen Bestimmungen.

Auch sind Eisenbahnzüge zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, deren Inbrandsteckung nach Art. 208. des Strafgesetzbuchs das Verbrechen der Brandstiftung begründet. Desgleichen findet in Bezug auf Explosionen der Art. 214. des Strafgesetzbuchs hier Anwendung.

Art. 13.

Sämmtliche in diesem Gesetze angedrohte Gefängniß- und Arbeitshausstrafen können nach Art. 16. und 18. des Strafgesetzbuchs geschärft werden.

Die im Art. 24. des Strafgesetzbuches gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet bei den in diesem Gesetze Art. 1. und 2., vergl. mit Art. 6, erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Art. 14.

Die in Art. 8., 9. und 10. dieses Gesetzes erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 11. gedachten Folgen nach sich gezogen haben, verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist. Auch sollen frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht bewirken.

Vergl. zum Schlußsatze Art. 16. erster Absatz, am Ende.

Art. 15.

Im Uebrigen leiden auf die in diesem Gesetze erwähnten Vergehen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ebenfalls Anwendung.

Die unterlassene Verhinderung vorsätzlicher Handlungen der in diesem Gesetze Art. 2. bis mit 6. und Art. 16. gedachten Art ist nach dem zweiten Absatze des Art. 70. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Hinsichtlich des Rückfalls sind die sämmtlichen in diesem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen, insofern sie nicht aus bloßer Unbedachtsamkeit hervorgegangen (vergl. Art. 83.

des Strafgesetzbuchs, letzter Satz), unter einander für gleichartig zu achten.

In Betreff der Gleichartigkeit derselben mit anderen Verbrechen gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 83. des Strafgesetzbuchs.

Art. 16.

Pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen, deren die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, sich in ihrer dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben, sind ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen, vorbehältlich der in den Dienstinstructionen oder sonst besonders angedrohten Nachtheile.

Sollen Unterlassungen nach Art. 1 — 5 beurtheilt werden, so müssen sie vorsätzliche sein. Dep. Bericht d. II. K. S. 8.

Art. 17.

Das gerichtliche Verfahren wegen der nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafenden Vergehungen gehört vor den Einzelrichter. Es steht jedoch bei Vergehungen dieser Art den mittels Verordnung zu bezeichnenden Beamten der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten das Recht zu, wenn sie eine Geldstrafe bis zu und mit dem Betrage von zehn Thalern für ausreichend erachten, diese Strafe selbst auszusprechen, und, wenn der Angeschuldigte zu deren Bezahlung bereit ist, solche ohne Weiteres von ihm zu erheben, entgegengesetzten Falles aber ihm eine Frist bis zu vier Wochen zur Bezahlung derselben, nach Befinden gegen angemessene Sicherheitsleistung, zu setzen. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzten Frist nicht, oder wird die Gestattung einer Zahlungsfrist nicht angemessen befunden, so findet bei dem sodann eintretenden gerichtlichen Verfahren Art. 368 der Strafproceßordnung keine Anwendung und ist der Richter an die von dem Verwaltungsbeamten ausgesprochene Strafe und Strafart nicht gebunden. Bestrafungen, welche lediglich von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sind, sind bei Beantwortung der Frage, ob Rückfall vorliege, nicht mit in Betracht zu ziehen.

Die Gerichtszuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung der übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen richtet sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung.

Gesetz,

die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend.

I.

Entwendungen.

Art. 1.

Forstdiebstahl.

Wer Holz, Moos, oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit drei Groschen, zwei Tage,
über drei Groschen bis mit fünf Groschen, vier Tage,
über fünf Groschen bis mit zehn Groschen, sechs Tage,
über zehn Groschen bis mit fünfzehn Groschen, acht Tage,
über fünfzehn Groschen bis mit einem Thaler, vierzehn Tage,
über einen Thaler bis mit einem Thaler fünfzehn Groschen, drei Wochen lang

mit Gefängniß bestraft.

Bei höherem Werthsbetrage ist die Entwendung nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, jedoch ist solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß zu erkennen.

Auch beim Forstdiebstahl wird die gewinnsüchtige Absicht, und daß die Sache einen Schätzungswerth habe, vorausgesetzt. Vergl. Art. 26. in der Verweisung auf Art. 330. des St. G. Buchs.

Art. 2.

Entwendungen, welche dem Forstdiebstahle gleichgestellt werden.

Nach denselben Bestimmungen (Art. 1) sollen folgende Entwendungen geahndet werden:

1) die Entwendung von Feld- und Gartenerzeugnissen, so lange dieselben noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,
2) unter derselben Voraussetzung die Entwendung von Obst jeder Art und von Gras,
3) die Entwendung von unverarbeiteten Bestandtheilen des Bodens, wie Torf, Kies, Sand, Lehm, Steine und dergleichen, sowie von Acker-, Garten- oder Rasenland, so lange diese Gegenstände noch nicht in Gewahrsam gebracht sind,
4) die Entwendung von Düngungsmitteln vom landwirthschaftlichen oder Gartenboden, auf welchen sie gebracht sind oder auf welchem sie zubereitet werden,
5) die Entwendung von Weinpfählen, Stützen an Bäumen oder sonstigen Gewächsen, Wegweisern, Wachhütten, Ruhebänken, Einfriedigungen, Zäunen oder anderen zu Culturzwecken bestimmten Vorrichtungen im Freien,
6) die Erlegung und die Einfangung von jagdbaren Thieren und von Fischen,
7) die Entwendung von Perlenmuscheln aus Gewässern.

Uebrigens sind bei allen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unter Feldern die Wiesen, unter Gärten die Weinberge und Weinanlagen, unter Gras das Heu und Grummet, unter Fischen die Krebse mit zu verstehen.

Nach Pos. 2 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es gleichgültig ist, ob die Obstbäume in Gärten, auf Feldern, oder einzeln, im Freien — an Chausseen — stehn, ingleichen, daß auch Grasentwendung von Feldrändern und aus Chausseegräben hierher gehört. Hopfenanlagen sind je nach den Umständen als unter die Bezeichnung von Feldern und Gärten fallend zu betrachten. Dep. Ber. d. I. K. S. 14. und d. II. K. S. 24.

Art. 3.
Abstreifeln von Laub ꝛc.

Das Abstreifeln von Laub, Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holz-, Feld- und Gartenpflanzen, Ausnehmen von gelegten Kartoffeln und Knollengewächsen anderer Art, Abreißen oder Abschneiden noch unreifer Feldfrüchte, wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 5 zu Ende) eine höhere Strafe eintritt.

Art. 4.
Vollendung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkratzen oder Zusammenrechen, der Wild- und Fischdiebstahl dann für vollendet zu achten, wenn das Thier in diebischer Absicht verwundet oder gefangen worden ist.

Art. 5.
Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen, auch wenn sie über drei Wochen ansteigen, ist zu verlängern:

1) um die Hälfte,

   a) wenn der Dieb bei Entwendung von Holz, Feld- oder Garten-Erzeugnissen oder Gras eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das Abmachen oder Ausgraben fördernden eisernen Werkzeugs, bei der Ent-

wendung von Wild oder Fischen einer Windbüchse, einer Schlinge, eines Netzes oder künstlichen Köders sich bedient hat,

b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebebocks oder eines Karrens bedient hat,

d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung des verübten Verbrechens sich verabredet und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben,

2) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefälltes Holz oder bereits vom Boden getrennte Feld- oder Garten-Erzeugnisse oder bereits gemähtes Gras, ferner bereits gepflücktes oder sonst abgebrachtes Obst, bereits gestochener Rasen, schon aufbereiteter Torf, bereits gebrochene Steine oder schon gegrabener Lehm, Kies, Sand oder dergleichen entwendet worden; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,

d) wenn Wild aus Wildgärten oder sonstigen eingeschlossenen Räumen, oder wenn Fische aus Teichen oder anderen, jedoch nicht verschlossenen Fischhältern entwendet worden sind. Das Ablassen von Teichen ist hierbei als Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu berücksichtigen.

3) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache,

a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,

b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,

c) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forst-, Flur- oder Wasserschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,

d) wenn Weinstöcke oder junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzculturen, an Frucht- oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist der Vorschrift des Art. 76. des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Bei den im Art. 3. erwähnten Vergehen, sowie in Fällen, wo wegen des Werthsbetrags des Entwendeten auf Arbeitshaus zu erkennen ist, kann wegen Hinzutritt eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch, wenn auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, nicht bis über die Hälfte, verlängert werden.

Bei der Entwendung von Fischen aus verschlossenen Behältnissen tritt Art. 278. des St. G. B. ein. Dep. Ber. d. I. K. S. 19. und d. II. K. S. 27. Vergl. Art. 26. d. Ges.

Art. 6.
Rückfall.

Der Rückfall ist bei den in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Entwendungen nach Art. 82. des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Derselbe soll jedoch in dem Falle, wenn die frühere Entwendung eine solche war, wegen deren der Dieb nach diesem Gesetze mit einer geringeren Strafe als der des Arbeitshauses

belegt worden und seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, nicht weiter als Straferhöhungsgrund in Betracht kommen, und zwar ohne Unterschied, mit welcher Strafe das neue Verbrechen bedroht und ob es nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen ist oder nicht.

Art. 300. des St. G. B. findet beim Forstdiebstahl keine Anwendung. Vergl. auch Art. 26. Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung ist dadurch, daß das frühere Verbrechen vor Jahresfrist verübt worden, nicht geradehin ausgeschlossen. Dep. Ber. d. I. K. S. 22., der jedoch hier nur von wiederholtem Rückfalle spricht.

Art. 7.

Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Liegen bei den im Rückfalle verübten Entwendungen erschwerende Umstände (Art. 5) vor, so ist sowohl bei der nach Art. 5, als bei der wegen des Rückfalls eintretenden Straferhöhung nur die einfache Strafe (Art. 1, 2 und 3) zum Grunde zu legen und sind derselben sodann beide Erhöhungen (wegen des Rückfalls und wegen der erschwerenden Umstände) hinzuzufügen.

II.

Andere Vergehungen, welche sich auf Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

Art. 8.

Forstvergehen.

1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes, zum Streurechen, zum Abbringen von Moos oder Gras oder zum Harzreißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Gefängniß bestraft bis zwei Tage.

2) Wer das Recht oder die Erlaubniß hat, dürres in den Waldungen liegendes Holz, nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Bäume abgebrochen werden

können (Leseholz), zu erholen, und zu diesem Zwecke Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreitet, bis 4 Tage.

3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, oder Leseholz, an Andere verkauft oder abläßt, mit vierundzwanzig Groschen bis zwei Thaler zwölf Groschen.

4) Wer eine Anweisung zur Erholung von Leseholz oder Streu erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit zwölf Groschen.

5) Wer bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge sich bedient, mit vierundzwanzig Groschen.

6) Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummer oder sonstige Bezeichnung beseitigt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit sechs Groschen bis vierundzwanzig Groschen.

7) Wer aufgesetzte Klaftern oder Schocke, sowie Holz- oder Torfhaufen einreißt oder umwirft, mit sechs Groschen bis vierundzwanzig Groschen.

Nr. 5. bezieht sich sowohl auf erlaubtes als unerlaubtes Streurechen. Dep. Ber. d. I. K. S. 23. Letzteren Falls tritt Art. 77. des St. G. B. ein.

Art. 9.

Sonstige Vergehungen in Hinsicht auf Forst-, Feld- und Gartencultur.

1) Wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet oder fährt, oder den Pflug daselbst wendet, mit sechs bis vierundzwanzig Groschen,

2) Ist durch Handlungen der vorstehenden Art oder durch unbefugtes Betreten solcher Grundstücke ein Schade angerichtet worden, so kann die Strafe ansteigen bis zehn Thaler.

3) Wer unbefugt auf fremden Grundstücken Schutt, Steine, Unkraut oder Abfälle anderer Art abwirft oder ausschüttet, mit sechs Groschen bis drei Thaler.

4) Wer eine Anweisung zum Aehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit zwölf Groschen.
5) Wer unbefugter Weise auf landwirthschaftlichen Grundstücken oder im Walde oder in gefahrbringender Nähe des letzteren Feuer anzündet oder ein befugter Weise angemachtes beim Weggehen nicht auslöscht, mit einem Thaler bis fünf Thaler.
6) Wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld- oder Gartenerzeugnissen, von Obst oder Gras geeignet sind, auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken betreffen läſſt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, mit Gefängniß bis zwei Tage.

Art. 10.

Hutungsvergehen.

1) Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafe auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen läſſt, nach Maaßgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens mit sechs Groschen bis fünfzig Thaler.
2) Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse oder anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läſſt, nach Maaßgabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens mit sechs Groschen bis fünf Thaler.
3) Wer Ziegen in fremder Waldung oder sonst auf fremden Grundstücken, wo durch diese Viehgattung ein besonderer Schade angerichtet werden kann, hütet, treibt oder laufen läſſt, für jedes Stück mit vierundzwanzig Groschen.

   Außer den hier erwähnten Fällen wird das unbefugte Hüten, Treiben oder Laufenlassen von Ziegen nach Nr. 1 dieses Artikels bestraft.
4) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh auftreibt, wird wegen des letzteren nach den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bestraft.
5) Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden

auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Gefängniß bis fünf Tage.

6) Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte (vergl. Nr. 1, 2 und 3 dieses Artikels).

7) Wer an einer ansteckenden Krankheit leidendes Vieh unbefugt auf fremde Grundstücke oder auf nicht erlaubten Wegen über selbige treibt, über die etwa zugleich nach Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verwirkte Strafe mit Gefängniß bis achtundzwanzig Tage.

Art. 11.

Jagdvergehen.

Wer in fremdem Jagdreviere unbefugter Weise eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg nach ihrem Jagdreviere über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten, oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben, wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Wer, mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt, oder nicht abgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Art. 12.

Fortsetzung.

Personen, welche nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von ihren Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig er-

legen oder fangen, sind schuldig, hiervon binnen zwölf Stunden dem Jagdberechtigten behufs der Abholung Anzeige zu machen. Bei dessen Unterlassung werden sie mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Art. 13.

Vergehen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer.

Wer unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Kanälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen auf die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen, Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern bestraft. Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft.

Auch hier — wie überall in diesem Gesetze — wird rechtswidriger Vorsatz zur Bestrafung erfodert. Dep. Ber. d. I. K. S. 31. vergl. S. 25. ebend.

Art. 14.

Erschwerende Umstände.

Rücksichtlich der in Art. 8, 9, 10 und 13 erwähnten Vergehen kann bei dem Hinzutritte der Art. 5 unter 1, b, 2, b und 3, c angegebenen Erschwerungsgründe nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden, und ist letzteren Falles eine Geldbuße von sechs Groschen einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

Die Schlußbestimmung wegen Verwandlung der vorgeschriebenen Geldstrafe in Gefängniß kann sich nur auf diejenigen Fälle beziehen, wo Geldstrafe vorgeschrieben, also pure angedroht ist. Im ersten Abs. des Art. 13. ist dies nicht der Fall.

Art. 15.
Rückfall.

Die im Art. 14 wegen Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung Statt.

Die in Art. 8 bis mit 13 gedachten Vergehen sind unter sich, nicht aber mit anderen strafbaren Handlungen für gleichartig (Art. 83 des Strafgesetzbuchs) zu achten. Es sollen jedoch frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht begründen.

Wegen der Verwandlung in körperliche Züchtigung vergl. Bem. zu Art. 6.

Art. 16.
Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Wegen des Zusammentreffens der im Art. 14 gedachten Erschwerungsgründe und des Rückfalls gilt die Bestimmung im Art. 7.

III.
Ergänzende Bestimmungen.

Art. 17.
Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaßes, außer den im Art. 73 des Strafgesetzbuchs angegebenen allgemeinen Rücksichten, den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugefügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.

Der Schädenersatz kann im Adhäsionsprocesse geltend gemacht werden. Strafproceßordnung Cap. VIII.

Art. 18.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen mehrere nach dem ersten Absatze des Art. 1 oder nach Art. 3 zu bestrafende Entwendungen oder mehrere nach

Art. 8, 9 und 10 zu bestrafende Handlungen mit einander, oder Vergehen der ersteren Art mit solchen der letzteren zusammen, so finden die in Art. 78 bis mit 81, sowie, was die Entwendungen anlangt, im Art. 299 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sondern es sind die wegen jeder einzelnen dieser Vergehungen verwirkten Strafen besonders auszusprechen. Es sind sodann sämmtliche erkannte Geld- und Gefängnißstrafen zusammen zu rechnen und ist wegen Vollstreckung, beziehendlich Verwandlung der letzteren, dem Art. 25 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 17 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn bei einem oder bei einigen der zusammentreffenden Vergehen, oder bei allen, nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Treffen Vergehungen der Eingangs gedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wegen der Behandlung concurrirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen.

Art. 19.

Gerichtszuständigkeit und Voraussetzung des Verfahrens.

Die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen, sowie die in Art. 1, 2 und 3 gedachten Entwendungen, wenn sie mit den ebendaselbst angedrohten Strafen oder nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 276 Nr. 1 zu ahnden sind, gehören vor den Einzelrichter. Die Zuständigkeit des letzteren wird durch den Eintritt der in Art. 5 bis mit 7, sowie in Art. 14 bis mit 16 erwähnten Erschwerungsgründe nicht ausgeschlossen.

Bei den in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur auf Antrag Statt.

Art. 20.

Verjährung.

Entwendungen, welche mit den im ersten Absatze des Art. 1 oder im Art. 3 angedrohten Strafen zu ahnden sind, sowie

die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist.

Die Verjährung wird jedoch auch durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers (Art. 114 des Strafgesetzbuchs) oder des Verletzten unterbrochen. Diese Verjährung findet auch dann Statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Art. 21.

Ausmittelung des Betrags.

Zur Ausmittelung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens ist bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen das Geständniß des Thäters oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Darin, daß das Geständniß oder die Angabe des Eigenthümers, resp. der Beamten, für ausreichend geachtet wird, liegt nicht, daß sich der Richter dabei absolut beruhigen müsse. Dep. Ber. d. I. K. S. 38.

Art. 22.

Verwandlung von Gefängnißstrafe in Geld.

Erläßt der Richter eine Strafverfügung nach Maaßgabe von Art. 368 der Strafproceßordnung, so hat er in dieser Verfügung, wenn eine Gefängnißstrafe verwirkt ist, welche die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe festzusetzen, dafern nicht die im Art. 27 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verhältnisse entgegenstehen. Es sind hierbei statt eines Tages Gefängniß sechs Groschen in Ansatz zu bringen.

Diese Strafverwandlung tritt auch in dem Falle ein, wenn der Angeschuldigte, auf der That oder auf der Flucht betroffen und vor Gericht führt, des ihm Beigemessenen bei seiner ersten Vernehmung geständig ist, vorausgesetzt, daß die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von drei Wochen nicht

übersteigt und der Verurtheilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt oder hierunter genügende Sicherheit leistet.

Art. 23.
Ausnahmen.

Die im vorigen Artikel angeordnete Strafverwandlung findet nicht Statt:

1) in den Art. 10 unter 5 und 7 gedachten Fällen,
2) in Fällen, wo Art. 5, 6, 7, 14, 15 oder 16 zur Anwendung kommt, dafern es der Richter für angemessener achtet, von der Gefängnißstrafe Gebrauch zu machen,
3) wenn gleichzeitig der Frevler noch wegen anderer nicht unter dieses Gesetz gehöriger, oder nach Art. 22 wegen der Strafhöhe nicht zur Strafverwandlung geeigneter Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen ist.

Dagegen wird durch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer nach diesem Gesetze zu beurtheilender Vergehen, dafern nur bei keinem derselben die verwirkte Gefängnißstrafe mehr als drei Wochen beträgt, diese Verwandlung nicht ausgeschlossen.

Art. 24.
Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in diesem Gesetze gedachten Art, oder zur Widersetzung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht worden sind, sowie die auf fremdem Reviere geführten Gewehre (Art. 11) unterliegen, wenn sie dem auf der That oder auf der Flucht betroffenen Thäter abgenommen worden sind, unter allen Umständen der Confiscation.

Der Erlös aus denselben ist vor allen Dingen zum Ersatze des durch das Verbrechen verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Verbrecher nicht erlangt werden kann, zu verwenden. Schießgewehre sind, dafern nicht deren Veräußerung behufs der Ersatzleistung nothwendig ist, demjenigen zu überlassen, welcher das verübte Verbrechen entdeckt und zur Anzeige gebracht hat. Kommt es zur Veräußerung, so gebührt dem Letzteren der nach der Ersatzleistung verbleibende Ueberrest des Erlöses.

Die Confiscation auf Fuhrwerke auszudehnen trug man Bedenken Dep. Ber. d. I. K. S. 41. Diese sind also unter den Werkzeugen nicht mit zu verstehen.

Art. 25.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung.

Insoweit nicht in diesem Gesetze in Ansehung der in demselben erwähnten strafbaren Handlungen besondere Bestimmungen enthalten sind, treten die im Strafgesetzbuche und in der Strafproceßordnung getroffenen Bestimmungen ein.

Namentlich leidet auf die in diesem Gesetze erwähnten Entwendungen die im zweiten Abschnitte des Art. 17 des Strafgesetzbuchs wegen Verwandlung der die Dauer von sechs Monaten erreichenden Gefängnißstrafen in Arbeitshaus, sowie wegen Verbüßung geringerer Gefängnißstrafen im Gerichtsgefängnisse getroffene Bestimmung ebenfalls Anwendung. Auch können die nach diesem Gesetze aufzuerlegenden Gefängnißstrafen unter den im Strafgesetzbuche angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen geschärft und, wo eine solche Schärfung nicht eintritt, nach Maaßgabe des Art. 25 des Strafgesetzbuchs abgekürzt werden. Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet wegen der in dem ersten Capitel dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Sind die nach Art. 8, 9, 10, 11 und 13 dieses Gesetzes verwirkten oder zuerkannten Geldstrafen nach Art. 28 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln, so ist hierbei ein Tag Gefängniß einer Geldstrafe von sechs Groschen gleich zu achten.

Bei der Verwandlung von Gefängnißstrafen in Handarbeit ist der Richter an die im zweiten Abschnitte des Art. 23 des Strafgesetzbuchs enthaltene Beschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken darf, nicht gebunden, wohl aber an die übrigen Bestimmungen des gedachten Artikels.

Wenn nach Abs. 3. bei der Verwandlung der auch nach Art. 11. und 13. verwirkten oder erkannten Geldstrafen in Gefängniß ein Tag einer Geldstrafe von 6 Groschen gleichgeachtet werden soll, so ist dabei die Bestimmung im Art. 28. des St. G. B. zweiter Absatz, nicht zu übersehen, daß die statt der Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für das fragliche Verbrechen neben der Geldstrafe angedroht ist (im Art. 11. Abs. 1. vierzehn Tage, im Art. 13. ersten Satz, sechs Wochen) nicht übersteigen darf.

Art. 26.

Anwendung specieller Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Von den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden der zweite Absatz des Art. 273, ferner Art. 274, 275, 278, 279, 280, 292, 293, 294, 295 (vergl. jedoch Art. 21 dieses Gesetzes), 299 (vergl. jedoch Art. 18 dieses Gesetzes), 301, 302, 303 und 330 auf Entwendungen der in diesem Gesetze gedachten Art ebenfalls Anwendung, wodurch jedoch die Anwendung der im Art. 22 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, wenn die Strafe das daselbst angegebene Maaß nicht übersteigt, nicht ausgeschlossen wird.

Dem Ersatze ist bei den im ersten Absatze des Art. 1 angedrohten absoluten Strafen eine strafmindernde Wirkung (Art. 298 des Strafgesetzbuchs) nicht beizulegen. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Ersatzleistung die Bestimmungen der Art. 296, 297 und 298 des Strafgesetzbuchs.

Desgleichen kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, wenn Beschädigungen der in Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Gesetzes gedachten Art aus Bosheit oder Muthwillen verübt worden sind, oder wenn durch die im Art. 9 unter Nr. 5 erwähnten Handlungen ein Schade entstanden ist.

Sind Handlungen der in diesem Gesetze gedachten Art behufs der eigenmächtigen Geltendmachung eines bestrittenen Befugnisses vorgenommen worden, so sind sie nach den Grundsätzen von der Selbsthülfe zu beurtheilen.

Druck von Giesecke & Devrient in Leipzig.

11.
ein
so
Ab-
nde
afe,
nge-
sten

hs
5,
21
),
m
ch
n
ß